









Studien

über das

österreichische Concordat.

---

Studen

1868

Isidorus & sibi

# Studien

über das

## österreichische Concordat

vom 18. August 1855.

---

Zweite unveränderte Auflage.

Wien, 1856.

Verlag von Friedrich Manz.

Vertrag

1856

# Vertrag

1856

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.

Vertrag

1856

Vertrag



Das Concordat ist ein Epoche machendes Ereigniß in der Geschichte unseres Reiches.

Der Kaiser und der Papst freuen sich gleichmäßig über den glücklichen Abschluß des Concordates, über die endliche Herstellung des vollen Friedens nach einem so vieljährigen trüben Mißverhältniß.

Wohl mag der Kaiser sich freuen; denn er übte einen Act hochherziger Gerechtigkeit, der seinen Namen mit Ruhm krönen wird, noch in den Augen der späten Enkel, wie der eines Constantin und Carl's des Großen noch immer glänzt in den Annalen der Geschichte, um ihrer Thaten willen für die Kirche, worin wesentlich ihre ganze Größe wurzelt. Und mit Recht freut sich auch der Papst; denn wohl mag er hoffen, daß auf den neuen Grundlagen eine bessere Zukunft in dem altkatholischen Oesterreich erblühen werde. Was Pius VI. auf einer großen beschwerlichen Reise vergebens zu erlangen strebte, ist dem neunten Pius durch die Gunst des Himmels geworden. Wie einst Rudolph von Habsburg das deutsche Reich aus tiefer Zerrüttung rettete durch Gerechtigkeit, Weisheit und Kraft, so hat jetzt ein edler Sprößling aus Rudolph's Geschlecht mit Gerechtigkeit und Weisheit sein

Reich gerettet aus schlimmer, bedrängter Lage; mit Weisheit und Kraft wird er durchführen, was er in solcher Weise begonnen hat.

Schon einmal ward ein Concordat in Wien geschlossen; es war im Jahre 1448. Man hat damals und später viel darüber geklagt, als habe Kaiser Friedrich darin dem Papste zu viel nachgegeben. Aber die Zeit hat anders gerichtet; das Concordat hat sich bewährt; es blieb mehr als dreihundert Jahre die feste Grundlage des friedlichen und wohlgeordneten Verhältnisses zur katholischen Kirche in Deutschland, bis die Stürme der französischen Revolution Alles niederwarfen. Wenn es einen Fehler hatte, so lag er darin, daß nur die äußeren Verhältnisse geordnet wurden, daß man nicht tiefer einging; wäre dieses letztere in rechter Weise geschehen, so wäre vielleicht die sogenannte Reformation mit ihren furchtbaren Erschütterungen und blutigen Folgen der Welt erspart worden.

Bei solcher Bedeutung eines wahren Concordates — als der beginnenden, neu gefesteten „*concordia sacerdotii et imperii*“ — begreift es sich leicht, wie sich eben jetzt die Augen von ganz Deutschland, ja von ganz Europa auf Oesterreich und sein neues Concordat richten, die Einen mit freudiger Theilnahme und lautem Jubel\*), die Andern mit banger Sorge und schlecht verhaltenem Ingrimm\*\*).

---

\*) So z. B. „das Mainzer Journal“, „das deutsche Volksblatt“, „Deutschland“, „die Augsburger Postzeitung“, „la Bilancia“, „la Civiltà cattolica“, „l'Amico cattolico“, „le Journal de Bruxelles“ und überhaupt die katholischen Blätter Belgiens (wie die „Indépendance Belge“ v. 25. November unter nicht geringem Aerger constatirt) u. s. w.

\*\*) So z. B. die „Vossische“ und „Spener'sche Zeitung“, die „Kölnische Zeitung“, die „Nationalzeitung“, die „Weserzeitung“, die „Zeit“, das

Wenn man sich das bunte Durcheinander von allen diesen Stimmen ein wenig näher betrachtet, so möchte man freilich an der sogenannten öffentlichen Meinung völlig irre werden, da man die widersprechendsten Ansichten unter dieser Maske auftreten sieht. Dabei verräth sich eine solche Unwissenheit im Kirchenrechte, in der Geschichte, selbst in den factischen Verhältnissen Oesterreichs, daß es fast unglaublich scheint, wie eine aufgeklärte Zeit solchen Wortführern und Fabrikanten der öffentlichen Meinung schaaarenweise blindlings nachrennt. Sogar die schlechten Mittel der Verdrehung, der Verdächtigung, der Verhöhnung werden nicht gescheut, um gewisse Parteizwecke zu erreichen. Während die Einen sich über eine solche Erniedrigung der Krone, über eine solche Selbstentäußerung der Souveränität ganz entrüstet zeigen, sind die Andern höchlich erbost über diesen Triumph österreichischer Politik.

Aber wohin zielt dieser politische Streich? „Es ist auf die alte Jesuiten-Herrschaft im Innern abgesehen,“ rufen die Einen. „O nein!“ schreien die Andern, „es ist auf die Sympathien von Deutschland berechnet.“ „Weit gefehlt,“ die Dritten, „Oesterreich hat dadurch alle Sympathien in Deutschland für immer verscherzt.“ Noch Andere weisen auf Italien hin, wo Oesterreich hiedurch den Franzosen ein Schach bieten wolle, nicht ohne Aussicht auf Erfolg, da die französische Gesetzgebung der Kirchengewalt weit mehr Schranken setze. Gerade umgekehrt finden wieder Andere, „daß

---

„Frankfurter Journal,“ „L'Opinione,“ „L'Unione,“ „the Times“, „le Nord“ u. s. w.

die politische Selbstständigkeit Oesterreichs durch seine Hingabe an Rom aufs Aeußerste gefährdet ist“, und versteigen sich in so schwindelnde politische Höhen, „kühn zu behaupten, daß die kirchlich-politische Hingabe Oesterreichs an Rom eine politische Hingabe an Frankreich involvirt“, sintemal der römische Stuhl von Frankreich abhängt; und zur nämlichen Stunde „scheint auch die katholische Liga zwischen Frankreich und Oesterreich in die Blüte zu kommen“ \*). Davon weiß man nun in Frankreich nichts, wohl aber, daß Oesterreich hiedurch gegen Rußland Front mache, und nach dieser Seite eine unübersteigliche Kluft herstelle \*\*).

Anderwärts jedoch (im Lande der Kurzsichtigen) schlüpft das Geständniß heraus, daß „man Mühe hat, in dem Schritt einen dominirenden politischen Gedanken zu finden“; sonst haben wohl die Monarchen der Kirche sich freundlich erwiesen, um „durch den Einfluß der Kirche oder ihrer Diener gewisse politische Zwecke um so sicherer zu erreichen; dies ist offenbar in Oesterreich nicht der Fall.“ Hinter all' Dem blickt aber doch die scheue Besorgniß hervor, daß selbst die „Schweiz früher oder später den Rückschlag dieser Umkehr zu empfinden haben dürfte,“ daher der Mahnruf: „Caveant Consules“ auch auf den freien Höhen des Schweizerlandes dringend nöthig erachtet wird \*\*\*).

Ähnliche Besorgnisse scheint man in Sardinien zu fühlen, wo man nach Rechtsbegriffen, die, Gott sei Dank, in anderen

---

\*) So die „Zeit“ vom 2. December, vergleiche die „Nationalzeitung,“ die „Bosnische Zeitung,“ die „Kölnische Zeitung,“ die „Spencer'sche Zeitung.“

\*\*) „Le Pays“ 25. Nov. 1855. Le Concordat creuse un abime etc.

\*\*\*) Der „Bund“ vom 28. November 1855.

Ländern nicht zur Herrschaft gelangten, das ehrlose Wort öffentlich auszusprechen sich erfrecht: „Die österreichische Regierung werde wohl nicht die Schwachheit haben, ihre Versprechungen zu halten“\*). Das mag anderwärts geschehen, daß der scheinbare Vortheil des Augenblicks die Haltung oder Brechung von Staatsverträgen dictire; wenn man aber glaubt, auch Oesterreich auf diese Bahn, wo Treue und Glauben zur hohlen Maske des krassesten Egoismus herabsinkt, verlocken, und durch sein Beispiel die eigene Schmach decken zu können, wird man in seiner berechnenden Hoffnung sich bitter getäuscht finden. Dafür bürgt des frommen Kaisers ritterlicher Sinn und treue Ergebenheit gegen die katholische Kirche. Er will, daß Alles, was Er vor Gott und der Welt feierlich versprochen hat, genau so gehalten werde, wie es versprochen ward, und Er hat die Kraft, Seinem Willen Geltung zu verschaffen.

Mit leidenschaftlicher Hefigkeit fallen die meisten preussischen Blätter über das neue Concordat her, und wittern darin allerlei politische Hintergedanken, während sie sich zum Schein für die gefährdeten Rechte der „Protestanten“ in Oesterreich ereifern\*\*). Wir nennen es absichtlich nur ein Schein-Manöver dieser Blätter, um den Protestantismus aufzuregen. Denn wo, um alle Welt!

---

\*) „L'Opinione“ 22. Nov. 1855, „sappiamo, ch' esso (il governo austriaco) non ha la debolezza di mantenere le promesse, quando non tornano a conto del sommo imperante.“

\*\*\*) Wir werden uns im Folgenden absichtlich oft des Ausdruckes: Katholiken bedienen, da es im Kaiserthume Oesterreich nicht bloß Bekenner der augsbургischen und helvetischen Confession, sondern auch nicht-unirte Griechen und Unitarier gibt, die Rechtsansprüche besitzen.

fände sich im Concordat auch nur der leiseste Grund zu einer solchen Verdächtigung, da im ganzen Concordat auch nicht Ein Wort von den Katholiken Oesterreichs vorkömmt\*)? Aber gerade dieses Schweigen, sagen sie, ist ominös; warum wird von ihnen nichts gesagt? Nun, wir dächten, wenn der Kaiser mit dem Papst über die Katholiken seines Reiches verhandelte, das könnte diesen vielleicht bedenklich erscheinen; wenn aber der Kaiser mit dem Papst über die Verhältnisse der katholischen Kirche in seinem weiten Reiche sich friedlich verständigt, hinsichtlich der Katholiken aber diese selbst einvernimmt, wie solches geschah, und nach Anhörung ihrer Wünsche hinsichtlich ihrer äußern Verhältnisse bestimmt, was recht ist, wie solches im Zuge, sollte man doch wohl billig zufrieden sein.

Was ist denn nun also die Stimme der öffentlichen Meinung? Wenn man die öffentlichen Blätter als die Organe der öffentlichen Meinung ansieht, so fühlt man sich zu dem Geständniß gedrungen, daß es in diesem Falle eine zweifache öffentliche Meinung gibt, die eine rechts, die andere links. Die

---

\*) „Das Concordat (meint die „Leipziger deutsche allg. Zeitung“ v. 4. December) sagt darüber zwar nichts, aber der Geist desselben läßt genug fürchten.“ Ja der Geist! Welcher Geist mag es wohl sein, der die Herren so beunruhigt? Offenbar der im Concordat ausgeprägte entschieden katholische Geist, den sie als ihren Feind betrachten, wo immer sie ihn finden. Wir können hier noch einen geheimen tiefer liegenden Grund dieses protestantischen Unwillens andeuten. Wer die Grundsätze des Febronianismus und die daraus geflossenen Gesetze vergleicht mit Luther's Schrift von des christlichen Standes Besserung n. 7—26 u. n. 61 ff. (Luther's Werke in der Walth. Ausg. X. B. S. 297 ff.) wird sich bald überzeugen, daß in dem neuen Concordat eine förmliche Emancipation der katholischen Kirche vom Protestantismus eingetreten sei.

Katholiken aller Länder erheben ihre Stimme in freudigem Danke zu Gott, der die Herzen der Könige lenkt, und spenden im reichlichsten Maße dem hochherzigen Kaiser das wohlverdiente Lob. Oesterreich's und der Kirche alte Feinde stehen dicht gedrängt auf der andern Seite und malen das Concordat mit seinen Folgen in schaudererregender Weise und zeigen sich höchlich besorgt um Oesterreichs Würde und Zukunft. Man könnte von dieser ängstlichen Sorge fast angesteckt werden, wenn man sich nicht im rechten Augenblicke erinnerte, wie in eben diesen Blättern jeder Schritt, welchen das verhaßte Oesterreich auf der Bahn des Ruhmes und der Größe vorwärts thut einer bessern Zukunft entgegensteuernd, immer die feindlichsten Angriffe erfährt. Oder ist man wohl je gewohnt, in der englischen „Times,“ in der sardinischen „Opinione“ oder „Unione,“ in der preußischen „National-Zeitung,“ im schweizerischen „Bund,“ oder gar im „Frankfurter-Journal,“ das, was zu Oesterreichs Kraft und Größe beiträgt, freudig begrüßt zu sehen? Oesterreich kann ruhig sein; da dieser Schritt seine alten Feinde so sehr in Harnisch jagt, so müssen sie wohl gefühlt haben, daß ihre feindlichen Plane gegen Oesterreich dadurch einen schweren Schlag erlitten. Und wenn sie zu den grellsten Uebertreibungen und lügenhaftesten Entstellungen ihre Zuflucht nehmen, um die öffentliche Meinung gegen das Concordat aufzureizen, so liegt darin ein deutlicher Beweis, wie dasselbe bei unbefangener Würdigung in den Augen aller billigen und ruhig prüfenden Leute nichts Anstößiges böte.

In der That, wenn man die Augen auf Oesterreich richtet, um den Eindruck des Concordates dort zu beobachten, findet man

vollkommen wahr, was ein norddeutsches Blatt darüber kurz und gut berichtet: „Das Concordat mit dem heiligen Stuhle bildete seither, wie sich denken läßt, vorzugsweise das Gespräch des Tages und fand, wie man nicht anders erwartet hatte, die verschiedenartigste Beurtheilung. Alle Besonnenen und wahren Freunde der Kirche und des Staates billigen die darin aufgestellten Grundsätze, die auch nur eine weitere Entwicklung der in der Allerhöchsten Entschliesung vom (18. und) 23. April 1850 enthaltenen Anordnungen sind“ \*). So ist namentlich die Stimmung in Tirol, welches Land seine Liebe zur katholischen Kirche mit der Treue und Verehrung für den Kaiser in Einklang zu bringen weiß. Einem Volke, das einst in bedrängnißvoller Zeit die katholische Kirche gegen feindlichen Angriff von Oben kräftig vertheidigte, und später seinen Kaiser gegen die kirchenfeindliche Revolution muthig schützte, darf man in seiner Freude glauben, daß die Rechte der katholischen Kirche und jene des Kaisers vollständig gewahrt sind. Aus der Lombardei liegen die in Folge des Concordats erlassenen Hirtenbriefe als sprechende Zeugnisse vor, wie dort das Concordat aufgenommen worden. Beispielweise mögen die Hirtenbriefe des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Brescia \*\*) erwähnt werden. Beide sind voll heiliger Freude, und wer den Eifer für die katholische Religion in jenem Lande kennt, wird keinen Augenblick zweifeln, daß die freudige Stimmung der Bischöfe auch das gläubige Volk durchströme. Bon

---

\*) „Schles. Zeitung“ vom 27. November 1855.

\*\*) Siehe „Gazzetta ufficiale di Milano“ 3. Dec. und „La Sferza“ 29. Novemb. 1855.



gleicher Art sind die Kundgebungen des Episcopats aus anderen Theilen der Monarchie.

Indessen soll dadurch keineswegs in Abrede gestellt werden, daß man in Oesterreich daneben andere Stimmen hören könne, welche sich minder günstig über das neue Concordat aussprechen \*). Alle Diejenigen, welche in den febronianischen Principien des älteren Kirchenrechtes, wozu das Naturrecht mit seinem fingirten Naturstand und das Staatsrecht mit seinen drei Verträgen als Basis des Staates hilfreiche Hand leisten mußten, herangebildet worden, und sich nicht später durch eigene tiefere Studien eine freiere, richtigere Anschauung des Verhältnisses von Kirche und Staat bildeten, sind mit dem neuen Concordat mehr oder minder unzufrieden. Es ist das wohl begreiflich bei Leuten, die von Kindesbeinen an nichts Anderes gehört haben und nichts Anderes wissen, als daß die Kirche ein fremdes Ding sei, das man nie genug bewachen könne, weil es immer ein „Staat im Staate“ zu werden drohe, und das wäre etwas Schreckliches.

Das Concordat steht nun freilich auf einem ganz anderen Boden; es erkennt die Kirche an als die von Christus eingesetzte Heilsanstalt, um alle Menschen selig zu machen, wozu dieselbe der vollen Freiheit in Entfaltung der ihr von Christus verliehenen

---

\*) Das thun sie auch sehr ungenirt, und es konnte nur der „Kölner Zeitung“ (25. Nov.) einfallen, ihren Lesern das abgeschmackte Märchen aufbinden zu wollen, daß „Personen, welche das abgeschlossene Concordat wahrscheinlich in harter Weise zu tabeln wagten, in verschiedenen Orten des Reiches verhaftet worden.“ Dies als Probe, was die Feinde des Concordates an Lügen erfinden, um das Concordat und die Regierung verhaßt zu machen.

Gewaltfülle bedarf. Dabei wird der Staat nur gewinnen; denn die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter und Herrn den Auftrag empfangen, alle Menschen gut und fromm, gerecht und billig, keusch und mäßig zu machen, Allen das heilige Gesetz der Liebe tief einzuprägen, in Allen das Wort lebendig zu machen: „Was Du nicht willst, daß Dir die Menschen thun, sollst auch Du ihnen nicht thun, und was Du von ihnen wünschest, das sollst Du auch ihnen erweisen.“ Desgleichen hat sie von ihm den Auftrag, die Menschen Achtung und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu lehren in Allem, was nicht gegen Gottes Gebot ist, und dieselben zu erinnern, daß es Gewissenspflicht sei, die Steuern und Abgaben ordentlich zu entrichten, so wie zu beten für die Fürsten und Obrigkeiten, daß Gott sie erleuchte und im Guten leite, daß Er den großen Staatshaushalt segne, und so Wohlstand und Friede in jedem Reiche herrsche. Daß dieses nach dem Wort des Herrn, wie es in der Kirche von jeher anerkannt war, die Aufgabe der Kirche sei, bedarf wohl keins Beweises. Und wenn nun die Bürger eines Staates von der Kirche in diesem Sinn und Geist herangebildet werden, wird der Staat nicht glücklich sein? Ein Staat mit guten, gerechten, mäßigen, keuschen, liebevollen Bürgern, mit gehorsamen, redlichen Unterthanen, die fleißig für das Staatsoberhaupt und dessen Diener beten, Ruhe und Frieden lieben, ist das Ideal eines jeden Staates, wie die Kirche in ihrer freien Thätigkeit es überall anstrebt und zu verwirklichen sucht. — Aber, sagt man, wo hat die Kirche dieses Ideal erreicht? Allerdings treten ihrem edlen, erhabenen Bemühen oft mancherlei Hindernisse entgegen, so daß sie sich ihrem Ideal, für jeden Staat solche Staatsbürger

zu bilden, nur mehr oder minder annähern kann. Das ist am Ende bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge das unvermeidliche Loos alles irdischen Strebens, wenn es auch dem Ewigen zugewendet ist. Aber die Kirche will unabänderlich dieses Ideal möglichst realisiren, und je mehr es ihr gelingt, desto wohler befindet sich dabei der Staat. Es fragt sich also nur, ob sie, die freigeborene Tochter des Himmels, mit gebundenen Händen und einem Zwangspasse von Staatswegen die Menschen besser auf diesem Wege führen werde, oder indem sie frei im steten Aufblicke zu ihrem hohen Ziele den Willen ihres göttlichen Meisters vollzieht. Die Antwort hierauf kann wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein. Und wenn so manche Febronianer, denen ihr Christenthum noch keineswegs ganz abhanden gekommen ist, in der Sache sich nicht sogleich zurecht finden, wenn sie von dem eingepfropften Mißtrauen gegen die Kirche Gottes nicht sogleich loskommen, um das wohlthätige Wirken der freien Kirche geziemend würdigen zu können, so muß man in der Beurtheilung einer solchen Erscheinung billig sein, und darf wohl von einer ruhigen Ueberlegung, besonders wenn die Erfahrung sie bald eines Bessern belehren wird, schon für die nächste Zukunft ein anderes Urtheil erwarten. Es ist für solche Leute schwer, aus einer Anschauungsweise, die mit allen ihren Rechtsbegriffen und Ansichten verwachsen und verwoben ist, plötzlich herauszutreten, was Niemanden befremden wird, der je die Macht eingewurzelter Vorurtheile beobachtet hat. Daß dennoch schon die nächste Zukunft ein ruhigeres, unbefangenes Urtheil bringen wird, zeigt die Erfahrung der letzten Jahre in einem ähnlichen Falle. Was gab es von eben dieser Seite für einen Lärm, als

die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 bekannt gemacht wurden? Und nach wenigen Jahren ist der Lärm spurlos verschollen. Man hat eben gefunden, daß die schon damals der Kirche gewährte Freiheit dem Staate und seinen wohlverstandenen Interessen kein Haar gekrümmt habe.

Seltfam könnte es scheinen, daß auch einzelne Stimmen im Clerus über das Concordat Bedenken äußern\*). Das dürfte sehr verschiedenartige, zum Theil ganz entgegengesetzte Ursachen haben. Sie und da mögen wohl etwas überspannte Vorstellungen von dem, was das Concordat gewähren werde, geherrscht haben; wenn solche sich jetzt etwas enttäuscht finden, so dürfte die momentane Verstimmung erklärlich sein. Sie wird bald vorübergehen, wenn die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß für ein gedeihliches Wirken zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen volle Freiheit gewährt, und auch für den anständigen Unterhalt hinreichend gesorgt sei. Der gute Wille ist leicht zufriedengestellt; und jener Eifer geht zu weit, welcher den Papst und den Kaiser bekritelt, als ob sie das Wohl der Kirche nicht genug wahrgenommen hätten. — Andere im Clerus sind mit dem Concordat nicht zufrieden, weil sie von febronianischen Ansichten mehr oder minder inficirt sind; denn wo die Wächter des Heiligthumes schliefen oder gehemmt waren, da ist es wohl geschehen, daß die Diener des

---

\*) Wenn die „Times“ (27. November) sagt: „Der Secular-Clerus ist wüthend darüber, daß er unter die tyrannische Ueberwachung des Ordens-Clerus gestellt wurde,“ so sieht man recht offenbar, wie Haß und Vorurtheil zu wirken vermögen. Kein Buchstabe, keine Spur von so etwas im ganzen Concordat, was die „Times“ ihrem Publicum weiß macht.

Heiligthums, sei es in den Studien, sei es in der Praxis, solche Principien eingefogen haben, welche auf dem heiligen Boden der Kirche selbstzerstörend wirken. Da werden die Wächter des Heiligthums jetzt ihre Schuldigkeit zu thun wissen. — Noch Andere vom Clerus sind befangen in dem großen modernen Vorurtheil, es müssen die Rechte des niedern Clerus gewahrt werden, damit nicht die Bischöfe den niedern Clerus bedrücken, und ihre Rechte zu seinem Nachtheil gebrauchen, und davon sei im Concordat nichts zu finden, daher ihre Mißstimmung. Das ist das febronianische Princip auf anderem Boden; der Staat hat das Princip des Mißtrauens gegen die vom heiligen Geiste bestellten Hirten der Kirche aufgegeben; jetzt möchten es einige Wenige vom niedern Clerus für diesen in Anspruch nehmen. Aber wo gab es denn je ein Concordat, in welchem der niedere Clerus gegen die Macht der Bischöfe geschützt ward? Liegt nicht die Schranke der bischöflichen Gewalt nach Oben, wie nach Unten deutlich ausgesprochen in den Gesetzen der Kirche? Und sind nicht diese ihrem ganzen Umfange nach als maßgebend anerkannt im XXXIV. Artikel des Concordats? Es dürfte hier, zur vollen Aufhellung über diesen Punkt, nicht ungeeignet sein, an das Wort eines gefeierten Kirchenfürsten Oesterreichs zu erinnern, welches zur Beruhigung der Gemüther in dieser Beziehung schon vor fünf Jahren öffentlich ausgesprochen wurde: „Aber dann hat ja die ersehnte „Freiheit der Kirche nur für die Bischöfe, nicht für die ihnen „untergeordneten Geistlichen Geltung! Die Freiheit der Kirche „dem Staate gegenüber besteht darin, daß die Staatsgewalt „sie nicht hindere, ihre göttliche Sendung mit den ihr von Gott

„zugewiesenen Mitteln zu erfüllen. Die Freiheit in der Kirche  
„besteht darin, daß die Kirchengewalt Niemanden die Uebung der  
„Rechte verkümmere, welche das Kirchengesetz ihm zuerkennt. Fürch-  
„tet man, daß die Bischöfe in hochfahrender Willkür die Schranken  
„der Kirchengesetze durchbrechen werden?“

„Die Anzahl Derer, welche von dieser Besorgniß geplagt wer-  
„den, dürfte wohl sehr gering sein. Aber Vielen ist die Sache  
„unwillkommen, weil sie ihnen fremd ist, und sie bei ihrer gänz-  
„lichen Unkenntniß der kirchlichen Einrichtungen nicht recht  
„wissen, was sie davon zu erwarten haben. Viele stimmen den  
„Klagen nur darum bei, weil ihnen aus denselben einige Schlag-  
„wörter des Tages entgegenklingen und sie es für eine Anstands-  
„sache halten, für die Freiheit ein Bischofen zu eifern. . . . Der  
„Bischof soll aufhören ein Autokrat zu sein und seine Amtsgewalt  
„mit einem kirchlichen Landtage theilen. Allein der Bischof ist  
„kein Autokrat. Seinen Antheil an der gesetzgebenden Ge-  
„walt übt er in allen wichtigeren Dingen nur als Mitglied von  
„Concilien, und von seinen Richtersprüchen kann man sich auf  
„ein kirchliches Obergericht berufen. Bei seinen Verwal-  
„tungsmaßregeln ist er an die Vorschrift der Kirchengesetze  
„gebunden. In einigen durch das Gesetz bezeichneten Fällen  
„bedarf er der Zustimmung seines Domcapitels, in andern hat er  
„den Rath desselben zu verlangen. Ueber alle Fragen von einiger  
„Wichtigkeit holt er, wenn nicht besondere Rücksichten eine Aus-  
„nahme fordern, das Gutachten des versammelten Consistoriums  
„ein. Es entspricht dem Geiste und der Gewohnheit der Kirche,  
„daß er auch die Erfahrungen seiner übrigen Geistlichkeit benütze

„und ihre Wünsche in gewissenhafte Beachtung ziehe. Für diesen  
 „Zweck können Versammlungen der Geistlichkeit nützliche Dienste  
 „leisten, und da ihnen jetzt kein Hinderniß mehr im Wege steht,  
 „so wird man sie auch halten, ja an manchen Orten ist damit  
 „schon ein Anfang gemacht worden. Doch, wenn der Bischof ver-  
 „pflichtet ist, den Rath Aller, von welchen er entsprechende Auf-  
 „schlüsse hoffen kann, so weit es die Natur des Gegenstandes zu-  
 „läßt, abzuverlangen und zu würdigen, so bleibt doch in den Ver-  
 „waltungsangelegenheiten, von welchen wir sprechen, und mit  
 „Ausnahme der Fälle, in welchen er an die Zustimmung seines  
 „Domcapitels gebunden ist, das Recht der Entscheidung ihm allein  
 „vorbehalten. Hierauf zu verzichten, ist ihm nicht nur nicht erlaubt,  
 „sondern er hat dazu auch kein Recht; denn es handelt sich nicht  
 „um seine Person, es handelt sich um die Sendung, welche er  
 „als Nachfolger der Apostel empfangen, um die Ordnung, welche  
 „die Kirche, getreu dem Worte des Herrn, festgestellt hat. Uebrigens  
 „ist ja eine zweckmäßige Verwaltung schlechtthin unmöglich, wenn  
 „dem Urtheile und dem Gewissen des sie Leitenden nicht ein ge-  
 „wisser Spielraum gelassen wird“ \*).

Endlich gibt es noch eine bedeutende Anzahl von Menschen,  
 die um kirchliche Fragen sich nie viel gekümmert haben, jetzt aber,  
 da das Concordat mit seinen Bestimmungen unmittelbar in's  
 Leben eingreift, ein lebhaftes Interesse an der Sache gewinnen.  
 Sie wissen vielleicht kaum recht, was ein Concordat sei, und was  
 es zu leisten habe, und um was es sich eigentlich in dem neuen

---

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien.  
 1850. S. XXI—III.

österreichischen Concordate handle. Wenn sie diese oder jene Zeitung in die Hand nehmen, so dürften sie leicht noch mehr irre werden, da einigen der öffentlichen Blätter die nöthige Ruhe und Unbefangenheit des Urtheils, andern die erforderliche Sachkenntniß und wohl auch der hinreichende Raum fehlt, um diese angedeuteten Fragen so zu besprechen, daß daraus der Leser sich selbst ein reifes, gründliches Urtheil über die Sache bilden könne.

Dazu soll die folgende kurze Darstellung etwas beitragen.



## I.

Die eigentlichen Concordate im neuern Sinne des Wortes kommen im ersten Jahrtausend der christlichen Kirche nicht vor \*). Man kann das auffallend finden, wenn man die Verhältnisse jener Zeit nicht näher kennt.

Christus hatte seine Kirche gegründet und mit dem Auftrag, die Welt zu bekehren und alle Menschen zu heiligen und zu seligen, auch Seine Gewalt zu diesem Zwecke ihr übertragen. Er sprach zu Seinen Aposteln: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich Euch.“ „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden; so geht denn hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich Euch befohlen habe; und sieh', ich bin bei Euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“

---

\*) Wenn in der Kirchengeschichte (Katerkamp III. S. 371) von einem „Concordat des Justinus“ (J. 519) Erwähnung geschieht, so hat man darunter einen auf gewisse Bedingungen hin geschlossenen Frieden zwischen dem Papst Hormisdas und dem griechischen Kaiser Justin I. nach vieljähriger Zwietracht zu denken, aber kein Concordat im neuern Sinne des Wortes.

„Was Ihr binden werdet auf Erden, das wird auch gebunden sein im Himmel; und was Ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöst sein“ \*). Mit dem klaren vollen Bewußtsein dieser empfangenen Gewalt gingen die Apostel hinaus in alle Welt, verkündeten frei und offen die vom Herrn empfangene Lehre unter dem Beistande des heiligen Geistes, spendeten die Heils- und Gnadenmittel, so wie sie die Weisung vom Herrn empfangen hatten, erließen einzeln oder vereint die nöthigen Verfügungen zum Behufe der innern Heilsordnung und der äußern Zucht, gleichwie sie nöthigen Falls die vom wahren Glauben Abtrünnigen oder in grobe Laster Versunkenen mit heilsamer Kirchenstrafe belegten, und die excommunicirten verstockten Sünder zu meiden geboten. Auch setzten sie Bischöfe und Priester ein durch die Weihe mit Handauslegung, wo ihnen solches zweckmäßig schien, und machten auf Grund göttlicher Anordnung das Recht geltend, von den Gläubigen, für welche sie thätig waren, den nöthigen Lebensunterhalt zu beziehen. Das Alles zeigt uns die heilige Schrift in der Apostelgeschichte und in den herrlichen Briefen des großen heiligen Paulus.

Dabei fragten die Apostel weder einen König Herodes Agrippa, noch einen Kaiser Nero um irgend eine Bewilligung zur Ausübung der von Christus empfangenen Gewalt, sei es zu lehren oder zu taufen, sei es Gesetze zu geben, oder Strafen zu verhängen, sei es Kirchenvorsteher oder Kirchendiener einzusetzen, oder bei den Gläubigen fromme Gaben einzusammeln. Wenn es sich eine Obrigkeit beikommen ließ, auf diesem Gebiete sie einschränken zu wollen,

\*) Johann. 20, 21. Matth. 28, 18—20. Matth. 18, 18.

so gaben sie einfach die Antwort: „Das müssen wir thun“ (Denn der Kirche Recht ist oft auch ihre Pflicht); „urtheilt selbst ob es recht sei, daß wir Euch mehr gehorchen, als Gott“\*). Und fest stehend auf diesem Worte, ließen sie über sich ergehen, was den Gewalthabern beliebte; sie duldeten und freuten sich im Herrn; die Kirche aber nahm täglich zu. Dieselben Zustände dauerten im Wesentlichen fort durch drei Jahrhunderte. Wie unter Nero, ging es unter Trajan, Marc Aurel, Septimius Severus, Decius, Valerianus, Diocletian und seinen Reichsgenossen. Es war ein Vernichtungskampf, den das eiserne, im blutigen Waffenh Handwerk ergraute Römerreich gegen die zarte himmlische Pflanze des Christenthums, gegen die waffenlose Braut Christi führte. Da war freilich kein Gedanke an eine friedliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Concordat), so wenig man in einem Kriege, wo man den Gegner vernichten will, an einen Frieden denkt. Aber wenn auch der Staat weder ihre göttlichen, noch ihre menschlichen Rechte achtete, die Kirche kannte und befolgte dennoch ihre bürgerlichen Pflichten, selbst gegen den heidnischen Staat. Die Christen befolgten genau die Gesetze des Staates (mit Ausnahme derer, welche die Religion betrafen), entrichteten gewissenhaft ihre Steuern und Abgaben, sie betheiligten sich an keiner Revolution, und machten trotz ihrer steigenden Menge und der schreienden Ungerechtigkeit, womit sie behandelt wurden, nie einen Versuch gewaltsamer Selbsthilfe\*\*).

\*) Apostelgesch. 4, 19. 20. So auch 5, 19. „Man muß Gott mehr, als den Menschen gehorchen.“

\*\*) Zeuge dessen, die Schriftsteller des zweiten und dritten christlichen Jahrhunderts, so Justinus Apolog. I. n. 17. — Tertullian. Apolog. c. 33. 35.

Nach mehrhundertjährigem Dulden und Leiden änderten sich die Zeiten; die Regierung des römischen Reiches wurde christlich. Seit Constantin der Große bald nach dem Anfange des vierten Jahrhunderts dem Christenthum huldigte, fand die christliche Kirche nicht bloß einfache Duldung, sondern offenbare Begünstigung. Indem der Staat erkannte, wie große und mannigfache Vortheile das heilsame Wirken der Kirche ihm auch für seinen Zweck — öffentliche Ruhe und Wohlfahrt — gewähre, hielt er es für seine entsprechende Pflicht, ihr nicht bloß den gewöhnlichen Rechtsschutz angedeihen zu lassen, sondern auch wichtige Vorrechte einzuräumen, wodurch sie in den Stand gesetzt würde, ihre Thätigkeit freier und allseitiger zu entwickeln und ihm desto mehr zu nützen. Auf diesem Standpunkte bewegt sich die Gesetzgebung Constantins und seiner christlichen Nachfolger auf dem Throne des alten römischen Kaiserreiches, soweit sie die christliche Kirche betrifft. Da brauchte man dann freilich kein Concordat. Ein Blick in die römischen Gesetzbücher jener Zeit, sowohl in das ältere Gesetzbuch des Kaisers Theodosius II., als in das spätere berühmte des Kaisers Justinian bestätigt diese geschichtliche Wahrheit. Eine höchst wichtige Verordnung Constantins sicherte gleich im Anfang seiner Regierung der katholischen Kirche

---

36. 37. 42. — S. Cypriani lib. ad Demetrian. (ed. Maur. Paris. 1726. p. 221). Die Christen ließen sich lieber auf das grausamste tödten, als daß sie an einem Aufstande gegen die Regierung Theil nahmen, Eusebii Chronicon ad a. 17. Hadriani: „Barcochebas (der Urheber eines großen Aufstandes der Juden gegen die Römer im 2. Jahrhundert) nolentes sibi Christianos adversum Romanum militem ferre subsidium, omnimodis cruciatibus necat.“

im römischen Reiche Corporationsrechte\*). Es ist fernerß allbekannt, wie schon aus jener Zeit die s. g. kirchlichen Immunitäten herkommen, die Personal-, Real- und Local-Immunität, wovon die oben erwähnten Gesetzbücher ausführlich handeln\*\*). Diese verschiedenen Immunitäten, ein Ausfluß der hohen Achtung vor der Kirche Gottes, der Wohlthäterin der Menschheit, findet man hier oft in einem Umfange gewährt, daß auch dem Eifrigsten nichts mehr zu wünschen übrig blieb. Allerdings wurde hie und da eine Beschränkung jener ausgedehnten Privilegien vorgenommen, wo etwa damit arger Mißbrauch zum Nachtheil des öffentlichen Wohles getrieben ward; aber die Immunitäten bildeten dennoch einen dauernden Bestandtheil des römischen Rechtes in dieser Zeit, wenn sie auch nicht unter allen Kaisern in gleichem Umfange bestanden. Doch wir finden in diesen altrömischen Gesetzbüchern noch ganz andere Dinge, welche uns deutlich zeigen, wie unter diesen Umständen ein Concordat ganz und gar unnöthig war. Im Gesetzbuche des Kaisers Theodosius handelt der letzte Theil (Lib. XVI.) ganz nur von den Rechten und Vorzügen der katholischen Religion, der Bischöfe und Geistlichen, der Kirchen u. s. w. Im Gesetzbuch des Kaisers Justinian, welches der berühmte Rechtsgelehrte Tribonian ausarbeitete, handelt gleich der erste Theil (Lib. I.) von denselben Rechten und Vorzügen der katholischen Religion und Kirche. Dieser erste Theil des Gesetz-

\*) Euseb. *Histor. Eccles.* X. 5.

\*\*\*) Wer sich dafür interessirt sehe im Cod. Theodos. den Titulus de Episcopis, Ecclesiis et Clericis (XVI. 2) und jenen De his, qui ad ecclesias confugiunt (IX. 45), desgleichen im Cod. Justin. den Titulus de Episcopis et Clericis etc. (I. 3) und De his, qui ad ecclesiam confugiunt (I. 12).

buches trägt die Aufschrift: Von der hochheiligen Dreieinigkeit und von dem katholischen Glauben\*). Und wenn wir erst die Grundsätze dieser römischen Gesetzgebung näher ansehen, wird uns immer klarer, warum damals ein Concordat überflüssig war. Die ersten Worte des Justinianischen Gesetzbuches lauten: „Alle unserer Herrschaft unterworfenen Völker sollen die Religion bekennen, welche der heilige Apostel Petrus den Römern übergab, und welche noch bis auf diesen Tag seiner Unterweisung gemäß fort dauert“\*\*). Und weiterhin sagt derselbe Kaiser vom römischen Papst: „Indem wir dem Apostolischen Stuhl seine Ehre erweisen und Euer Heiligkeit (den Papst) wie einen Vater verehren, beeilten wir uns Alles, was den Zustand der Kirchen betrifft, Eurer Heiligkeit mitzutheilen, da wir uns von jeher eifrigst angelegen sein ließen, die Einigkeit mit Eurem Apostolischen Stuhl zu bewahren. Darum beeilten wir uns, alle Bischöfe des ganzen Morgenlandes dem Apostolischen Stuhle, den Eurer Heiligkeit einnehmen, zu unterwerfen und zu vereinigen“\*\*\*). Anderwärts erklärt derselbe Kaiser in einer ausführlichen Verordnung vom Jahre 541 Folgendes: „Wir nehmen die Glaubensentscheidungen der vier (bis dahin gehaltenen allgemeinen) Synoden eben so an, wie die heilige Schrift; und die Anordnungen dieser Synoden befolgen wir wie Staatsgesetze“ †). „Unsere Gesetze wollen, daß die Kirchengesetze nicht minder als die

---

\*) De summa Trinitate et fide catholica.

\*\*\*) Cod. Just. de summa Trinit. (I. 1.) l. 1.

\*\*\*) Cod. Just. de summa Trinit. (I. 1.) l. 8.

†) Justin. Nov. 131. c. 1.

Staatsgesetze in voller Kraft bestehen“\*). Dazu der weitere Grundsatz: „Wer sich etwas gegen die göttliche Religion zu Schulden kommen läßt, vergeht sich dadurch gegen das öffentliche Wohl“\*\*). „Wenn es sich um die Religion handelt, steht immer den Bischöfen das Urtheil zu“\*\*\*). Neben den zahlreichen, gesetzlichen Bestimmungen, welche aus solchen Grundsätzen von selbst sich ergaben, findet man noch viele andere der katholischen Religion und Kirche günstige Gesetze †). — Es ließe sich noch manches Andere beifügen, aber das Angeführte genügt, um zu zeigen, daß, wo die Reichsgesetzbücher so beschaffen sind, kein Concordat nöthig ist. Die Besetzung erledigter Bisthümer geschah nach damaligem Rechte durch die freie Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, unter leitendem Einfluß des Metropolitens und der übrigen Bischöfe jener Kirchenprovinz, zu welcher das betreffende Bisthum gehörte. Die Bischöfe hielten zahlreiche Synoden; da erließen sie jene weisen Kirchengesetze (canones), welche den Stoff des alten Kirchenrechtes bildeten und noch bis auf diesen Tag in dem kirchlichen Gesetzbuche zu lesen sind. Sie

---

\*) Cod. Just. de Episcopis et Cler. (I. 3) l. 45.

\*\*\*) Quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam, daher solches als „publicum crimen“ erklärt, Cod. Just. de haeret. (I. 5) l. 4. auch Cod. Theod. de haeret. (XVI. 5) l. 40.

\*\*\*\*) „Quoties de religione agitur, Episcopos convenit judicare.“ Cod. Theod. de relig. (XVI. 11) l. 1.

†) Cod. Just. de Episc. audientia et diversis capitulis, quae ad jus curamque pertinent Pontificalem (I. 4.) l. 10. 26. 22. 23. etc. — Nov. 8. c. 8. 9. et 14. item Edictum ibidem subjunctum Imp. Justin. ad Episcopos; — auch Nov. 86.

hatten ihre eigenen Gerichtshöfe (*Episcopalis audientia*\*), wo selbst Civilstreitigkeiten vor sie zur Aburtheilung gebracht werden konnten, ja, wo in gewissen Fällen von ihrem Urtheil keine weitere Appellation gestattet war und die weltlichen Gerichte die Sentenz des bischöflichen Gerichtes über Civilstreitigkeiten zu vollstrecken hatten. In den eigentlich kirchlichen Angelegenheiten bestand aber ein ordentlicher Instanzenzug von dem bischöflichen Gerichte an den Metropolit, von diesem an den Patriarchen und zuletzt an den Papst, so daß vom fernen Orient, aus Bithynien, Isaurien oder Lykaonien die Appellationen an den römischen Papst gerichtet und die Appellationsfälle von ihm entschieden wurden. Die Einkünfte der Kirchen wurden durch die Munificenz der Kaiser unablässig vermehrt; ihr glänzendes Beispiel wirkte ermunternd auf die Unterthanen und fand häufige Nachahmung. Man wußte, daß die kirchlichen Einkünfte, so weit sie nicht zur Feier des Gottesdienstes, zur Erhaltung der Kirchengebäude und Bestreitung der Kirchenbedürfnisse oder zum Unterhalt des Bischofs und der Geistlichen nöthig waren, den Armen zu Gute kommen; die Kirche verwaltete ihr Besizthum frei\*\*). — Wenn bei dieser Stellung der Kirche dennoch bisweilen gegründete Klagen, Zerwürfnisse und Streitigkeiten vorkamen, so wurden sie dort, wo in den Gesetzbüchern einmal solche Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt aufgestellt, und im Allgemeinen auch

---

\*) *Cod. Theod. de Episcopis et Cler. (XVI. 2) l. 47.* Im *Cod. Just.* findet man sogar ein eigenes Hauptstück: *De Episcopali audientia (I. 4).* Vgl. *Sozomeni Hist. Eccl. lib. I. c. 9.*

\*\*\*) *S. Leo M. Ep. 137. c. 2.*



in der Praxis eingehalten wurden, gewöhnlich bald wieder friedlich ausgeglichen. Man brauchte hierzu kein Concordat.

Es folgten im Abendland andere Zeiten, als die christlich-germanischen Reiche sich erhoben, voran das fränkische unter den Merovingern, nachmals unter den Carolingern. Diese Reiche entstanden auf altgermanischer Sitte und bildeten ihr Rechtsbewußtsein unter dem mächtigen Einflusse christlicher Ideen. Auf diesem Grund erwuchs eine neue Gesetzgebung, wobei hinsichtlich der Form das vollendete Muster der altrömischen Gesetze vielfach benützt ward. Die neue Gesetzgebung, welche in den f. g. Capitularien der fränkischen Könige\*) ihren vollkommensten Ausdruck fand, ist durch und durch christlich, nicht, wie die altrömische, dem Heidenthume aufgepfropft. Bei dieser neuen Gesetzgebung ordneten die Bischöfe das Kirchliche allein, und in bürgerlichen Dingen führten sie im Rathe des Königs und in der Versammlung der Großen des Reiches die erste und gewichtigste Stimme. Dadurch prägte sich der ganzen Gesetzgebung jener mildere und höhere, jener gläubigfromme und sittlich-ernste Geist des Christenthums ein, welcher die Erziehung der noch auf tiefer Stufe der Cultur stehenden Völker mit so glänzendem Erfolge unternahmen und durchführen konnte. Die Völker wußten aber auch, was ihnen das Christenthum war, und indem sie seine veredelnde und erhebende Kraft fühlten, ließen sie willig ihre Gesetze von seinem Geiste durchdringen und gestalten. Man könnte sagen, daß die ganze Gesetzgebung des fränkischen Reiches, besonders unter Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen ein

---

\*) *Capitularia Regum Francorum* ed. Steph. Baluzius. Paris. 1677. II Voll. in Fol. (Neue hier benützte Ausgabe: Paris. 1780. II Voll. in Fol.).

großes Concordat war, eine lange Reihe von Gesetzen, in denen beide Gewalten friedlich zusammenwirkten, und die innigste Harmonie bestand. Die der Kirche so günstigen Grundsätze der alt-römischen Gesetzgebung wurden beibehalten, und feierlich erneuert; zu den alten Rechten der Kirche kamen neue Vorrechte, wie sie den neuen Verhältnissen angemessen waren und aus der Idee eines christlichen Reiches hervorgingen. Die Schulen wurden in die Hand der Kirche gelegt, damit die himmlische Wahrheit alles irdische Wissen verkläre und durchdringe und vor allem schädlichen Irrthume bewahre und seinem höchsten Ziele zuleite, damit die heranwachsende Jugend in gläubiger Gottesfurcht und thätiger Liebe auf dem festen Grund der christlichen Lehre zu guten Menschen und Bürgern herangebildet werde. — Die ehelichen Verhältnisse wurden auf Grund der alten Kirchengesetze, die zum Theil auf göttlicher Anordnung ruhten, im fränkischen Reiche besser geordnet, wodurch erst bei den neu bekehrten Völkern dieses weiten Reiches die Ehe zu ihrer bedeutungsvollen Würde und Heiligkeit erhoben wurde. Die Bischöfe hatten darüber zu wachen. — Das Volk und die Geistlichkeit waren durch die Gesetze des Reiches zum Gehorsam gegen die Bischöfe streng angewiesen, die Bischöfe sollten den päpstlichen Anordnungen pünktlich Folge leisten; wer sich dagegen auflehnen wollte, dem war die Strafe der Absetzung angedroht\*). Mit der kirchlichen Strafe der Excommunication wurden schwere bürgerliche Strafen verknüpft, des Königs Ungnade, Güter-

---

\*) Capitulare Aquisgranense Caroli M. a. 789, c. 57. ed. Baluz. (c. 58. ed. Pertz).

verlust, Einkerkung \*); ja selbst der Umgang mit einem Solchen war durch die Staatsgesetze verboten. — Wie Carl der Große die schon früher übliche Entrichtung des Zehnten an die Kirche in seinem weiten Reiche als Staatsgesetz zur allgemeinen Verbindlichkeit erhob und diese Pflicht öfters einschärfte, kräftig handhabte, ist bekannt.

Solche und ähnliche Gesetze erließ Carl der Große als „der ergebene Beschützer der heiligen Kirche Gottes und ihr demüthiger Helfer,“ „in der Erwägung, welche reiche Gnadenfülle Christus der Herr ihm und seinem Volke erwiesen habe und wie er dafür durch stäte Uebung guter Werke Ihm seinen innigen Dank zu bezeigen schuldig sei, damit Er, der sein Reich zu solchem Glanze erhob, ihn und sein Reich durch Seinen gnädigen Schutz immerdar erhalte“ \*\*). Seine Achtung vor den Kirchengesetzen ging so weit, daß er in seinen Staatsgesetzen wohl auch beifügte, sie haben zu gelten, „unbeschadet des Ansehens der Kirchengesetze“ (*salva canonica auctoritate*). Daher blieb unter ihm und seinen Nachfolgern das alte Recht der Geistlichkeit und des Volkes, die Bischöfe zu wählen, in voller Geltung, so daß die Staatsgesetze ausdrücklich dasselbe in Schutz nahmen. Wenn dazu der Pappst Leo IV.

---

\*) So schon König Childebert *Decretio Childeberti* a. 595. n. 2 (*Capitul. ed. Baluz. I. 17*), *Capitula Lotharii Imp.* a. 824. Tit. III. c. 15 (*Capitul. ed. Baluz. II. 323*).

\*\*) So der Eingang des großen *Capitulare Aquisgranense* vom Jahre 789, wo Carl beginnt: „*Ego Carolus gratia Dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae Dei Ecclesiae defensor humilisque adjutor*“ etc. (*Capitul. Reg. Franc. ed. Baluz. I. 209—210. Monum. German. ed. Pertz. Leg. Tom. I. pag. 53*).

(Jahr 847) noch die förmliche Billigung der carolingischen Gesetzgebung öffentlich erklärte, und ihre Aufrechthaltung in allen Theilen zusicherte\*), so lag darin, wie in der Art der Abfassung dieser Gesetze die vollkommene Harmonie der beiden Gewalten auf das Klarste ausgesprochen. — Und diesen Carl, welcher die katholische Kirche, den Papst und die Bischöfe so hoch ehrte, ihre Rechte willig anerkannte, neue Vorrechte ihnen freigebig verlieh, nennt die Geschichte den Großen, wie sie in früheren Jahrhunderten einen Constantin den Großen und einen Theodosius den Großen ruhmvoll in ihre Annalen eingetragen hat.

Darnach kamen schwere Zeiten für Staat und Kirche, als das neunte Jahrhundert sich seinem Ende zuneigte, und das zehnte die bittern Früchte desselben erntete. Im eilften Jahrhundert hoben sich die Zustände wieder zum Bessern, bis der Streit um die Investitur heftig entbrannte, als der Kaiser Heinrich IV. im jugendlichen Uebermuth das Recht der Geistlichkeit und des Volkes, die Bischöfe zu wählen, welches durch die Kirchengesetze ausgesprochen, durch die Reichsgesetze anerkannt war, zugleich mit dem Eigenthumsrechte der Kirche freventlich antastete, indem er ohne Rücksicht auf die vorgenommene Bischofswahl oft bloß nach Willkür durch die angemaste Investitur mit Ring und Stab die Bischofsstühle besetzte, und so manchen Unwürdigen zu diesem wichtigen Amte beförderte. — Da ward endlich nach fünfzigjährigem Kampfe das erste Concordat geschlossen (am 23. September 1122). Kaiser Heinrich V. verzichtet auf die Investitur mit Ring und Stab, und gestattet in allen

---

\*\*) Decret. Gratiani Dist. X. c. 9.

Kirchen seines Reiches die canonische Wahl und die freie Weiheung des Gewählten. Auch verspricht er die Zurückgabe alles der römischen Kirche oder den übrigen Kirchen geraubten Gutes und sichert der römischen Kirche seine Unterstützung zu, wo sie es verlangen würde. Der Papst Calixtus II. gestattet seinerseits, daß im deutschen Reiche die canonische Wahl in des Königs Gegenwart vorgenommen werde, doch ohne daß er durch Simonie oder Gewalt auf dieselbe Einfluß übe; bei streitigen Wahlen soll der König nach dem Rathe und Urtheile des Metropolitens und der übrigen Bischöfe der betreffenden Provinz den rechtmäßig Gewählten unterstützen. In den übrigen Ländern des Kaiserthums geht Wahl und Weihe ganz frei nach canonischer Ordnung vor sich. Der Gewählte (in Deutschland, in den übrigen Ländern des Kaiserthums aber der Geweihte) soll den von Seite der Krone lehenbaren Besitz seiner Kirche durch das Scepter vom Könige bekommen, ohne hiesür etwas entrichten zu müssen; wohl aber soll der Belehnte dann dem Könige die auf den Lehen haftenden Verpflichtungen leisten. Uebrigens verheißt der Papst dem Kaiser seine Unterstützung, wo er sie verlangen werde\*). So war in diesem Concordat der Friede zwischen Kaiser und Papst hergestellt worden, nachdem das alte Recht der Kirche in Besetzung der bischöflichen Stühle wieder gesichert, das angemäße, mit dem Wohl und der Würde der Kirche unverträgliche Recht der Investitur mit Ring und Stab aufgegeben, das der Kirche entzogene Gut zurückgestellt, und gegenseitige Unterstützung versprochen war.

---

\*) Concordatum Wormatiense (auch Pactum Calixtinum) bei Pertz Monum. German. Leg. Tom. II. p. 75—76.

Im Laufe der nächsten Jahrhunderte entwickelte sich jene ausgedehnte Macht der römischen Päpste, welche mit der ganzen damaligen Weltanschauung im innersten Zusammenhange stand. Der Papst nahm durch die allgemeine Anerkennung der europäischen Christenheit eine hervorragende Stellung ein, wodurch er als der höchste Träger der christlichen Lehre und eben dadurch als Verkünder des göttlichen Willens, als oberster Hüter des Sittengesetzes und als Hort des öffentlichen Rechtes den Völkern, den Regenten wie den Unterthanen jene erhabenen Gesetze vorhielt und einschärfte, deren Beobachtung noch bis auf diesen Tag die Grundlage der europäischen Gesittung bildet. Es sind die Gesetze der ewigen Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, als deren Vertreter damals die Päpste an der Spitze der europäischen Menschheit standen, und ihre Stimme in den Fragen des öffentlichen Rechtes von einem Meere bis zum andern gehört ward. Aus dieser hohen Stellung der Päpste flossen von selbst große Rechte, die, so lange ihr wohlthätiger Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse allenthalben gefühlt ward, gar nicht oder ohne Erfolg angefochten wurden. Als aber später die Päpste, besonders während ihres Aufenthaltes in Avignon (seit 1308), zu sehr in Abhängigkeit von französischem Einfluß geriethen, da erschien schon Manchem der große Umfang ihrer Rechte bedenklich. Und als noch später jenes große Schisma ausbrach (Jahr 1378), in dem zwei, zuletzt sogar drei Päpste einander gegenüberstanden und von jenen ausgedehnten päpstlichen Rechten zur Stärkung ihres Anhanges und zur Schwächung der Gegner vielfach Gebrauch machten, worunter die Christenheit sehr litt, erhoben sich

starke und zahlreiche Stimmen für eine vertragsmäßige Beschränkung gewisser päpstlichen Rechte, welche in der letzten Zeit das rechte Maß überschritten hatten. Papst Martin V. erkannte diese Forderungen als begründet und schloß am Ende des Kostniger Concils (Jahr 1418) mit drei Nationen Concordate, eines mit den Deutschen, das andere mit den Engländern, das dritte mit den Franzosen, jedes auf die Dauer von fünf Jahren, weil nach Ablauf dieser Zeit wieder ein allgemeines Concil angesagt war, wo über die obwaltenden Beschwerdepunkte eine allgemeine Ausgleichung stattfinden sollte. Alle drei Concordate (wovon jedoch das französische vom Parlament nicht angenommen wurde) haben große Aehnlichkeit und sind offenbar dazu bestimmt, so manche Uebelstände aus der Zeit des großen Schisma gut zu machen. Zu Cardinälen sollen ausgezeichnete Männer in Frömmigkeit und Wissenschaft, so viel möglich aus allen Nationen der Christenheit genommen werden. Die Bisthümer und Abteien, deren Besetzung zuletzt größtentheils dem Papste vorbehalten war, können in Zukunft nur in gewissen Fällen, die genau angegeben sind, vom Papste besetzt werden; außer diesen Fällen soll die canonische Wahl statthaben und der Papst die Bestätigung ertheilen. Die Hälfte der Canonicate und übrigen Beneficien wird vom Papste verliehen. Die Annaten (oder Tagen, welche der Papst bei Verleihung der Beneficien bezog) werden auf die Hälfte der Einkünfte eines Jahres herabgesetzt. Der Instanzenzug nach Rom bei Fällen, die vor das kirchliche Gericht gehörten, wurde genau bestimmt. Hinsichtlich der Ablässe wurde versprochen, Maß zu halten, damit sie nicht in Mißachtung

gerathen\*) u. s. w. — Die englische Nation verlangte noch insbesondere, daß die zahlreichen, seit 40 Jahren verliehenen päpstlichen Privilegien, wodurch den niedern Prälaten der Gebrauch der Pontificalien, als der Insel (mitra), Sandalien und anderer Stücke, die zum Pontificalornat gehören, bewilligt worden, vom Papst zurückgenommen werden; was auch geschah\*\*). — Der Papst hatte hiedurch viele, bisher von seinen Vorfahren geübte Rechte aufgegeben; er hatte in diesen Concordaten nur mancherlei Zugeständnisse gemacht, ohne etwas Anderes dafür zu empfangen, als die vertragsmäßige Anerkennung der ihm noch gebliebenen Rechte von der anderen Seite.

Nach fünf Jahren erloschen diese Concordate; aber es kam kein neues allgemeines Concil zu Stande, um diese Verhältnisse definitiv zu ordnen. Erst im Jahre 1431 versammelte sich das Basler Concil, zeigte aber bald eine solche Reformlust, daß ein neues Schisma daraus entstand. Indessen die Verhältnisse bedurften dringend einer Regelung und Ausgleichung.

---

\*) Von der Hardt: Concilium Constantiense. Francofurti et Lipsiae 1700. Tomi I. Pars XXIV. et XXV. u. Mansi Concil. T. XXVII. col. 1184—95. vgl. col. 1176. Siehe überhaupt die ganze 43. Sitzung des Römischen Conciliums.

\*\*) Concord. Nationis Anglicanae, Art. IV. (Mansi Concil. T. XXVII. col. 1194 und von der Hardt l. c. p. 1081—82.) Vom Hirtenstab (pedum) geschieht keine Erwähnung, da derselbe als bedeutungsvolles Zeichen der äußeren Jurisdictionsgewalt den niederen Prälaten ohnedies nicht bewilligt war, wie er ihnen denn nach der kirchlichen Ordnung überhaupt nicht zusteht, außer in jener Kirche, wo sie kraft ihres Amtes eine förmliche äußere Jurisdiction besitzen.



So kam denn dieselbe, zum Theil auf Grund der Baseler Decrete zu Stande in dem Aschaffenburgur Concordate (J. 1447), dem kurz nachher das Wiener Concordat folgte, abgeschlossen zwischen Papsi Nicolauſ V. und Kaiſer Friedrich III. am 17. Februar 1448.

Das Wiener Concordat iſt beinahe durchaus nur eine Erneuerung des Koſtninger Concordates, wie eſ mit der deutſchen Nation geſchloſſen worden war.

Das Aſchaffenburgur mit ſeinen Baſeler Decreten ward dadurch völlig in den Hintergrund gedrängt. Eſ handelte ſich dabei vor Allem um das Beſetzungsrecht der Biſthümer und Abteien, ſo wie anderer höhern kirchlichen Dignitäten, dann der Canonicate und Beneficien, daſ biſher größtentheils in der Hand deſ Papsie gelegen war, jezt aber nur noch in ſieben genau detaillirten Fällen ihm vorbehalten blieb. Inſbeſondere wurde die vornehmſte Stelle in jedem Domcapitel dem Papsie zu verleihen überlaſſen\*). Die übrigen Biſthümer und Abteien ſollten durch canonische Wahl deſ Capitelſ beſetzt und die Wahl, wenn ſie in Ordnung befunden wurde, vom Papsie beſtätiget werden.

---

\*) Die Stelle im Concordat: „majoribus dignitatibus poſt Pontificales in Cathedralibus . . . exceptis,“ worauf ſich dieſeſ Recht deſ Papsie gründet, wurde freilich viel beſtritten, ob ſie wohl dieſen Sinn habe. Aber für dieſen Sinn der Stelle entſchieden ſich der berühmte Aeneas Sylviuſ, welcher die Verhandlungen dieſeſ Concordateſ von kaiſerlicher Seite führte („Concordata ipſa dignitates primas poſt Pontificales . . . Apostolicae Sedis diſpoſitioni permittunt“ ep. 383), die allgemeine Anſicht und Praxis in Deutſchland. Siehe Koch: Sanctio pragmat. Germanorum illustrata. Argentorati 1789 pag. 223. 241.

Die anderen Dignitäten in den Domcapiteln, so wie die einfachen Canonicate und sonstigen Beneficien sollten, wenn sie in den ungeraden Monaten (Jänner, März u. s. w.) erledigt wurden, dem Papste zur Besetzung belassen, in den geraden Monaten aber von den zur Verleihung, Wahl oder Präsentation Befugten besetzt werden. Die Annaten (oder Lagen) sollen auch hinfort, doch nach einer mäßigen Schätzung, an den Papst bezahlt werden; nur Beneficien, welche minder als 24 Ducaten Einkommen haben, sollen hievon frei sein\*).

Man sieht, daß dieses Concordat nur die Besetzung der höheren und niederen Stellen in der Kirche, so wie die bei solchem Anlaß üblichen Abgaben an den Papst betraf, und daß ihm hierin von den ausgedehnten Rechten der älteren Zeit noch viele belassen wurden, welche selbst der westphälische Friede nicht antastete. Die päpstlichen Rechte selbst wurden gar nicht in Frage gestellt, nur in einigen Punkten die Einschränkung derselben verlangt und gewährt. Daneben bestand das kirchliche Gesetzbuch — Corpus Juris Canonici — in voller Kraft und ungeschmälertem Ansehen, mit seinen umfassenden Bestimmungen über die kirchliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, über den sittlichen Wandel und die Amtspflichten der Geistlichen, über das Kirchengut, über das Patronatsrecht, über die ehelichen Verhältnisse u. s. w.

In Frankreich hatten ähnliche Umstände, wie in Deutschland, um dieselbe Zeit eine gefährliche, lange andauernde Krisis herbei-

---

\*) Koch: Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789.

geführt, weil man in Frankreich auf dem Wege gewaltsamer Selbsthilfe die päpstlichen Rechte beschränken oder beseitigen wollte. Aber auf diesem Wege können zwischen zwei gleichberechtigten selbstständigen Mächten vorhandene Beschwerden oder Mißthelligkeiten nie eine befriedigende Ausgleichung finden. Es dauerte gegen achtzig Jahre, bis Frankreich dieses endlich begriff, und nun kam jenes Concordat zu Stande (am 18. August 1516)\*), welches für Frankreich, ja für die ganze katholische Welt so hohe Bedeutung erhielt durch den Umstand, daß der Papst Leo X. dem katholischen König von Frankreich (Franz I.) bewilligte, die Bischöfe in seinem Reiche zu ernennen, weil das Wahlrecht der Capitel, gemäß der Erfahrung, zu großen Uebelständen führte\*\*). Diese Ernennung war binnen einem halben Jahre nach der Erledigung an den Papst zu richten, von dem darauf die Besetzung erfolgte. Es wird dann auch sehr genau über die Eigenschaften gehandelt, welche erforderlich seien, um zu kirchlichen Würden und Aemtern zu gelangen. Nach den Bestimmungen über das Besetzungsrecht folgen einige über die kirchliche Gerichtsbarkeit, insbesondere das Appellationsrecht an die kirchlichen Ober-

\*) An diesem Tage wurde es vom Papste unterzeichnet, darauf von dem eben damals in Rom versammelten allgemeinen V. Lateranensischen Concilium (19. December 1516) genehmiget und vom König durch Patent vom 13. Mai 1517 als Staatsgesetz publicirt.

\*\*) „Cum ex electionibus, quae in ecclesiis cathedralibus et metropolitanis ac monasteriis dicti regni a multis annis citra fiebant, grandia animarum pericula provenirent, cum pleraeque per abusum saecularis potestatis, nonnullae vero praecedentibus illicitis et simoniacis pactionibus, aliae particulari amore et sanguinis affectione, et non sine perjuri reatu fierent“ etc. Concordati Tit. IV.

behörden bis hinauf zum Papste, über das gemäßigte Vorgehen mit Kirchenstrafen, und über die Abstellung des Concubinales. Die Annaten waren auch hier zugestanden (tit. 43)\*).

Das allgemeine Concilium von Trient, welches nebst den Glaubensentscheidungen für die äußere kirchliche Ordnung so viele wichtige Bestimmungen traf, so eine durchgreifende Reform herbeiführte, und allmählig in allen katholischen Ländern zur Geltung kam, machte auf lange Zeit die Concordate unnöthig. Nur in den katholischen Ländern, wo das Befetzungsrecht der höhern und niedern Beneficien noch nicht völlig geregelt war, mußte dieses nachträglich geschehen.

So entstand das spanische Concordat, geschlossen am 11. Jänner 1753 zwischen Papst Benedict XIV. und König Ferdinand VI.\*\*).

Das auf älteren päpstlichen Privilegien beruhende Ernennungsrecht des spanischen Königs zu den erledigten Bisthümern seines Reiches ward neuerdings förmlich anerkannt. Hingegen das vom König behauptete allgemeine königliche Patronatsrecht konnte der Papst nicht zugeben; doch wurde in anderer Art den Wünschen des Königs in Betreff der Befetzung der niederen Beneficien möglichst entsprochen, indem der Papst nur 52 ausdrücklich benannte Beneficien sich und seinen Nachfolgern zur freien Verleihung vorbehielt. Für die dem römischen Stuhle in

---

\*) Dieses Concordat vollständig in Harduin: Concil. Paris. 1714. T. IX. col. 1867—90.

\*\*) „Concordato celebrado en el anno de 1753 entre las cortes de Roma y Madrid.“ Madrid 1764. 4to.

Folge dieser neuen Uebereinkunft entgehenden Gefälle wird demselben eine namhafte Entschädigungssumme gewährt. Ueber die Verwendung und Verwaltung der Einkünfte von den bischöflichen Kirchen zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Sitzes (Interkalareinkünfte) wird die Bestimmung getroffen, daß sie nach Vorschrift der Kirchengesetze sollen angewendet werden.

Die beiden schon etwas früher (S. 1741) von dem nämlichen Papst Benedict XIV. mit Savoyen und Neapel geschlossenen Concordate handeln insbesondere von der dreifachen Immunität, von den Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, von dem Befetzungsrechte der geistlichen Beneficien u. s. w.

Seit dem sechzehnten Jahrhunderte hatte die katholische Kirche in den Ländern, welche dem Andränge des Protestantismus ausgesetzt waren, hierdurch nicht wenig gelitten.

Eine der nachtheiligsten Folgen war sicher, daß die protestantischen Grundsätze über die Natur der Kirche und Kirchengewalt nicht bloß bei protestantischen, sondern auch bei katholischen Rechtsgelehrten Eingang fanden, und so eine heillose Verwirrung auf dem Rechtsgebiet entstand. In Frankreich trafen diese Bestrebungen zusammen mit alten Präensionen auf besondere Vorrechte, welche diese Nation gegen die oberste Kirchengewalt zu behaupten strebte. Unter Begünstigung König Ludwig's XIV. entstand aus diesen beiden Elementen die sogenannte Declaration des gallikanischen Clerus (S. 1682) als der bestimmt gefaßte und formulirte Ausdruck der „gallikanischen Freiheiten“ \*).

\*) Siehe G. Vitta: „Briefe über die s. g. vier Artikel des Clerus von Frankreich.“ Münster 1844. Frayssinous: Les vrais principes de l'église

In Deutschland dauerte die Gährung noch geraume Zeit fort; doch Frankreich's Beispiel war nicht verloren. Es kam endlich in dem bekannten Werke des Justinus Febronius \*) vom Zustand der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des römischen Bischofs (Jahr 1763) eine Theorie zum Vorschein, welche von den Protestanten mit höchstem Beifall aufgenommen wurde. Schon daraus war zu erkennen, daß dieses vielbesprochene Werk im protestantischen Geiste abgefaßt sei. Nichts destoweniger fand dasselbe bei den Katholiken vielfach Eingang und seine Grundsätze wurden im Kirchenrechte häufig adoptirt. Es lief aber der Febronianismus wesentlich darauf hinaus, das von Gott gesetzte Oberhaupt der Kirche nicht als solches anzuerkennen, vielmehr seiner göttlich verliehenen oder sonst wohl erworbenen Rechte zu berauben, die Bischöfe unter dem vorgespiegelten Schein der Freiheit von ihm loszureißen, und dann zu bloßen Dienern der Staatsgewalt umzuschaffen, in Folge dessen die gesetzgebende Gewalt der Kirche ganz von der Staatsgewalt abhängig zu machen (durch das Placet), die richterliche Gewalt der Kirche völlig zu beseitigen und die strafende Gewalt zu einem bloßen Schatten herabzuschwächen, die Bildung und Erziehung der künftigen Priester, die Besetzung aller kirchlichen Stellen möglichst in die Hand des Staates zu bringen

---

gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes. Paris 1818.

\*) Der wahre Name des Verfassers ist: Nicolaus von Hontheim; er war Weihbischof von Trier. Seine Schrift trägt den Titel: „*Justini Febronii Icti. de Statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus.* Bullioni 1763 in 4to.

und die Verwaltung ihres Vermögens der Kirche abzunehmen. Die geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln sammt dem Erzbischof von Salzburg versuchten es auf dem s. g. Emser Congreß (Jahr 1786) die febronianischen Grundsätze in's Leben einzuführen \*).

Das Gleiche geschah damals in Oesterreich durch eine Menge neuer Gesetze \*\*). Dem Beispiel Oesterreichs folgten später die kleinern deutschen Staaten.

Nicht lange nachher brach die französische Revolution aus, welche, bei ihrem infernalischem Haß gegen Christenthum und Kirche, diese gänzlich zu vernichten suchte, und wenn auch solches nicht gelang, doch ihren äußern Bestand zerstörte, so weit ihr Arm reichte. Dadurch ward nicht blos in Frankreich, sondern auch in Italien und Deutschland eine ungeheuere Verwüstung angerichtet; die Kirche ward geplündert, der Clerus gemordet oder verjagt; die Bisthümer standen verwaist, die heiligen Stätten verödet; das gläubige Volk konnte seine religiösen Bedürfnisse kaum oder gar nicht mehr befriedigen. Aber Napoleon, der erste Consul der französischen Republik, welcher Frankreich mit starker Hand vom Rand des Verderbens zurückgeführt hatte, erkannte wohl, daß ein Volk ohne Religion ein schreckliches Ding sei. Daher schloß er 1801 mit dem Papste Pius VII. ein Concordat in ziemlich mar-

---

\*) Die s. g. Emser Punctation in 23 Artikeln bei Dalham: *Concilia Salisburgensia*. Augustae Vind. 1788. Fol. p. 656—66.

\*\*) Als Programm hiezu kann das Schreiben des Staatskanzlers F. von Kaunitz vom 19. December 1781, angesehen werden. Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen vom J. 1767—82. Wien, bei Trattner, 1784. S. 149—53.

tialischem Tone, welches die katholische Kirche in Frankreich nothdürftig wiederherstellte und ordnete, dann im Jahre 1803 ein zweites für die italienische Republik, wo er schon mehr Rücksicht auf die religiöse Stimmung der Bevölkerung nahm\*). — Als die langen traurigen Kriegsjahre vorbei waren und Europa sich nach Ruhe sehnte, wurden auch die durch den Krieg zerrütteten kirchlichen Verhältnisse neu geordnet. Es war fast überall eine neue Abgrenzung der Diöcesen, eine neue Errichtung bischöflicher Sitze mit ihren Capiteln und Seminarien und hiezu eine neue Dotation nothwendig; denn die alte hatte der Krieg verschlungen. Daher entstanden die neuen Concordate mit Baiern (im J. 1817), Frankreich und Neapel (Jahr 1818), wo auch andere innere Rechte der Kirche geordnet wurden\*\*). Nach vorgängiger Verständigung wurden die äußeren kirchlichen Verhältnisse durch päpstliche Bullen geregelt, in Polen (J. 1817 und 1818), in Preußen (J. 1821), in Hannover (J. 1824), in der oberrheinischen Kirchenprovinz (J. 1821 u. 1827\*\*\*), in Holland (J. 1827) und in der Schweiz (J. 1823 u. 1828).

---

\*) *Conventio inter S. P. Pium VII. et Gubernium Gallicanum* ddo. 15. Julii 1801 (*Bullarium noviss. T. XI. Romae 1846. p. 175 seqq.*). *Conventio inter S. P. Pium VII. et rempublicam Italicam* ddo. 16. Sept. 1803 (*Bullar. noviss. T. XII. p. 59 seqq.*)

\*\*\*) *Conventio inter S. P. Pium VII. et Maximilianum Josephum Bavariae regem* ddo. 5. Junii 1817 (*Bullar. noviss. T. XIV. Romae 1849. p. 314 seqq.*). *Conventio inter S. P. Pium VII. et Francorum regem Ludovicum XVIII.* ddo. 11. Junii 1817 (*Bullar. noviss. T. XIV. p. 363 seqq.*). *Conventio inter S. P. Pium VII. et Ferdinandum I. regni utriusque Siciliae regem* ddo. 16. Februarii 1818 (*Bullar. noviss. T. XV. p. 1 seqq.*)

\*\*\*) Die Bullen für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz abgedruckt in F. Walter's Kirchenrecht, im Anhang. Die oberrheinische Kirchen-



In Sardinien und Modena wurden im Jahre 1841 Concordate geschlossen, welche zunächst das Verhältniß der kirchlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu einander ordneten.

Umfassender waren die Concordate mit Spanien und Toskana im Jahre 1851, welche eine hohe principielle Bedeutung haben.

Doch noch ungleich wichtiger und wahrhaft einzig in seiner Art ist das neue österreichische Concordat vom 18. August 1855, weil dasselbe den vollständigen Bruch mit dem Febronianismus enthält und die katholische Kirche in ihre alten, lange beeinträchtigten Rechte wieder einsetzt. — Die äußeren Verhältnisse der Kirche in Oesterreich, selbst wo sie in den Kriegsjahren gelitten hatten oder wo sonst die Verhältnisse eine Aenderung wünschenswerth machten, waren schon durch eigene päpstliche (Circumscriptions-) Bullen geordnet\*), welche nach vorläufigem Einverständnisse mit der Regierung (wie jene für Preußen, Hannover, die ober-rheinische Kirchenprovinz) erlassen worden. Aber Eines fehlte noch, die Herstellung des inneren Friedens mit der Kirche, welche nur durch einen großen Act der Gerechtigkeit möglich war. Vieles, sehr Vieles war der Kirche einseitig auf dem Wege der Verordnungen genommen worden; Manches hatte ihr wohl der fromme Sinn der letzten Kaiser Franz I. und Ferdinand I., mindestens

---

provinz begreift in sich: das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Baden, die beiden Hessen, Nassau, Mecklenburg und Oldenburg, die sächsischen Herzogthümer, das Fürstenthum Waldeck, die freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen.

\*) So z. B. in der Kirchenprovinz Salzburg (1825), in Dalmatien und Istrien (1828), in Croatien (1853).

factisch wieder überlassen. Doch ein wahrer Friede war nur möglich, wenn das Entzogene wenigstens theilweise ihr zurückgestellt, das Uebrige in angemessener Weise ersetzt oder freiwillig dem Staate überlassen wurde. — Die Zurückgabe war nothwendig bei jenen Rechten, welche von Anbeginn der Kirche zustanden und zur Ausführung ihres für die Menschheit so heilbringenden Amtes gehören. Ein Ersatz konnte stattfinden bei Rechten, welche das zeitliche Gut betreffen. Eine Ueberlassung kam von jeher häufig vor, wo es sich um die Besetzung der höheren und niederen Beneficien handelte. — Beide Mächte unterhandelten als freie und selbstständige, deren jede in ihrer Sphäre die höchste ist. — Der alte verkehrte Standpunkt des Mißtrauens ward mit Recht aufgegeben. Gerechtigkeit, Vertrauen und Liebe sind die Grundlagen, worauf diese umfassende innere und äußere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich für die Zukunft ruht; und auf diesen edeln Grundlagen mag wohl ein fester herrlicher Bau für Jahrhunderte erwartet werden.



## II.

Jedes wichtige Ereigniß ist von dem denkenden Beobachter zuvörderst in seinem Grundgedanken zu erfassen; von diesem aus wird die Bedeutung einer Sache und ihr höherer Werth erst recht begriffen und gewürdigt. Fassen wir auch hier diesen zunächst ins Auge. Es ist aber der Grundgedanke, von dem aus der Entschluß, dieses Concordat mit dem heiligen Stuhle einzugehen, in der Seele des um das Wohl seiner ihm von Gott anvertrauten Völker treulich besorgten Kaisers nach seiner Art schnell zur That reifte, in dem Kundmachungspatente vom 5. November klar und bestimmt, schön und kräftig ausgesprochen. Es sind wahrhaft goldene Worte, mit denen dieses Patent beginnt: „Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche

mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen.“

In diesen kurzen Worten liegen Wahrheiten von der tiefsten Bedeutung, werth, daß alle Fürsten und Staatsmänner sie wohl beherzigen. Europas Zukunft hängt an der fruchtbringenden Erkenntniß dieser Wahrheiten.

Wenn wir darin echte politische Weisheit erkennen müssen, so verdient in gleicher Weise unsere Beachtung der gemeinsame innere Grund, von dem die beiden hohen Contrahenten, der Papst und der Kaiser, in dem Abschluß dieser Uebereinkunft beseelt und geleitet waren. Dieser liegt in dem beiderseitigen „einmüthigen Streben, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werden.“ Das ist wahrhaft eine heilige Wurzel, aus der edle Früchte sich entwickeln müssen. Wo sittliche Kraft im Volke ist, die nur auf dem lebendigen Glaubensgrund echter Frömmigkeit gedeiht, erheben sich mächtige glückliche Reiche.

Das Concordat selbst hat folgenden Inhalt:

Für's Erste wird die Aufrechthaltung der katholischen Religion feierlich zugesichert.

Zweitens wird der römische Papst als das von Gott gesetzte sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche anerkannt, und in Folge dessen die Ausübung der ihm zukommenden obersten Gewalt in der Kirche nicht ferner willkürlich gehemmt.

Drittens auch die Bischöfe, welche nach dem Zeugnisse göttlicher Offenbarung „der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren“, sollen fortan ihr heiliges Amt frei verwalten.

Viertens der Unterricht und die Erziehung der katholischen Jugend soll gemäß der katholischen Lehre Statt finden, wobei einerseits der Kirchengewalt, und andererseits der katholischen Staatsgewalt in genauer Abwägung ihrer wechselseitigen Rechte der geziemende Einfluß gesichert wird.

Fünftens die in dem größeren Theile von Oesterreich völlig untergegangene äußere kirchliche Gerichtsbarkeit, welche doch sonst in allen Ländern (Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland) besteht, und wesentlich in der Kirchengewalt begründet ist, wird wieder hergestellt, und ihr Verhältniß zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen genau bestimmt.

Sechstens die Norm, wonach bei der kirchlichen Eintheilung der österreichischen Monarchie vorzugehen ist, wird zur beiderseitigen Zufriedenheit festgesetzt.

Siebtens die Besetzung der Bisthümer, Canonicate und Pfarren wird in solcher Weise geordnet, daß die Interessen der Kirche und des Staates gewahrt sind, indem die schon zuvor sehr ausgedehnten Rechte des Kaisers neu bestätigt und vermehrt werden, wogegen die Kirche als Gegenleistung die Gewähr erhält, daß diese wichtigen Rechte von der Staatsgewalt nicht in einem der Kirche selbst nachtheiligen Sinne geübt werden, und dem Papste in jeder Diöcese eine Stelle im Domcapitel zur Besetzung überlassen wird.

Achtens das Eigenthum der Kirche wird als heilig und unverleghch erklärt; in Betreff der Erwerbung und Verwaltung ihres Vermögens werden gegen die Kirche nicht ferner lästige

Ausnahmsgesetze bestehen; auch übernimmt der Staat, wie dies anderwärts längst geschah, die Verpflichtung, nöthigen Falls für den Lebensunterhalt der Geistlichen zu sorgen, und die Bedürfnisse des katholischen Cultus zu bestreiten.

Neuntens die religiösen Orden der Kirche sollen im Geiste ihrer ursprünglichen Stiftung, wonach sie für Kirche und Staat so Großes geleistet haben, erhalten und geleitet werden.

Zehntens der Kaiser gewährt der katholischen Kirche seinen besonderen Schutz im Hinblick auf ihren göttlichen Ursprung, ihre erhabene Natur und ihre hohe Wichtigkeit für das Wohl der Menschheit.

1.

Die Aufrechthaltung der katholischen Religion wird in folgender Weise zugesichert:

I. Artikel.

„Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden“.

Dieser Punkt bildet in den neueren Concordaten gewöhnlich den Anfang. Er versteht sich so von selbst, daß er fast überflüssig scheinen könnte. Wenn eine katholische Macht für ihre katholischen Unterthanen ein Concordat mit dem Papst schließt, so wollen sie katholisch bleiben. Zuerst hat das französische Con-

cordat vom Jahre 1801, wo der vorhergehende Umsturz und die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung der katholischen Religion eine solche förmliche Wiederherstellung nöthig erscheinen ließ, eine ähnlich lautende Bestimmung aufgenommen, des Inhalts: „Die Regierung der Republik erkennt die römisch-katholische Religion als die Religion der großen Mehrzahl der französischen Staatsbürger an; diese Religion wird in Frankreich frei ausgeübt werden“ \*).

Etwas anders lautet schon die Fassung in dem Concordat, welches derselbe Napoleon für die italienische Republik 1803 schloß: „Die römisch-katholische Religion wird auch fortan die Staatsreligion sein“ \*\*).

In dem Concordat mit Baiern von 1817 lautet der 1. Artikel gerade so, wie im österreichischen Concordat \*\*\*).

In dem Concordat mit Neapel vom Jahre 1818 erscheint dieselbe Fassung; nur wird die katholische Religion dort als „die einzige im Reiche“ bezeichnet †); ähnlich im spanischen Concordat vom

---

\*) *Gubernium reipublicae recognoscit, religionem catholicam Apostolicam Romanam eam esse religionem, quam longe maxima pars civium Gallicanae reipublicae profitetur. Religio catholica Apostolica Romana libere in Gallia exercebitur etc. Art. I. (Bullar. noviss. T. XI. 176).*

\*\*) *Religio catholica Apostolica Romana esse pergat religio reipublicae. Art. I. (Bullar. noviss. T. XII. 60).*

\*\*\*) *Religio catholica Apost. Rom. in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. I. (Bullar. noviss. T. XIV. 314.).*

†) *Religio catholica Apost. Rom. est sola religio regni utriusque Siciliae, atque in eo semper conservabitur cum omnibus juribus ac praerogativis, quae*

Jahre 1851, wo es heißt, daß „die römisch-katholische Religion, welche fortan, wie bisher, die einzige Religion des spanischen Volkes sein wird, mit Ausschluß jedes andern Cultus in den Staaten Ihrer katholischen Majestät mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach den Gesetzen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, immerdar werde aufrecht erhalten werden.“

Bergleicht man die verschiedenen Fassungen desselben Artikels für die französische und italienische Republik, dann jene für die ganz katholischen Länder Neapel und Spanien, und wieder jene für Länder mit einer aus Katholiken und Akatholiken gemischten Bevölkerung, wie Baiern und Oesterreich, so sieht man recht deutlich, wie in einem solchen Concordat oft wenige Worte, so oder anders lautend, nicht bloß auf eine andere Zukunft hinweisen, sondern auch einen sehr verschiedenen Ursprung bekunden, einer ganz andern Vergangenheit entstammen. Ebenso erkennt man bei ruhiger Betrachtung in der verschiedenen Fassung die weise Mäßigung und Umsicht, die väterliche Sorgfalt und Liebe zur Gerechtigkeit, welche das vorliegende Concordat charakterisiren. Das österreichische Concordat erklärt die römisch-katholische Religion weder als die **einzig**e im Reiche, weil dieses den zu Recht bestehenden Verhältnissen nicht entspräche, noch als die **herrschende**\*), weil dieses

---

ipsi competunt ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. I. (Bullar. noviss. T. XV. 9).

\*) So hieß sie in der Josephinischen Gesetzgebung, z. B. in dem a. h. Patente v. 13. October 1781, in den Hofdecreten v. 31. Jänner 1782 und v. 23. April 1783. Ebenso heißt die anglikanische Staatskirche noch jetzt in



für die Akatholiken verlegend wäre, nicht einmal als die Religion der großen Mehrheit der Staatsbürger, wie doch solches in dem freien Frankreich geschehen war; sondern es erklärte einfach: „Die römisch-katholische Religion soll erhalten werden“ \*), ganz so, wie vor mehr als einem Menschenalter Baiern, in dem die akatholische Bevölkerung doch verhältnißmäßig stärker als in Oesterreich vertreten ist, in seinem Concordat ebenfalls erklärt hatte.

Wir müssen uns um so mehr wundern, daß die Bestimmung des Concordats: „Die römisch-katholische Religion soll in Oesterreich aufrecht erhalten werden,“ von protestantischer Seite so heftig angefochten wird, wenn wir unsern Blick auf andere freie Länder werfen. Haben denn die Herren nicht für Alle gleiches Maß und Gewicht? Oder ist ihnen etwa der Eid unbekannt, welchen die jetzige englische Königin Victoria am 27. Juni 1837 im königlichen Geheimrath unterzeichnen mußte? Wir wollen ihn zur lehrreichen Vergleichung hier aufnehmen. Er lautet: „Ich Victoria, Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und

---

England, gegenüber der katholischen Kirche, so in der berühmten Parlaments-Acte vom 29. April 1829.

\*) Es ist interessant, hiemit die Josephinische Gesetzgebung zu vergleichen. Da heißt es: „Gleichwie die Aufrechthaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion, deren Aufnahme und Verbreitung, die nur durch Unterricht und wahre Ueberzeugung am sichersten erreicht werden mag, unveränderlich Sr. Majestät theuerste Pflicht und angelegenste Sorgfalt bleibt, also würde auch Allerhöchstdero landesväterlicher Wunsch gewiß immer dahin gerichtet sein, daß ohne Ausnahme Dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Sr. Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freiwilliger Ueberzeugung anhangen, und auf diesem sichersten Wege ihr Heil erwirken möchten.“ Hofdecret v. 26. April 1782.

Irland, Vertheidigerin des Glaubens, verspreche hiedurch feierlich, die wahre protestantische Religion, so wie den bestehenden Cultus, die Disciplin, die Rechte und Privilegien der Kirche von Schottland aufrecht zu erhalten und zu bewahren, wie letztere durch die Gesetze festgestellt sind, welche in Gemäßheit der Acte der Reclamation der Rechte erlassen worden, und besonders in der Acte enthalten sind, welche den Titel hat: „Acte zur Beschüzung der protestantischen Religion und der presbyterianischen Kirchenverwaltung,“ sowie in den vom Parlament der beiden Königreiche in Bezug auf die Union der beiden Reiche erlassenen Acten.“

Aber die katholische Religion soll erhalten werden \*) mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll.

Es fragt sich, was unter diesen Befugnissen und Vorrechten zu verstehen ist. Nur eine völlig bornirte Anschauung, welche in längst veralteten und verrosteten Vorurtheilen bis über die Ohren steckt, kann sich selbst einbilden oder Andern weiß machen wollen, hienach seien „die weltesten Ansprüche, welche je die römische Curie gemacht hat, zugelassen, die Vorrechte, von denen der Artikel spricht, lassen die maßlosesten Forderungen nach allen Seiten hin

---

\*) Conservabitur, sagt der authentische Urtext. Wie lächerlich macht sich demnach jene Gespensterseherei, welche herausklügelt („Weser-Zeitung“ 7. December): „Streng genommen würde, wenn ein Hauptaccent auf das Wörtchen soll gelegt wird, die kaiserliche Regierung sogar verpflichtet sein, überall diese Befugnisse und Vorrechte der römisch-katholischen Kirche, wo dieselben noch nicht bestehen, durchsetzen zu helfen.“ Mit dem Latein der „Weser-Zeitung“ scheint es eben nicht weit her zu sein.

zu“ u. s. w. Wir wollen uns nicht anmaßen, alle die Befugnisse, welche die Kirche nach der Anordnung Gottes, und die Vorrechte, welche sie nach den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, erschöpfend aufzuzählen; aber wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, daß dieselben der Hauptsache nach in den folgenden Artikeln des Concordats dargelegt und genauer formulirt sind.

Wenn einige protestantische Blätter zusammenschauern vor den maßlosen Forderungen, mit welchen nun die römische Curie wieder auftreten könnte, so genüge es, auf das Beispiel von Baiern hinzuweisen, wo dieser Artikel sammt dem anderen, welcher alle in dem Concordat nicht ausdrücklich besprochenen, auf kirchliche Personen und Sachen bezüglichen Fragen nach dem Kirchengesetze zu ordnen bezieht\*), seit nahe 40 Jahren in Kraft besteht, ohne daß von derlei maßlosen Ansprüchen auch nur die geringste Spur zum Vorschein gekommen wäre.

Es können aber hier auch noch andere Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden. Oesterreich ist gewohnt, seine Verträge zu halten. Wo demnach mit den Katholiken in Betreff ihrer Rechte ältere Specialverträge zu Recht bestehen, ist kein Grund zu zweifeln, daß diese fortan wie bisher aufrecht erhalten werden. Eben so ist kein Zweifel, daß der XVI. Artikel der deutschen Bundesacte durch das neue Concordat unberührt bleibe. Dieser Artikel der deutschen Bundesacte lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des

---

\*) XXXIV. Artikel des österreichischen Concordates; XVII. Artikel des bayerischen Concordates.

deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ Hienach sind die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte für alle christlichen Religionsparteien sichergestellt; daran hat das Concordat nichts geändert und wird nichts ändern.

Die religiösen Rechte der Katholiken aber hat die österreichische Regierung bei der großen Schwierigkeit in Behandlung dieser Angelegenheit mit einer Rücksicht behandelt, die wohl geeignet ist, manche protestantische Regierung hinsichtlich ihrer Behandlung der Katholiken zu beschämen. Aber Oesterreich hat schon einmal das Loos, schände verkannt und ungerecht angefeindet zu werden. Bereits im Jahre 1781 hat Oesterreich sein vielgerühmtes Toleranzpatent erlassen, also zu einer Zeit, wo England, das sich so gerne seiner liberalen Grundsätze rühmt, und wegen seiner freien Verfassung über die anderen „geknechteten“ Völker erhebt, noch fast ein halbes Jahrhundert den ungerechtesten Druck auf die Millionen Katholiken in seinem Reiche übte, sie vom Parlamente und von den öffentlichen Aemtern ausschloß, ja selbst die härtesten Strafgesetze gegen sie bestehen ließ\*); um nichts zu sagen von Schweden und Norwegen, wo noch bis in die neueste

---

\*) Bekanntlich wurden die Katholiken in England, wo ihre Zahl (mit Einschluß von Irland) sich beinahe auf acht Millionen beläuft, während die Protestanten gegen 20 Millionen ausmachen, erst durch eine Parlaments-Acte vom Jahre 1829 theilweise von dem Schrecken der blutigen und drückenden Gesetze Altenglands befreit. Aber die Befreiung ist noch immer unvollständig, da die Anhänger der Staatskirche (established church) gesetzlich für einige der höchsten Staatsämter privilegirt, die Katholiken davon ausgeschlossen sind.

Zeit nach den bestehenden Gesetzen der Uebertritt zur katholischen Religion mit schweren bürgerlichen Strafen belegt wird.

Aber vielleicht hat die Regierung des Kaisers Franz Joseph diese billigen Grundsätze der älteren Zeit aufgegeben? Vielleicht hat sie gegründeten Anlaß zum Mißtrauen gegeben? Mit nichten. Sie hat im Gegentheil sich noch weit gerechter und billiger gezeigt. Vergleichen wir einmal den Standpunkt der alten Josephinischen Gesetzgebung und der neuen Gesetzgebung in dieser Beziehung. Das Josephinische Gesetz handelt wiederholt und ausdrücklich von den „Vorrechten der herrschenden Religion (Prärogativen der dominanten Religion)“, und zwar gerade den Akatholiken gegenüber. So ist hinsichtlich des Uebertrittes von der katholischen Religion zu einer akatholischen von Kaiser Joseph II. angeordnet worden: „Jede einzelne Person oder Familie, so von der Religion abfällt, soll zu einem sechswochentlichen Unterricht in dem katholischen allein selig machenden Glauben bei dem nächst gelegenen geistlichen Hause, es seye Kloster oder Pfarre, angehalten werden“ \*). Diese Bestimmung hat zu vielfachen Klagen Anlaß gegeben. Die Regierung des Kaisers Franz Joseph hat diesen sechswochentlichen Unterricht, dem die Katholiken vor ihrem Uebertritt zu einer andern christlichen Confession sich unterziehen mußten, abgestellt, und statt dessen den Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen freigestellt, wofür jetzt nur noch die einfache Anzeige des beabsichtigten Uebertrittes vor dem bisherigen Seelsorger und zwei selbstgewählten Zeugen verlangt wird,

---

\*) Hofdecrete v. 21. Februar. und 15. Mai 1783.

die nach vier Wochen zu wiederholen ist. Für jede dieser beiden Anmeldungen läßt sich der den Uebertritt Beabsichtigende ein Zeugniß ausstellen; und mit der Vorweisung dieser beiden Zeugnisse vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, in die er überzutreten gedenkt, ist der Act des Uebertrittes (so weit die Staatsgesetze darauf Einfluß nehmen) vollkommen abgeschlossen\*). Es liegt hierin offenbar im Vergleich mit der alten Josephinischen Gesetzgebung eine sehr bedeutende Erleichterung für die Akatholiken, und wir glauben bestimmt versichern zu dürfen, daß auch die Akatholiken keine Rückkehr zur alten Josephinischen Gesetzgebung zu besorgen haben. Was jetzt noch besteht, ist nur eine heilsame Schranke gegen Leichtsinns im Religionswechsel, die wohl am Ende in irgend einer angemessenen Form Allen gleich erwünscht sein muß, die noch so viel religiösen Sinn bewahrten, um zu begreifen, daß ein solcher Schritt reiflich überlegt sein will\*\*).

Wieder hat die alte Josephinische Gesetzgebung verordnet, daß die katholischen Pfarrer auch von den Akatholiken ihres Pfarrbezirktes, selbst wenn sie die betreffende Handlung nicht vornahmen, die Stolgebühren dafür rechtlich anzusprechen hatten, und die Matrikelbücher für die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken zu führen befugt waren\*\*\*). Das war ein hartes, drückendes Gesetz, und wir konnten nicht selten bei katholischen Geistlichen mißbilligende Stimmen darüber vernehmen. Die Regierung

\*) Minist. Erlaß v. 30. Jänner 1849, Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Ergänzungsband S. 111.

\*\*\*) Diese Schranke muß daher jedenfalls bleiben; in welcher Form, wird die Zukunft lehren.

\*\*\*) Tol. Pat. v. 13. October 1781. Hofdecret. v. 22. Februar u. 16. März 1782.

des Kaisers Franz Joseph hat es abgeschafft durch die Verfügung: „Die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, in so ferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und in so ferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben“. Gleiches wird hinsichtlich der Leistungen und Abgaben an katholische Mesner und Schullehrer verfügt\*). Wir drücken zuversichtlich die Ueberzeugung aus, daß diese Erleichterung den Katholiken nicht wird verkümmert werden. — Ferners hatte nach der alten Josephinischen Gesetzgebung die Verkündung akatholischer Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren Bethäusern dreimal zu geschehen\*\*). Diese Bestimmung, welche nebst einer ähnlichen über die Verkündung der gemischten Ehen auch in dem neuen allg. bürgerl. Gesetzbuche von 1811 (§. 71) sich findet, wurde von der

---

\*) Minist. Erlaß v. 30. Jänner 1849, R. G. Bl. für Oesterreich, Ergänzungsband S. 111—112.

\*\*\*) Hofdecret v. 6. Juni 1784.

Regierung des Kaisers Franz Joseph aus billiger Rücksicht für die Protestanten außer Wirksamkeit gesetzt\*). Hienach wird Jeder, dem nicht blindes Vorurtheil die Augen verschließt, unschwer erkennen, ob die Katholiken von der Regierung des Kaisers Franz Joseph wirklich so viel zu besorgen haben, als ihnen eine Partei vorspiegeln, und sie dadurch zur Unzufriedenheit aufwiegeln möchte.

Die Regierung wird in ihrem redlichen Streben, Allen gerecht zu sein, den feierlich ausgesprochenen Grundsatz durchführen: „jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen zu wollen“\*\*).

Dieser Grundsatz ist im ersten Artikel des Concordates für die katholische Kirche insbesondere wiederholt, im Concordat selbst ausgeführt und näher bestimmt. Daß die Regierung denselben Grundsatz auch für die übrigen anerkannten Religionsgesellschaften in den einzelnen Kronländern zur Wahrheit machen wolle, davon liegt der Beweis schon vor in den jüngst getroffenen Verfügungen, z. B. in dem Ministerial-Erlaß für die Protestanten der augsbургischen Confession in Siebenbürgen vom 27. Februar 1855, worin die kirchliche Gerichtsbarkeit den Bezirks- und Superintendential-

---

\*) Minist. Erlaß v. 30. Jänner 1849, R. G. Bl. für Oesterreich, Ergänzungsband S. 112.

\*\*\*) U. h. Patent v. 31. December 1851, R. G. Bl. für 1852, S. 28.



Consistorien zugewiesen, den Kirchengemeinden das Recht zur Wahl ihrer Pfarrer und Schullehrer, so wie des freien Erwerbs von Eigenthum und dessen Verwaltung zuerkannt, und überhaupt der Grundsatz ausgesprochen wird, daß jede kirchliche Gemeinde berechtigt sei, ihre besondern Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung zu regeln.

Wo die katholische Kirche und die verschiedenen Confessionen sich äußerlich berühren, wird die Regierung in ihrer weisen Umsicht zweifelsohne sich den billigsten aller Grundsätze zur Richtschnur nehmen, daß sie so wenig der katholischen Kirche als irgend einer anderen Religionsgesellschaft zumuthe, eine religiöse Handlung vorzunehmen, von der diese durch ihre befugten Organe erklärt, daß sie nach ihren Grundsätzen unzulässig sei. Wenn sie nach diesem billigen Grundsatz verfährt, wird sie jenen Standpunkt der Gerechtigkeit gegen Alle einnehmen, auf dem der religiöse Friede am sichersten erhalten wird.

Die Angelegenheit der gemischten Ehen ist in Oesterreich längst mit der Kirche geordnet. Was Preußen nach einem schweren Kampfe mit der katholischen Kirche am Ende zugeben mußte, hat Oesterreich ohne Kampf und ohne Lärm mit Papst Gregor XVI. auf gleiche Weise vereinbart, und als gesetzliche Norm schon vor 14 Jahren eingeführt\*). Darüber fand das Concordat nichts zu bestimmen, nichts zu ändern.

---

\*) *Instructio S. P. Gregorii XVI. ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis etc.* dd. 22. Maji 1841, publicirt durch Hofdecret v. 3. September 1841 (Polit. Gesetzsammlung Kaiser Ferdinand's I., 69. B. S. 266—271). Dazu das päpstliche Breve für Ungarn v. 30. April 1841, sammt der

Und nun fragen wir noch einmal, ob wohl unter so bewandten Umständen in den Augen vernünftiger und besonnener Leute ein stichhältiger Grund vorhanden sei, aus dem I. Artikel des Concordates Besorgnisse für die rechtliche Stellung der Akatholiken zu hegen. Es stehen dieselben Männer, wie bisher an der Spitze der Regierung; sie haben sich bisher gerecht und billig gegen die Akatholiken des Reiches gezeigt; der fragliche Artikel des Concordats in seinem wahren Sinne beeinträchtigt, oder bedrückt, oder bedroht die Akatholiken in keiner Weise. Man kann gerecht sein gegen die katholische Kirche und seiner Pflicht als Katholik nachkommen, ohne ungerecht zu sein gegen die Akatholiken. Die österreichische Regierung will aber Allen gerecht sein.

Hiermit stehen auch die Grundsätze der katholischen Kirche im Einklange, wie man unter Anderm aus der Denkschrift der zu Würzburg (1848) versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands ersieht, worin diese öffentlich erklären: „Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt, und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz, daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen, als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene, und der Erlösung Bedürftige, mit gleicher Liebe umfaßt; — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer, die Welt erlösenden Mission, nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt; — und daß sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und

---

Instruction für die Bischöfe Ungarns v. 30. April 1841 (Roskovany: De matrimonii mixtis. Quinque Ecclesiis 1842. T. II. p. 811—20).

halten, allerwegen jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen (Constitutionen) widerstreitende *communicatio in sacris* zu begünstigen“\*).

2.

Nachdem die Erhaltung der römisch-katholischen Religion feierlich zugesichert ist, wendet sich das Concordat in natürlicher Folge zu dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dem römischen Papst. Der nächste (II.) Artikel lautet:

„Da der römische Papst den Primat der Ehre, wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.“

Dieser Artikel enthält eigentlich zweierlei: einen Grundsatz im ersten Theil, und eine gesetzliche Verfügung als Folge davon im andern Theil.

Der ausgesprochene Grundsatz ist von höchster Wichtigkeit, er ist ein entschiedener Bruch mit dem Febronianismus und begründet

---

\*) Actenstücke der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands. Würzburg 1848. III. S. 2.

eben dadurch eine neue Aera für das Kirchenrecht in Oesterreich. Febronius hatte einen eigenen Weg eingeschlagen zur Begründung seines Systems. Er wagte es nicht den Primat des römischen Papstes zu läugnen, aber er erklärte ihn (wie einst Luther und Melancthon) für menschliche Einsetzung; und beschränkte ihn auf einen bloßen Ehrenvorzug (Primatus honoris), indem er läugnete, daß damit die höchste Regierungsgewalt (Primatus jurisdictionis) in der Kirche verbunden sei\*). Eine solche Behauptung hatte die weitreichendsten Folgen und war ganz dazu geeignet, den äußeren Bestand der kirchlichen Ordnung auf das Tiefste zu erschüttern und gänzlich zu untergraben. Dieser Grundsatz ging bald in die österreichischen und deutschen Lehrbücher des Kirchenrechtes über, wo dann, je nach dem Geiste der Verfasser, die Folgerüsse hinsichtlich der Primatialrechte mehr oder minder scharf daraus gezogen wurden. Hierauf beruhen die kirchenrechtlichen Ansichten der Meisten, welche seit ungefähr achtzig Jahren an den öffentlichen Schulen ihre juristische Bildung erhielten und nachher in diese Anschauungsweise sich hineingelebt haben.

Aber diese Anschauungsweise ist eine unkatholische. Sie widerspricht der feierlichen Glaubensentscheidung der gesammten katholischen Kirche, welche hierüber auf dem allgemeinen Concilium zu Florenz im Jahre 1439 also lautete: „Wir erklären, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über die ganze Welt inne habe, und daß derselbe römische Papst der Nachfolger des heil Petrus, des Obersten der Apostel, so wie der

---

\*) Febronius de Statu Ecclesiae Cap. II. §. 3. Cap. V. §. 4. vgl. §. 2.

wahre Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christgläubigen sei, und daß ihm in der Person des heiligen Petrus die Bollgewalt der Regierung über die katholische Kirche von unserm Herrn Jesus Christus verliehen worden sei<sup>\*)</sup>. Auf diesem Grund des katholischen Glaubens ruhte das katholische Kirchenrecht früher und später, bis Luther mit seinen Genossen im sechzehnten Jahrhundert dem römischen Papste den Gehorsam auf sagte. In dem System des Febronius gewann diese, dem römischen Papst feindliche Richtung, einen milderen Ausdruck und eben dadurch bei Vielen, welche die Sache nicht durchschauten, leichteren Eingang. In dem II. Artikel des Concordats ist die Rückkehr auf den katholischen Glaubensgrund ausgesprochen, von dem das Kirchenrecht in Oesterreich abgewichen war. Das Kirchenrecht soll wieder auf jenem alten Grundsätze ruhen, auf dem es achtzehnhundert Jahre lang gestanden, nicht auf dem neuen, der seit achtzig Jahren untergeschoben und aufgedrängt worden. Das Kirchenrecht soll wieder so beschaffen sein, daß man nicht erst seinen in Haus, Kirche und Schule empfangenen Glauben vergessen oder aufgeben muß, um die Grundsätze der Wissenschaft mit dem innersten Bewußtsein in Einklang zu bringen. Das ist die hohe Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher im Papste den Primat der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche nach göttlichem Rechte anerkennt.

Da das Concordat (in Artikel XXXV.) als allgemein verbindliches „Staatsgesetz“ erklärt ist, so hat dieses zur Folge,

<sup>\*)</sup> Concilii Florentini Definitio fidei bei Harduin Acta Concil. (Paris 1714) T. IX. p. 424.

daß alle katholischen Kirchenrechtslehrer der Monarchie diesen wichtigen Grundsatz in ihren Vorträgen festzuhalten und consequent durchzuführen haben. Der Kaiser hat feierlich vor der Welt ausgesprochen, daß er „treulich auf den Vollzug (des Concordats) halten und kein Zuwiderhandeln dulden werde“ \*). Er wird es so wenig in Verkündung der Grundsätze durch öffentliche von ihm angestellte Lehrer, als in Ausführung der auf diesen Grundsätzen ruhenden einzelnen gesetzlichen Bestimmungen dulden, und seine bekannte Energie bürgt dafür, daß er seinem Worte und Willen auch in diesem Stücke Geltung verschaffen werde. Auf demselben Wege, wie einst febronianische Grundsätze in Umlauf gebracht wurden\*\*), sind jetzt die katholischen Lehrsätze zu verbreiten. Es ist gewiß keine unbillige Forderung, daß die katholischen Kirchenrechtslehrer solche Grundsätze aufstellen, welche vom Kaiser wie vom Papst, somit von den beiden obersten Autoritäten, als wahr erklärt, vom Kaiser als Staatsgesetz publicirt sind und deshalb auch die Grundlage der bestehenden Einrichtungen bilden.

Wenn der Papst, kraft göttlichen Rechtes in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, den Primat der Jurisdiction besitzt, d. h. die höchste gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten ihm zusteht, so kann er auch nicht

---

\*) Adpromittentes (heißt es in der kaiserlichen Bestätigung des Concordats), Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur.“ R. G. Bl. für 1855. S. 652.

\*\*) Hofdecret v. 5. October 1776.

mehr als eine auswärtige Macht oder Gewalt bezeichnet werden in Allem, was die kirchliche Jurisdictionsgewalt betrifft. Alle Folgerungen, die man sonst wohl auf diese Bezeichnung: „auswärtige Macht“ zu gründen pflegte, fallen hiernach von selbst weg. Dabei versteht es sich indessen, daß der Papst, als Souverain des Kirchenstaates betrachtet, auch eine Stellung als weltliche Macht habe, die von seiner Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche wohl zu unterscheiden ist. Jede dieser beiden Stellungen hat einen anderen Grund, so wie einen andern Umfang von Rechten und Pflichten, und bedingt sonach ein anderes Verhältniß zu den verschiedenen Staaten.

Dieser Grundsatz von dem Primat der Jurisdiction des römischen Papstes, welcher von jeher in der katholischen Glaubenslehre lag, und in katholischen Reichen von jeher anerkannt war\*), ist seit der Herrschaft des Febronianismus in den Concordaten des neunzehnten Jahrhunderts zuerst von Oesterreich frei und offen ausgesprochen worden. Wie Oesterreich einst mit der Einführung des febronianischen Systems Anderen vorausging, so hat es jetzt durch die Aufstellung dieses Grundsatzes den Febronianismus zuerst förmlich verworfen und dessen Sturz begonnen. Es ist das große Verdienst der Regierung des Kaisers Franz Joseph, die früher betretene falsche, mit der katholischen Lehre im Widerspruche stehende Bahn ungescheut verlassen und für das katholische

---

\*) Man sehe oben S. 22. 26. Auch das spanische Concordat von 1753 anerkennt ausdrücklich „die höchste Autorität (la suprema autoridad), welche der römische Papst, als Oberhirt der allgemeinen Kirche, über alle Kirchen und kirchlichen Personen besitzt.“ Art. VII.

Kirchenrecht die katholische Grundlage wiederhergestellt, und dieses muthig und offen, wie es sich ziemt, ausgesprochen zu haben.

Aus dem aufgestellten Grundsatz von dem Primat der Jurisdiction des römischen Papstes über die ganze katholische Kirche ergibt sich die natürliche Folge, daß der schriftliche Verkehr des Oberhauptes der Kirche, mit allen seinen Untergebenen, Bischöfen, Priestern und Laien frei sein müsse. Diesen Verkehr hemmen, hieße in einem lebendigen Körper die Glieder vom Haupte, die Adern vom Herzen trennen, hieße den großen Bau von seinem Fundamente losreißen. Wenn der römische Papst (wie das allgemeine Concil von Florenz erklärt) gemäß der Anordnung Christi „der Vater und Lehrer aller Christgläubigen“ ist, wie ihn auch wirklich alle Katholiken „Vater“ nennen, er sie Alle „Söhne“ und nur die Bischöfe „Brüder“ nennt, ist es nicht unwürdig, jeden seiner Schritte in stetem Argwohn und Mißtrauen zu belauschen? Eine solche unwürdige Behandlung des von Gott gesetzten Oberhauptes der katholischen Kirche glaubte die erleuchtete Regierung des Kaisers Franz Joseph mit Recht aufgeben zu müssen, um das normale Verhältniß zwischen dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche Jesu Christi und allen seinen Untergebenen, wie es vor Alters bestand, wieder herzustellen, damit der „Vater und Lehrer aller Christgläubigen“ sein hohes und heiliges Amt in jeder Beziehung frei und unbeirrt verwalten könne.

Aber woher denn der Lärm in gewissen öffentlichen Blättern über die Aufhebung des Placet? Wenn man die englische „Times“ oder die sardinische „Unione“ ansieht, sollte man glauben, es sei etwas völlig Unerhörtes geschehen, als das landesfürstliche Placet



dem Papst gegenüber im Concordat für aufgehoben erklärt, der Verkehr mit dem Papste frei gegeben wurde. Die „Times“ erblickt darin den Angelpunkt des ganzen Concordats, die tiefste Erniedrigung der Krone Oesterreichs, wie sich zu einer ähnlichen auch die bigottesten Mächte nie zu entschließen vermochten. Aber wie? weiß denn die „Times“ nicht, daß schon das baier. Concordat (1817) im XII. Art. die Bestimmung enthält: „Der Verkehr der Bischöfe, der Geistlichkeit und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten wird vollkommen frei sein“ \*)? Weiß die „Times“ nicht, daß das Concordat mit Neapel (1818) im XXIII. Artikel wörtlich die gleiche Bestimmung enthält? Hat die „Times“ nie etwas gehört von dem Concordat mit Toskana (1851), dessen V. Artikel so lautet: „Alle Mittheilungen zwischen den Bischöfen und Gläubigen einerseits und dem heiligen Stuhle andererseits werden frei sein?“ Und ist allen diesen Staaten dadurch ein Haar gekrümmt worden? Ja, wir sagen noch mehr. Preußen weiß doch sonst (wie bekannt) über seine Ehre und Würde zu wachen und pflegt sich eben nicht sehr vor dem Papst zu demüthigen. Und diese protestantische Regierung hat schon vor Jahren denselben Schritt gethan. Wir lesen in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert“ (Art. 16). Sollte man hiernach wirklich glauben, daß die Aufhebung des Placet eine so tiefe Erniedrigung der Krone sei? Doch wir errathen,

---

\*) „Episcoporum, cleri et populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit.“ (Bullar. noviss. T. XIV. 319.)

warum das englische Blatt mit dem sardinischen in seinem Schlepptau in dieser Aufgebung des Placet etwas so Schreckliches sieht. Das freie England hat im Jahre 1829, da ein Theil des alten auf den katholischen Unterthanen seines Reiches lastenden Druckes beseitigt wurde, nebst dem Zehent, welchen die Katholiken dort noch an die protestantischen Geistlichen entrichten müssen, auch das Placet gegen die päpstlichen Erlässe sich vorbehalten; in dem freien England darf der Katholik dem Papste auch in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten nur so weit gehorchen, als es der protestantischen Regierung gefällt. Daher der Lärm, weil Oesterreich es sich herausnimmt, seinen Unterthanen eine größere Freiheit zu gewähren, als das freie England gewährt. Denn man täusche sich nicht. Die Aufhebung des Placet entfernt eine Fessel des Gewissens für die katholischen Unterthanen, welche überall das Recht in Anspruch nehmen, sich in Sachen der Religion ungehindert an das von Gott gesetzte Oberhaupt ihrer Kirche zu wenden. Es möge nur die englische Regierung ihre katholischen Unterthanen fragen, ob sie dieses vorgeschriebene Placet der englischen Regierung für etwas Erwünschtes oder Drückendes, für etwas Gutes oder Schlimmes ansehen. Sie wird nicht lange im Zweifel bleiben, daß die österreichische Regierung durch die Aufhebung des Placet ihren katholischen Unterthanen in echt liberalem Sinne eine neue Freiheit gewährte, und zwar wie die Erfahrung zeigt, eine ganz und gar ungefährliche Freiheit. Denn das Placet ist in Oesterreich schon seit mehr als fünf Jahren abgeschafft, ohne den geringsten Nachtheil für das öffentliche Wohl.

Der Kaiser Franz Joseph hat schon im Jahre 1850 die Aufhebung des Placet in folgender Weise gesetzlich ausgesprochen: „Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein“\*). Indem der Kaiser schon fünf Jahre zuvor frei gab, was er jetzt dem Papste feierlich gelobte, zeigte Er offen den redlichen Willen, zu halten, was Er versprach.

Damals hat die österreichische Regierung diese Gestattung des freien Verkehrs für den Papst und die Bischöfe mit ihren Untergebenen, welcher jetzt im II. und III. Artikel des Concordates für alle Zukunft sicher gestellt wird, in einer Weise erläutert und begründet, die hier wohl eine Stelle verdient:

„Der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle war durch die bisherige Gesetzgebung mit gehäuften Vorsichtsmaßregeln umstellt. Jeder päpstliche Erlaß — nur die Lossprechungen der Pönitenziarie ausgenommen — unterlag dem landesfürstlichen Placet; es wurde nur jenen Erlässen ertheilt, die durch Vermittelung der in Rom aufgestellten k. k. Agentie erwirkt waren, und diese durfte sich nur in Angelegenheiten verwenden lassen, welche durch die Staatsbehörden oder mit deren Bewilligung an sie geleitet wurden.“

\*) Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850. §. 1. R. G. Bl. 1850.

„Der Verkehr der Bischöfe mit ihren Diöcesen unterlag eingreifenden Beschränkungen. Kein bischöflicher Erlaß durfte ohne Regierungsbewilligung gedruckt, und jene Hirtenbriefe und Kreis-schreiben, in welchen irgend eine Verbindlichkeit aufgelegt wurde, mußten nicht nur der Landesstelle vorgelegt, sondern auch von dieser mit ihren allfälligen Bemerkungen der politischen Hofstelle eingesendet werden. — Die versammelten Bischöfe haben in ihrer Eingabe vom 16. Juni (1849) die Voraussetzung ausgesprochen, daß durch §. 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Anordnungen und Entscheidungen desselben zu empfangen. — Sie drücken ferner die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen. Die Fortdauer der bisher bestandenen Beschränkungen ist, nach dem Erachten des treuehorsaamsten Ministerrathes, in der That nicht länger zulässig. Sie sind Bestandtheile einer Gesetzgebung, die in den Verhältnissen der Zeiten, in welchen sie sich entwickelte, ihre Erklärung findet, aber unvereinbar ist mit den wesentlich geänderten Zuständen der Gegenwart; jene Gesetzgebung war bestimmt, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. Ihre

Wirksamkeit beruhte eben auf ihrer Allseitigkeit. Es war folgerichtig sie auch der Kirche gegenüber in Anwendung zu bringen. Aber die der Kirche gesetzten Schranken allein hätten nie staatsgefährlichen Mißbrauch zu verhüten vermocht, und sie haben sich immer ohnmächtig erwiesen, wo die Träger der Kirchengewalt sie mißbrauchen wollten, und die politischen Ereignisse dazu Gelegenheit boten, während sie unter andern Verhältnissen zu nutzlosen Förmlichkeiten herabsanken.“

„Zimmer lähmten sie aber auch die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbstständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt. Diesen unerfreulichen Geist haben Cuere Majestät aus der österreichischen Gesetzgebung verbannt. Ihn nur der Kirche gegenüber festzuhalten, wäre der Regierung Cuerer Majestät eben so unwürdig, als unvereinbar mit den im §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 verbürgten Rechten“ \*).

### 3.

Man spricht so viel von den Anmaßungen der römischen Curie, von der Herrschsucht der Päpste, wie sie den Bischöfen ihre alten Rechte entzogen, diese an sich gerissen, dadurch sich emporgeschwungen haben, und so übermächtig geworden seien. Und doch, wie seltsam! Das neue Concordat zwischen Oesterreich und dem

---

\*) So der Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht Grafen Thun (an Seine kaiserliche Majestät) über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Unterhandlungen (Beilage zum R. G. Bl. 1850. S. 107—8).

Papste handelt fast gar nicht von den Rechten des Papstes, aber sehr ausführlich von den Rechten der Bischöfe. Rom verlangte für den Papst wenig, aber für die Bischöfe viel. Wie kommt das? Der Febronianismus hatte unter dem Scheine der Freiheit die Bischöfe vom Papste weggelockt, den Papst seiner Obergewalt beraubt; die Bischöfe, vom Papste losgerissen, verlieren ihre Einigkeit und Kraft; ihre Gewalt schwindet dahin zum bloßen Schattenbild; der Staat bemächtigt sich allmählig ihrer ganzen Regierungsgewalt und schlägt sie zu der seinen, und die Kirche kommt in Gefahr, wie bei den Protestanten, im Staate aufzugehen.

Es geschahen demnach im febronianischen System zwei Schritte: der Episcopat wurde zuerst von seinem göttlich gesetzten Oberhaupte losgemacht, und dann wurden ihm (da hiedurch die Kraft des Widerstandes gebrochen war) seine zur Kirchenregierung gehörigen Rechte nach und nach Stück für Stück entzogen. Die Heilung des Uebels mußte gerade in umgekehrter Ordnung vor sich gehen. Daher wurde zuerst die Autorität des Oberhauptes der Kirche, die freie Verbindung desselben mit den einzelnen Bischöfen und Kirchen wieder hergestellt, damit die Kirche Gottes auch in Oesterreich wieder auf dem Felsen ruhe, auf den der Herr sie gestellt hat, und in diesem lebendigen Mittelpunkte der Episcopat wieder Einigkeit und Kraft gewinne. Dann aber mußten den Bischöfen die entzogenen oder verkümmerten Rechte, wodurch die Kirche ihre heilbringende Thätigkeit für das ewige und zeitliche Wohl der Menschheit entfaltet, zurückgestellt werden.

Deshalb sorgte Rom in dem Concordat nicht für sich, sondern für die Bischöfe; nicht für die Bischöfe um ihretwillen,

sondern zum Heile der Gläubigen. Warum aber hat Rom bloß für die Bischöfe, nicht auch für die niedere Geistlichkeit und für die Wahrung ihrer Rechte gesorgt? Es liegt auf der Hand. Die Regierungsgewalt der Kirche war im febronianischen System gebunden oder vernichtet; die Regierungsgewalt in der Kirche ist aber von Gott den Bischöfen anvertraut, „welche der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren“ (Apost. Gesch. 20, 28); diesen war demnach ihre Gewalt zurückzustellen. In welchem Geiste sie dieselbe ausüben sollen, ist ihnen durch die Kirchengesetze vorgeschrieben, und durch eindringliche Ermahnungen der Päpste kräftig an's Herz gelegt\*). Die Priester sind nur die Gehilfen der Bischöfe in ihrem heiligen Amte\*\*); wenn daher den Bischöfen ihre geziemenden Rechte zurückgestellt werden, so haben auch die Priester ihren Antheil daran. Von Rechten der Priester in Opposition gegen die Bischöfe kann überhaupt nach der kirchlichen Ordnung keine Rede sein, worauf schon das feierliche Gelöbniß des Gehorsams hindeutet, den jeder Priester bei der heiligen Weihe seinem Bischof verspricht. Glaubt Jemand, daß ihm Unrecht geschehe, so steht ihm ohnedies nach den Kirchengesetzen der Weg der Appellation offen.

Die Rechte der Bischöfe nun, wie sie im Concordat einzeln vorkommen, erstrecken sich auf den ganzen Umfang der bischöflichen

---

\*) Man sehe zum Beispiele die herrliche Encyclica des P. Clemens XIII. an alle Bischöfe vom 14. September 1758 (Bullarium noviss. Romae 1835. T. I. p. 27 seqq.).

\*\*) Wie solches insbesondere erhellt aus der Anrede des Bischofs beim Beginn der Priesterweihe, s. Pontificale Romanum P. I. de ordinatione presbyteri.

Amtsgewalt nach allen ihren Theilen: Lehre und Gottesdienst, gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt, Administration der Diöcese und kirchliches Vermögen.

Wenn wir dieselben einzeln durchgehen, finden wir zuerst im III. Artikel die Bestimmung:

„Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kund machen“.

Dieselbe Bestimmung wörtlich gleichlautend findet sich auch im baierischen (Art. XII) und neapolitanischen Concordat (Art. XX)\*); eben so, kurz und bündig, der II. Artikel des Concordats mit Toskana: „Die Bischöfe sind vollkommen frei in den Kundmachungen, welche ihr Amt betreffen“ (*pubblicazioni relative al loro ministero*). Die Gründe hiefür sind schon oben (S. 68—69) entwickelt worden, indem dieser Artikel nur die nothwendige Ergänzung des andern von dem freien Verkehr des Papstes mit allen seinen Untergebenen bildet, so wie die vollständige Entfesselung der Kirche hinsichtlich der freien Uebung ihrer Lehrgewalt und Regierungsgewalt.

Diese Freiegebung ist übrigens nicht erst im Concordat erfolgt; schon geraume Zeit vor dem Abschlusse des Concordats hat der Kaiser Franz Joseph gewährt, was jetzt im Concordat besiegelt wurde. Denn so lautet die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, §. 2: „Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren

\*) Bullar. noviss. T. XIV. p. 319. T. XV. p. 12.



Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen“ \*).

Die letztere Anordnung, daß die Bischöfe den betreffenden Staatsbehörden Mittheilung von ihren Erlässen machen sollen, ist zwar im Concordat nicht ausgesprochen, geht aber von selbst hervor aus der innigen Verbindung, welche zwischen dem österreichischen Staate und der katholischen Kirche besteht, und welche auch die Bischöfe nicht gelöst zu sehen wünschen; daher dieser Gebrauch, die Folge eines freundlichen Verhältnisses beider Gewalten, nach wie vor bestehen wird.

An dieses Recht der Bischöfe, „Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten frei kund zu machen“, schließt sich seiner Natur nach aufs Engste an das im IV. Artikel (d) den Bischöfen zurückgestellte Recht: „Deffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder Volkes erfordert \*\*), ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszusprechen, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.“ Diese Bestimmung ist dadurch nöthig geworden, daß die ältere öster-

---

\*) R. G. Bl. 1850, S. 826.

\*\*\*) So weit stimmt das bairische (Art. XII g) und neapolitanische Concordat (Art. XX.) mit dem österreichischen völlig überein.

reichliche Gesetzgebung in alle diese Dinge sich eingemischt hatte. Sie hatte den Gottesdienst bis ins kleinste Detail geordnet, bis auf die Zahl der Kerzen, die am Altar brennen durften; sie hatte befohlen, daß der „tief eingewurzelte Mißbrauch“ des Wallfahrtens „nach und nach vertilget würde“\*); sie hatte den Geistlichen vorgeschrieben, wann und wie sie bei den Leichenbegängnissen der Katholiken zu erscheinen haben, wer in geweihtes Erdreich zu begraben sei. Und doch ist eben das der Kirche eigenstes Gebiet: Gottesdienst, Andachten und geistliche Handlungen. Und sogar diese mußte sie sich vorschreiben oder verbieten lassen, in einer Zeit, wo die Staatsgewalt selbst im innersten Heiligthum der Kirche eigenmächtig herrschte. Oder sollte die Würde des Staates darunter leiden, wenn er die Abhaltung öffentlicher Gebete aus was immer für einem Grunde wünscht und die Kirchenhäupter darum ersucht?

Daher haben auch die versammelten Bischöfe schon im Jahre 1849 mit Grund erklärt, „daß sie fernerhin den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner den Gränzen der allgemeinen Staatsgesetze selbstständig anordnen und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Doch machen sie es sich zur Pflicht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und keine Abänderung soll ohne Zustimmung der Provinzialsynode gemacht werden. Auch finden sie in der veränderten

---

\*) Hofdecret vom 29. November 1794 (Kropatschek Franz. Gesessammlung IV. S. 617).

Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen“ \*). In dieser feierlichen Erklärung liegt zugleich für den Staat die Sicherheit, daß von dem zurückgestellten Rechte ein guter Gebrauch gemacht werde, da es bekannt und anerkannt ist, wie weise, erhebend, erbauend und würdevoll die Kirche in ihren Gesetzen den Gottesdienst und die Vornahme der heiligen Handlungen eingerichtet habe, wie sie für die geistlichen Bedürfnisse ihrer Kinder mütterlich sorgte, und wie sie gerade in dieser Beziehung so Großes und Herrliches schuf, und auch neuerlich so zeitgemäße Einrichtungen in's Leben rief.

Damit steht weiter im engsten Zusammenhange das Recht der Bischöfe: „Provincialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kund zu machen“ (IV. Art. e). Hinsichtlich dieses Punktes ist die Erklärung der österreichischen Regierung durch ihren Cultus- und Unterrichtsminister, Grafen Thun, sehr beachtenswerth:

„Die versammelten Bischöfe haben angezeigt, daß sie die Provinzialconcilien wieder in's Leben zu rufen gedenken, und ihre Absicht angedeutet, die Diöcesansynoden unter gewissen Bedingungen zu erneuern.“

„Die österreichische Regierung hat die Abhaltung von Provinzialconcilien und Diöcesansynoden niemals

---

\*) Actenstücke die bischöfl. Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850 S. 42.

verboten\*); um so weniger könnte sie gegenwärtig hindern, daß diese Versammlungen unter den durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Bedingungen wieder stattfinden. Es ist sonach in dieser Beziehung kein Anlaß zu einer gesetzlichen Anordnung vorhanden“\*\*).

Es ist daher die ausdrückliche Erwähnung dieses Punktes, der im bairischen, wie im spanischen und toscanischen Concordat fehlt, im neapolitanischen nur mit ein paar Worten berührt ist, unter diesen Umständen doppelt merkwürdig, und deutet einerseits auf den Willen in Oesterreich, andererseits auf den Wunsch in Rom hin, daß die feierliche und öffentliche Erklärung der Bischöfe Oesterreich's bald ihre Erfüllung finde.

Die versammelten Bischöfe Oesterreich's erklärten im Jahre 1849: „Damit die Vorsteher der katholischen Kirche für das Heil der ihnen anvertrauten Gemeinden in ungestörtem Einflange wirken, und einander wechselseitig durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen belehren, durch ihren Eifer stärken mögen, ist durch das Kirchengesetz die Abhaltung von Provinzialconcilien vorgeschrieben, und

---

\*) In Frankreich wird noch bis auf diesen Tag zur Abhaltung jeder Synode nach den alten Gesetzen (Art. organ. 4.) eine eigene Staatsbewilligung (permission expresse du gouvernement) ertheilt.

\*\*) So der schon oben (S. 69) angeführte Vortrag des Ministers Grafen Thun (Beil. zum R. G. B. 1850 S. 108). Hiernach ist zu berichtigen, was ein sonst wohlwollendes Blatt (Mainzer Journal 7. December) irrtümlich berichtet: „Bisher durften die Erzbischöfe und Bischöfe weder Provinzial-Concilien, d. h. Versammlungen der Bischöfe einer erzbischöflichen Provinz, noch Diöcesansynoden, d. h. Zusammenkünfte der Geistlichkeit eines bischöflichen Sprengels abhalten ohne Genehmigung der Regierung. Ebenso unterlagen auch wieder die bei solchen Gelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Bestätigung der weltlichen Gewalt.“

die versammelten Bischöfe haben beschlossen, diese Versammlungen wieder in's Leben zu rufen. Sie berücksichtigen dabei auch eine wirkliche und berechtigte Forderung der Zeit, welche sich mit dem todten Buchstaben nicht begnügen will, und der Kraft des lebendigen Wortes bedarf. — Die Diöcesansynoden sind allerdings eine Sache, welche der vorsichtigsten Behandlung bedarf. Sie sind seit mehreren Jahrhunderten außer Uebung gekommen, und das Concilium von Trient bemühte sich vergebens, die jährliche Abhaltung derselben wieder in Gang zu bringen. Zudem haben Jene, welche auf die Wiederherstellung der Diöcesansynoden am lautesten und ungestümsten dringen, dabei etwas ganz Anderes im Auge, als die von der Kirche gebilligte und angeordnete Einrichtung. Dies Alles hindert jedoch nicht, daß solche Versammlungen, wenn sie vom rechten Geiste beseelt sind, einen reichen Saamen des Guten ausstreuen können, und da es Pflicht ist, kein Saamenkorn des Guten unbeachtet zu lassen, so haben die versammelten Bischöfe beschlossen, die Diöcesansynoden, insoweit und sobald als die Verhältnisse der einzelnen Diöcesen es verstatten, wieder ins Leben einzuführen. Indessen werden sie dabei mit der größten Vorsicht vorgehen“\*).

Die Erfahrung der jüngsten Zeit hat gelehrt, daß die Abhaltung von Synoden dem Staat keine Gefahr, der Kirche großen Nutzen bringe. Frankreich hatte in Paris, Rheims, Bordeaux seit dem Jahre 1848 mehrere Provinzialconcilien, in Paris auch eine Diöcesansynode; in dem freien Belgien hatte Lüttich eine Diöcesansynode, ganz geeignet, in anderen Ländern als Muster zu dienen;

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850, S. 30.

das freie Nordamerika sieht alle drei oder vier Jahre ein großes Concilium katholischer Bischöfe versammelt\*), und die Kirche hebt sich dort wunderbar. Denn in solchen Concilien wird die so nothwendige Einigkeit des Sinnes und des Handelns unter den Bischöfen hergestellt, die kirchliche Gesetzgebung in Ordnung gebracht, die Wachsamkeit der Oberhirten geschärft, der Eifer belebt, die Kraft erhöht.

So ist demnach die gesetzgebende Gewalt der Kirche fortan frei; und wer da weiß, wie sich dieselbe im Laufe der Jahrhunderte stetig entwickelt hat, wie in ihr Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe die leitenden Gesichtspunkte waren, welche Summe von Weisheit der größten Männer aller Zeiten in ihr niedergelegt ist, wird mit vollster Beruhigung, mit inniger Freude ihrem Wiederaufleben entgegenblicken. Sie hat ihre tiefste Wurzel in der göttlichen Offenbarung, in den Aussprüchen des Herrn und seiner gottbegeisterten Sendboten. Das reine Gold der göttlichen Wahrheit wurde von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die frömmsten und einsichtsvollsten Männer, welche die Nachwelt um ihrer Größe willen anstaunt, wie Leo I. der Große, Gregor I. der Große, Innocenz III., Benedict XIV. und so viele Andere, in die Form zeitgemäßer Gesetze ausgeprägt, und so der Nachwelt überliefert. In diesen Gesetzen waltet der im Christenthume herrschende Geist echter

---

\*) *Decreta Concilii Provincialis Parisiis habiti a 1849. Paris. 1850. — Synode Diocésain tenu à Paris 1850. — Acta et Decreta Concilii Provinciae Remensis a 1849. Lutetiae Parisiorum 1850. — Acta et Decreta Concilii Provinciae Remensis a 1853. Ambiani 1853. — Statuta Dioecesis Leodiensis in Synodo Dioecesana promulgata a 1851. Leodii 1851. — Concilia Provincialia Baltimori habita ab a 1829—1840. Baltimori 1842.*

Liebe zu allen Menschen, wodurch die starre eiserne Gerechtigkeit gemildert wird zur Billigkeit. Sie sind abgefaßt mit der sorgfältigsten Umsicht und Beachtung aller Verhältnisse, wodurch sie den jeweiligen Verhältnissen der Zeiten und Orte angepaßt wurden. Darum sind auch viele derselben allmählig bei geänderten Verhältnissen durch rechtskräftige Gewohnheit wieder außer Gebrauch gekommen, oder durch neue ersetzt worden, wie die Umstände sie erheischten; aber die Grundgedanken sind seit den Tagen der Apostel in den ältesten Gesetzen der Kirche, wie in den neuesten unwandelbar dieselben geblieben. Insbesondere ist die Gesetzgebung der Kirche durch das allgemeine Concilium von Trient, und durch die umfassenden Anordnungen des großen und gelehrten Papstes Benedict XIV. (+1758) \*) in neue Entwicklungsstadien eingetreten. Mit weiser Rücksicht auf diese ruhige Fortentwicklung der kirchlichen Gesetzgebung hat das Concordat im IV. Artikel ausgesprochen, daß fortan die „Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt“ \*\*).

Die beigelegten Worte: „nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin der Kirche“, sind von der höchsten Bedeutung, indem hierdurch einerseits veraltete unbrauchbar

\*) Dieselben sind sammt der jedes Mal beigelegten Motivirung enthalten in dem Bullarium S. P. Benedicti XIV. Romae 1746 seqq. IV Tomi fol.

\*\*) Wörtlich so auch das bayerische Concordat im XII. Artikel (Bullar. noviss. T. XIV. p. 318.)

gewordene canonische Bestimmungen, andererseits mancherlei da oder dort herkömmliche Bräuche, welche sich nicht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Approbation des heiligen Stuhles erfreuen, dennoch oft als Gewohnheit sich geltend zu machen versuchen, ausgeschlossen werden. Beide Schranken gehen wesentlich hervor aus dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, und diese Worte können wohlwogen zugleich als Beruhigung für Jene dienen, welche von der ausgesprochenen Freiheit der Bischöfe in ihrem Amte sofort einen Rückfall in's tiefste Mittelalter befürchten, oder allenthalben schon das drohende Gespenst bischöflicher Willkürherrschaft erblicken.

An die Freiheit der Gesetzgebung schließt sich naturgemäß die entsprechende Gerichtsbarkeit und Strafgewalt der Bischöfe. Wer seinen Untergebenen aus eigenem Rechte Gesetze gibt, kann auch nach diesen Gesetzen eben dieselben Untergebenen richten, und im Falle der Uebertretung strafen. Doch da später von der kirchlichen Gerichtsbarkeit eigens gehandelt wird, möge es hier genügen, dieses Recht der Bischöfe einfach anzuführen, und in Betreff des Genauern auf den 5. Abschnitt zu verweisen.

Sodann wird den Bischöfen die innere Verwaltung ihrer Diöcesen frei gegeben, die bisher mannigfach gehemmt war. Der Bischof ist von Gott bestellt zum Hirten des gläubigen Volkes, er ist Gott verantwortlich für die gute Führung seines Amtes zum Heile der Seelen. Da er aber den großen Umfang seiner Amtspflichten in einem weiten Gebiete nicht allein verwalten kann, so muß er hiezu verschiedene Gehilfen annehmen, denen er einen gewissen Theil seiner Amtspflichten überträgt. Es liegt in der Natur der Sache, daß er Jene,



welche ihm helfen sollen, den heiligen Dienst zu besorgen, oder welche seine Stelle vertreten sollen, selbst in geeigneter Weise heranzubilden und erziehen lasse, daß er ausschließlich über ihre Befähigung und Tauglichkeit zum heiligen Amte urtheile und ganz frei nach seinem wohlbegründeten Urtheil ihnen die heiligen Weihen ertheile, auch die Stellen seines Vertrauens mit den Männern seines Vertrauens frei besetze. Darauf beruht die (im XVII. Artikel) zugesicherte Erhaltung der bischöflichen Seminarien, mit der weitern Bestimmung: „Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminarien ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten.“ Eben so steht es den Bischöfen frei: „Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen, und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen“ (IV. Art. b). Ferner steht es den Bischöfen frei: „Als Stellvertreter\*), Rätthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten“

---

\*) Der Urtext sagt: Vicarios, und bezieht sich daher wohl vor Allem auf die General-Vicare, deren Ernennung „ohne vorläufigen landesfürstlichen Consens“ den Bischöfen nicht gestattet war, Hofdecret vom 23. Mai 1782.

(IV. Art. 2). Das Alles fließt von selbst und ganz natürlich aus den oben aufgestellten Grundsätzen; und es mag nur noch bemerkt werden, daß die Bestimmung hinsichtlich der Seminarien auf einer eben so wichtigen als weisen allgemeinen Vorschrift der katholischen Kirche beruht, die auf der letzten großen Kirchenversammlung zu Trient erlassen worden \*) und seither im Leben bei Festhaltung des Grundgedankens eine zeitgemäße Fortentwicklung gefunden hat. In einer Zeit, wo dem Glauben der studirenden Jugend und ihrer Sittenreinheit, besonders in großen Städten, von allen Seiten Gefahr droht, und nach dem unläugbaren Zeugnisse einer traurigen Erfahrung Tausende in diesen Gefahren scheitern, indem sie der Verlockung und dem bösen Beispiele so häufig schutzlos preisgegeben sind, ist ein solches Asyl für die noch unverdorbenere Jugend, wo auf dem festen Grund des religiösen Sinnes und Lebens die Erziehung geleitet, die Wissenschaft gepflegt wird, eine unschätzbare Wohlthat, wie dies namentlich der Andrang zu den wenigen bis jetzt in Oesterreich bestehenden Knaben-Seminarien zeigt, welche noch durchaus nicht vermögen, dem Bedürfniß zu entsprechen.

Mit Bezug hierauf erklärten die Bischöfe Oesterreichs auf der Versammlung in Wien 1849 über die Errichtung von Knabenseminarien sehr treffend: „Der Eintritt in den geistlichen Stand muß aus freier Wahl geschehen; doch kann es nur heilsam wirken, wenn man eine Anzahl von Knaben unter Verhältnissen heranzubildet, unter welchen der Gedanke an das Ewige ihnen näher gelegt, und die Versuchung zu den mannigfachen Verirrungen, denen

---

\*) Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 18.

das jugendliche Alter vorzüglich in unseren Tagen ausgesetzt ist, möglichst ferne gehalten wird. Widmen sie sich dem geistlichen Stande nicht, so wird die höhere Richtung, zu welcher sie angeleitet wurden, auch in anderen Lebensverhältnissen sich für Alle, mit welchen ihr Beruf sie in Berührung setzt, segensreich erweisen“ \*).

Indem solche Seminarien zunächst und vorzugsweise, wenn auch nicht gerade ausschließlich, die künftigen Priester von früher Jugend an in der Furcht des Herrn erziehen und für ihren hohen Beruf heranbilden sollen, stehen sie gewiß mit vollem Recht unter der freien Leitung des Bischofs.

Ebenso naturgemäß ist es, daß der Bischof nach der Vorschrift der Kirchengesetze frei darüber urtheilt, wem er die heiligen Weihen ertheilen könne oder nicht. Die betreffenden Kirchengesetze sind hauptsächlich im Concilium von Trient und zwar in der 14. und 23. Sitzung genau enthalten. Es haben aber auch außerdem die Päpste, wie namentlich in neuerer Zeit Clemens VIII., Alexander VII., Innocenz XIII., Benedict XIV. und Clemens XIII. oft und dringend die Bischöfe ermahnt, doch ja die Würdigkeit der künftigen Priester zuvor auf das sorgfältigste und gewissenhafteste zu prüfen und „lieber weniger Priester zu haben, aber gute und tüchtige, als eine größere Zahl, die zur Erbauung der Kirche nichts taugen, da Niemand der Kirche so verderblich sei als schlechte Geistliche“ \*\*).

---

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850. S. 19.

\*\*) „Melius profecto est, pauciores habere ministros, sed probos, sed idoneos, atque utiles, quam plures, qui in aedificationem corporis Christi, quod

Und wahrhaftig, der beste Bischof wird nichts oder nicht viel ausrichten, wenn er nicht einen tüchtigen Clerus zur Seite hat, gründlich fromm, sittenrein, opferwillig, in echter Wissenschaft gebildet, begeistert für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Auf einen solchen dringt die Kirche, und der Staat mag es ihr wohl zutrauen, daß sie diesen Gegenstand, der für sie eine Lebensfrage bildet, genügend verstehe.

Von dieser richtigen Einsicht geleitet, hat die österreichische Regierung schon seit langem diese ganze Angelegenheit wieder in die Hand der Bischöfe gelegt und dieses jetzt auch feierlich, Allen zum nachahmenswerthen Beispiele, erklärt.

Hierher gehört noch eine andere Bestimmung des Concordates, welche lautet: „Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen; doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen“ (XXVIII. Art.). Es leuchtet wohl von selbst ein, wie diese Bestimmung mit den vorausgehenden Grundsätzen zusammenhängt. Man denke nur an die Bestimmung der

---

est Ecclesia, nequidquam sint valituri.“ P. Benedicti XIV. Constitutio II. (Epistola encyclica et commonitoria ad omnes Episcopos 3. Dec. 1740) §. 1. und P. Clementis XIII. Constitutio IX. (Encyclica ad omnes Episcopos 14. Septbr. 1758) §. 13. (Bullar. noviss. T. I. p. 32): „Quapropter neminem perniciosius de Ecclesia mereri, quam vitiosos Clericos existimandum est.“ Ueberhaupt sind sowohl die beiden genannten päpstlichen Erlässe, als die der andern oben erwähnten Päpste von größter Wichtigkeit, werth, daß alle Bischöfe sie wohl beherzigen, und ganz geeignet, um Jedermann zu überzeugen, daß die Kirche mit dem höchsten Ernst diese Sache behandle, und man sie ihr daher ganz ruhig überlassen dürfe.

religiösen Orden. Sie sind Vereine zu bestimmten Zwecken, nach bestimmten, von der kirchlichen Autorität geprüften und im Einklang mit den Grundsätzen des Christenthums befundenen Vorschriften (Regeln oder Constitutionen). Die besonderen Zwecke sind: Hilfeleistung in der Verwaltung der Seelsorge, Erziehung und Unterricht der Jugend, Krankenpflege oder auch bloß die eigene Heiligung. Daß die Einführung solcher Vereine, deren einige Orden, andere Congregationen heißen, den Bischöfen nach Maßgabe der Kirchengesetze freigestellt ist, liegt schon in ihrer Aufgabe, für zureichende und gute Verwaltung der Seelsorge, so wie für die religiöse Erziehung der Jugend zu sorgen. Da aber der Unterricht der katholischen Jugend nach dem Concordate eine gemischte Angelegenheit ist, auf welche sowohl der Staat als die Kirche Einfluß nehmen, und da ferner die Krankenpflege eine Angelegenheit ist, der gleichfalls beide in echt humanem und christlichem Geiste ihre thätige Aufmerksamkeit widmen, so ist hierin eine Rücksprache und freundliche Verständigung der Kirche mit dem Staate begründet.

Wo es sich um Orden handelt, deren Mitglieder vorzugsweise die eigene Heiligung sich zur Aufgabe machen (die sogenannten contemplativen Orden), so wird ihre Einführung von Seite des Staates um so minder einem Anstande unterliegen, als ihre Mitglieder, durch freie Wahl ganz von der Welt und ihrem Treiben abgeschieden, sicherlich die ruhigsten Staatsbürger sind, ihre Abgaben an den Staat gewissenhaft entrichten und nichts verlangen als ein stilles einsames Plätzchen, wo sie in ungestörter Ruhe Gott dienen, für sich und Andere zu Gott beten können. Wenn irgend ein anderer Mensch in stiller und philosophischer

Ruhe leben will, kann ihm das Niemand mit Fug wehren, und wenn ihrer mehrere in einem kleinen ruhigen Verein in gottgeweihter Muße ihr Leben zubringen wollen, kann ihnen das wohl auch Niemand, der gegen Alle billig denkt und ohne Vorurtheil die Sache betrachtet, verargen oder verwehren.

Endlich erübrigt noch eine hieher gehörige Bestimmung des Concordates, da sie ein wichtiges Recht der Bischöfe enthält. Dieselbe lautet: „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden“ (IX. Artikel). Der vorliegende Artikel besteht aus zwei Theilen; der erste handelt von dem eigenen Rechte der Bischöfe, der andere von dem, was die Regierung zu thun gedenkt. Jedes ist für sich zu behandeln.

Den Bischöfen kommt es kraft ihres Amtes zu, „Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten.“ Das hat die Kirche seit den Tagen der Apostel als ihre heilige Pflicht angesehen. Immer tönte in den Ohren der Bischöfe das Wort des großen Völkerlehrers Paulus, sie sollen „gute Aufsicht führen über die ihnen anvertraute Heerde und wachsam sein gegen Jente, die verderbliche Lehren verbreiten, und sich damit Anhänger zu gewinnen suchen“ (Apost. Gesch. 20, 28—31), und sie haben zu wachen über ihre Untergebenen, weil sie einst Rechen-

schaft für deren Seelenheil ablegen müssen (Hebr. 13, 17). In dieser Pflicht der Aufsicht über das, was das Seelenheil der ihnen von Gott anvertrauten Gläubigen betrifft, ist die Aufsicht wie über den Wandel, so über die Lectüre der Gläubigen begründet.

Bei dem Einfluß, welchen heut zu Tage die Lectüre nicht bloß auf die höhern, sondern auch auf die niedern Stände, auf alle Menschenclassen übt, kann keine bestehende Gewalt dieselbe unbeachtet lassen, am wenigsten die Kirchengewalt bei ihrer von Gott empfangenen hohen Aufgabe, die wahre Erkenntniß Gottes allen Menschen mitzutheilen und stets rein zu erhalten, den Willen Gottes hinsichtlich unserer Pflichten bei allen Menschen zur Geltung zu bringen, die Erlösung von Sünde, Elend und Tod allen Menschen zu vermitteln. Da aber die Religion Jesu Christi in ihrer Glaubens- und Sittenlehre von jeher zahlreiche Gegner fand und bis an das Ende der Tage finden wird, so übte die Kirche von jeher im Kampfe für die religiöse Wahrheit und für die wahre Sittlichkeit das natürliche Recht der Abwehr. Dieses Recht übten zunächst in der Kirche Diejenigen, welchen der Herr die himmlische Wahrheit zur Mittheilung an alle Menschen, zur treuen Bewahrung und Ueberlieferung an alle künftigen Geschlechter übergeben hatte, die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe der Kirche Gottes. Sie übten es, indem sie die Bücher prüften und jene, welche der göttlichen Wahrheit in Glaubens- oder Sittenlehren feindlich entgegentraten, als solche bezeichneten, und in Kraft der ihnen vom Herrn übertragenen Gewalt den Gläubigen auftrugen, solche dem Glauben und der Sittlichkeit verderbliche Bücher, weil für das Seelenheil gefährlich, zu meiden, ja auch nach Beschaffen-

heit und Wichtigkeit der Sache die leichtsinnigen oder böswilligen Uebertreter dieser Anordnung mit einer angemessenen kirchlichen Strafe belegten. Dieses uralte, stets geübte Recht der Bischöfe ist nun auch im Concordat anerkannt.

Es ist über diesen Punkt in einigen öffentlichen Blättern viel Lärm gemacht worden. Wir begreifen es, daß die zahlreichen Feinde aller göttlichen Offenbarung über diese Bestimmung, welche ihrem verderblichen Treiben eine Schranke zeigt, mit Erbitterung herfallen; sie möchten freilich lieber ungehemmt fortwühlen. Minder begreiflich ist es, wie sich dadurch der Protestantismus gefährdet oder bedroht glauben kann. Sind es denn etwa die Protestanten, welche „der Religion und Sittlichkeit verderbliche Bücher“ schreiben? Oder wenn die Bischöfe kraft des Gesetzes „die Gläubigen von Lesung derselben (Bücher) abzuhalten“ befugt sind, sind etwa unter diesen „Gläubigen“ die Protestanten gemeint? Wer wird so thöricht sein, das zu glauben oder zu behaupten?

Noch minder begreiflich ist es, wie selbst Katholiken hie und da denselben Ton anstimmen und die seltsamsten Besorgnisse über dieses Recht der Bischöfe äußern. Als ob der Papst nicht längst dieses Recht in oberster Instanz für alle Länder geübt hätte? Und was war hievon die Folge? Nichts Anderes, als daß gewissenhafte Katholiken solche der Religion oder Sittlichkeit verderbliche Bücher mieden, und dafür bessere lasen. Es gibt ja der guten Bücher so viele, daß der Katholik, dem es (wie billig) um die an einem schlechten Buch verlorene Zeit leid ist, froh sein muß, wenn er vor einem schlechten Buch gewarnt wird, um nicht Zeit und Geld, und vielleicht dazu die Ruhe seines Gewissens und die



Unschuld seines Herzens zu verlieren. Der ganze Lärm über dieses Recht der Bischöfe geht aus von jener ungläubigen, dem Christenthume und der Kirche gleich feindlichen Partei, welche diese ungestört untergraben, jenes nach und nach zerstören möchte; sie regte die Besorgnisse der Protestanten auf, als ob es dabei auf ein Verbot der protestantischen Bücher abgesehen wäre; und unter den Katholiken gibt es immer eine aufgeklärte Schaar, die Alles für baare Weisheit anschauen, was von außen herein gerufen wird. Man ging in der Anfeindung dieses Artikels so weit, den „Ruin aller Wissenschaft“ daraus zu prophezeien. Ja, wenn man es Wissenschaft nennt, das Evangelium für eine bloße Mythe, für einen gelungenen Betrug der Welt, das ursprüngliche Christenthum für einen Molochsdiens, den Glauben an die höhere Welt und an die Unsterblichkeit der Seele für einen schönen Traum zu erklären und dgl., so dürfte etwas Wahres an dieser Besorgniß sein. Solche Anschauung werden die Bischöfe allerdings nicht aufkommen lassen; dagegen werden sie ernstlich von jenem Recht Gebrauch machen. Aber die wahre Wissenschaft hat seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche an ihr stets eine treue Pfliegerin, eine liebende Mutter gefunden; durch sie und in ihr ist sie groß und stark geworden, und gerade der Mann, welcher als kaiserlicher Bevollmächtigter das Concordat abgeschlossen, diesem Artikel zugestimmt hat, dürfte durch seine ausgezeichnete Liebe zur Wissenschaft und durch den hohen Standpunkt, den er nicht minder in der Wissenschaft, als im Leben einnimmt, die sicherste Gewähr bieten, daß es bei diesem Artikel nicht auf den Sturz der Wissenschaft abgesehen sei. Es kommt hiebei freilich Alles darauf an, was man sich

unter Wissenschaft denkt. Es kann sich Einer auch darunter den Ruin des Christenthumes denken; ein Solcher mag dann wohl diesen Artikel mit Aerger im Concordat sehen. Nach dem Urtheile Solcher wird sich aber in derlei Dingen kein vernünftiger Katholik, ja auch nicht ein unbefangener Protestant richten.

Wundern muß man sich nur, wie selbst die Berliner „Zeit“ (24. Nov.), ein sonst mehr besonnenes Blatt, in diesen Chorus mit einstimmen und glauben kann, „daß kritische, wissenschaftliche und selbst belletristische Schriften, welche auf dem protestantischen Lehrbegriffe ruhen, unter allen Umständen zu denjenigen gehören werden, welche der katholische Clerus als religionsverderbliche für verwerflich erklärt, und welche demzufolge die österreichische Regierung zu unterdrücken sich verpflichtet hat.“ Diese Berliner Ansicht von der Sache ruht auf der seltsamen Meinung, „daß die katholische Kirche nur die römisch-katholische Confession als Religion anerkenne.“ Wenn das die „Zeit“ wirklich glaubt, so ist sie in einem großen Irrthum; und wir können ihr die beruhigende Versicherung geben, daß die katholische Kirche ganz unzweifelhaft auch die protestantische Confession, sowohl die augsburgische als helvetische, für eine Religion ansehe, und ihr das zu läugnen nie eingefallen ist; womit denn das ganze auf diesem falschen Grund emporgestiegene Phantom verschwindet, wie ein lustiges Nebelgebilde.

Aber ein wahrhaft colossaler Unsinn ist es, wenn ein anderes Blatt\*) gar wähnt, es sei schon die Besorgniß gerechtfertigt, „daß auf dem codex librorum prohibitorum auch die

\*) „Frankfurter Journal“ 30. November. Siehe auch die „Boschische Zeitung“ vom 25. November, „Deutsche Allgemeine Zeitung“ vom 4. December.

Bibel stehen wird“, sündemal „eine eiserne Stirne“ dazu gehöre, noch zu läugnen, „daß die Curie die Bibel für ein gefährliches Buch erkläre.“ Wir stoßen hier auf eine unter den Protestanten, ja selbst unter Katholiken viel verbreitete irrige Ansicht über das sogenannte Bibelverbot in der katholischen Kirche; es wird daher Manchen, die aus Liebe zur Wahrheit gerne wissen möchten, was denn an der Sache sei, erwünscht sein, die nöthigen Aufschlüsse über diese Sache in verlässlicher Weise zu erhalten. Vor Allem müssen wir auf die unläugbare Thatsache hinweisen, daß der Urtext des göttlichen Wortes Jedermann in der katholischen Kirche offen steht, also die Frage wegen der Beschränkung im Gebrauch nicht die Bibel an und für sich, sondern nur die Bibelübersetzungen betrifft, die manchmal zu nicht geringer Gefahr des Glaubens etwas ganz Anderes ausdrücken, als die heilige Schrift selbst. Was nun die Uebersetzungen der Bibel in die Volkssprache betrifft, so hat die katholische Kirche längst an der Erfahrung gesehen, daß, wenn die heilige Schrift in der Volkssprache Allen ohne Unterschied gestattet wird, daraus mehr Schaden als Nutzen erfolge; daher denn die Kirche erklärte, wo aus der Schriftlesung kein Schaden, sondern Förderung des Glaubens und der Frömmigkeit zu erwarten stehe, sei sie zu gestatten, jedoch nur in einer katholischen Uebersetzung \*). Diese Bestimmung hat der weise Papsst Benedict XIV. dahin erläutert, daß „das Lesen solcher Bibelübersetzungen in der Landessprache, die vom Apostolischen Stuhle genehmigt, oder mit Anmerkungen aus den heiligen Kirchenvätern

---

\*) Regulae de Indice librorum prohibitorum Reg. II. et III.

oder andern gelehrten katholischen Männern herausgegeben worden, fortan erlaubt sein solle“ \*).

Gemäß diesen unläugbaren Thatsachen und authentischen Erklärungen der Päpste ist in der katholischen Kirche kein Bibelverbot vorhanden; auch die Bibelübersetzungen in die Volkssprache sind nicht verboten, sondern nur die oft gefälschten Bibelübersetzungen, welche von den Nichtkatholiken ausgehen, worüber bekanntlich unter ihnen selbst öfter schon heftiger Streit entbrannte. Den Grund des Verbotes solcher Bibelübersetzungen hat Papst Gregor XVI. (8. Mai 1844) eben so bündig als wahr und kräftig ausgesprochen: „Ihr wisset wohl, welcher Wissenschaft und Sorgfalt es bedarf, um die Aussprüche des Herrn getreu in eine andere Sprache zu übersetzen; wobei es nur zu leicht geschieht, daß in dergleichen von den Bibelgesellschaften vervielfältigten Uebersetzungen die größten Irrthümer durch die Unwissenheit oder schlechte Absicht so vieler Uebersetzer sich einschleichen, welche bei ihrer Menge und Mannigfaltigkeit oft lange verborgen bleiben zum Verderben vieler. Den Gesellschaften selber aber liegt wenig oder gar nichts daran, ob die Leute, welche die in die Landessprachen übersetzte Bibel lesen sollen, auf diesen oder jenen Irrthum verfallen, wenn sie nur allmählig daran gewöhnt werden, sich ein freies Urtheil über den Sinn der Schrift anzumessen, die göttlichen, aus der Lehre der Väter

\*) Auctoritate Benedicti XIV. adjecta declaratio est, ut permissa porro habeatur lectio vulgarium versionum, quae ab Apostolica Sede approbatae aut cum annotationibus desumptis ex sanctis Ecclesiae Patribus vel ex doctis catholicisque viris editae fuerint.“ (Decret. Congregat. Indicis 17. Junii 1757). So P. Gregor XVI. in seiner Encyclica an alle Bischöfe der Christenheit vom 8. Mai 1844.

in der katholischen Kirche bewahrten Ueberlieferungen zu verachten und das Lehramt der Kirche selbst zu verwerfen.“ Aehnliche Klagen über die Verbreitung so mancher Irrthümer durch schlechte, unzuverlässige Bibelübersetzungen hatten auch schon die frühern Päpste Pius VII. (1816), Leo XII. (1824) und Pius VIII. (1829) erhoben, indem sie zugleich ihre Liebe und Ehrfurcht gegen die heilige Schrift als das Wort Gottes erklärten, und den sehnlichsten Wunsch bezeugten, daß alle Gläubigen mit der heiligen Schrift nach ihrem wahren Sinne innig vertraut und befreundet werden, aber auch zugleich den Mißbrauch, der zur Verbreitung allerlei Irrthümer mit den Bibelübersetzungen getrieben wurde, scharf rügten und entschieden verwarfen\*).

Hiernach wird wohl jedem Vernünftigen einleuchten, wie grundlos die Anklage wegen des angeblichen Bibelverbotes gegen die katholische Kirche erhoben werde, und wie thöricht es sei zu sagen, daß die katholische Kirche die Bibel für ein „gefährliches Buch“ erkläre.

Daß aber der fragliche Artikel des Concordats die Protestanten mit ihren Bibelübersetzungen für ihren Gebrauch gar nicht berühre, also auch für sie kein Grund zu Besorgnissen vorliege, braucht wohl nicht erst versichert zu werden. Dagegen ist allerdings von ihnen billig zu erwarten, daß sie nicht ihre Bibelübersetzungen den Katholiken aufdringen, und so dieselben als Mittel zur Proselytenmacherei gebrauchen.

Der andere Theil des fraglichen Artikels enthält sodann das Versprechen: „die Regierung werde durch jedes dem Zwecke entspre-

---

\*) S. Malou: Das Lesen der Bibel in den Landessprachen, übersetzt von L. Clarus. Regensburg 1848. 2 Bände.

chende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.“ Wenn man glaubt, die Regierung habe dadurch der Kirche eine besondere Wohlthat erwiesen, so ist das wohl nicht ganz richtig. Indem der Staat Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, von seinen Unterthanen ferne hält, sorgt er wenigstens eben so sehr für sein eigenes Wohl, als für die Kirche.

Ein Staat, in welchem unter dem täuschenden Namen der Freiheit die Grundlagen des öffentlichen Wohles, Religion und Sittlichkeit, ungehindert jedem feindlichen Angriffe bloß stehen, geht langsam, aber sicher seinem Verfall zu.

Diese Art des feindlichen Angriffes wirkt minder sichtbar und minder schnell, aber nicht minder gefährlich als ein Angriff mit Feuer und Schwert.

Uebrigens zeigt die Fassung des Artikels selbst die große Mäßigung, womit die Regierung hiebei zu verfahren gedenkt; sie wird bei dem Einschreiten gegen die Verbreitung schlechter Bücher sorgfältig erwägen, welche Mittel vorkommenden Falles passend seien, um den Zweck zu erreichen, um nicht das Uebel ärger zu machen, indem die Begierde nach dem Verbotenen gereizt wird, und doch das Einschleppen solcher Waare nicht durchgehends gehindert werden kann. — Weiter ist in der Fassung des Artikels noch zur größern Beruhigung Mancher zu beachten, daß keineswegs der Staat sich unbedingt verpflichtet, etwa auf die Anzeige eines Bischofs ohne alles eigene Urtheil einzuschreiten. Jedem Bischof steht es frei, gegen ein schlechtes Buch mit seiner eigenen Macht vorzugehen; die Regierung wird ihrerseits beurtheilen, ob und was sie gegen ein solches Buch mit Erfolg vorkehren könne.

Diese Bestimmung des Concordates ist übrigens auch eine Hauptbestimmung der bestehenden Pressgesetzgebung, und es ist somit im Concordate nur bekräftiget worden, was zum Wohle des Landes, zur Freude der Guten und zum Aerger der Schlechten gesetzlich bereits in Kraft besteht und mit allem Ernste gehandhabt wird.

Bei diesem gemeinsamen Standpunkte der kirchlichen und weltlichen Autoritäten ist deswegen auch mit Grund zu erwarten, daß ihr beiderseitiges Urtheil gleich lauten, und hienach jede in ihrem Kreise selbstständig und doch in ungetrübtem Einverständnisse handeln werde.

#### 4.

Wir wenden uns zu einem andern Hauptpunkte des Concordates: zu der Unterrichtsfrage, welche Angelegenheit jedoch keine besondern Schwierigkeiten bieten dürfte, da dieselbe in Oesterreich bereits seit fünf Jahren nach den im Concordat ausgesprochenen Grundsätzen behandelt wird, und sonach im Leben sich selbst erprobte. Es sind dabei, um den Standpunkt des Concordates und dessen Inhalt gehörig zu würdigen, drei Dinge wohl auseinander zu halten: einmal, daß es sich hier nur um die katholische Jugend handelt, dann daß Erziehung und Unterricht geschieden sind, endlich daß der religiöse Unterricht und insbesondere das Studium der Theologie eine besondere Rücksicht verdiene. Der Gegenstand wird genau behandelt im V., VI., VII., VIII. und XVII. Artikel. Diese Artikel stehen in Beziehung zu der kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1850, und zu den

Minist. Verordnungen vom 28. Juni, dann vom 30. Juni und 15. Juli 1850\*).

Um vor Allem den Grundgedanken zu gewinnen, auf dem alle diese Bestimmungen ruhen, werfen wir zuerst einen Blick auf die Erklärung der Bischöfe Oesterreichs vom Jahre 1849. Da heißt es: „Unter die wichtigsten Aufgaben, welche der Staat auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe sich stellt, gehört die Leitung des Unterrichtes. Die Berechtigung findet er in dem ebenso unlängbaren, als mächtigen Einflusse, welchen die Bildungszustände des Volkes auf die Blüthe, ja auf den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft äußern.“ Dann wird auf einen wichtigen Unterschied hingewiesen, der zwischen den Gegenständen des Unterrichtes obwaltet. „Es gibt viele Kenntnisse“ (heißt es weiter) „und zahllose Fertigkeiten, welche von den sittlichen und religiösen Ueberzeugungen unabhängig sind, und in wie ferne diese allein in Anschlag kommen, vermag die Staatsgewalt über den Unterricht allerdings selbstständig zu verfügen. Aber genau so weit, als es sich unmittelbar oder mittelbar um sittliche und religiöse Ueberzeugungen handelt, vermag der Unterricht seine nachhaltige Kraft nur aus der Religion zu schöpfen, und wenn die Staatsgewalt in diesen Beziehungen über den Unterricht selbstständig zu verfügen unternimmt, so zerstört sie, anstatt zu bauen. — Nur in der Ueberzeugung von Gott und der ewigen Bestimmung des Menschen findet das sittliche Gefühl einen Anker, welcher es in jedem Sturme der Leidenschaften und Gelüste aufrecht hält. Je mehr

---

\*) R. G. Bl. 1850 S. 827, 1167, 1321, 1325.



jene heilige Ueberzeugung in einem Volke oder auch nur in gewissen Schichten eines Volkes verdunkelt wird, desto matter und haltloser wird auch das sittliche Gefühl. . . . Der Staat kann nicht mehr verkennen, daß die sittlichen Ueberzeugungen nur in der Religion, durch welche sie bedingt sind, eine dauerhafte Bürgschaft finden. Doch jeder Versuch der Staatsgewalt, auf dem Gebiete der Religion selbstständig zu verfügen, ist entweder eine Quelle von Streitigkeiten und Wirren, oder erschüttert die religiösen und mit denselben die sittlichen Ueberzeugungen. . . . Mit Berufung auf das Recht, und die göttliche Sendung der Kirche, mit Berufung auf die schon zugestandene Selbstständigkeit in Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, mit Berufung auf die Natur der Sache und den wahren Vortheil der europäischen Gesellschaft nehmen die versammelten Bischöfe die Freiheit in Anspruch, den Unterricht der Katholiken, in soweit er die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen betrifft, nach den Gesetzen und im Geiste der katholischen Kirche ohne Hinderniß zu leiten.“

„Die katholische Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch. Sie ist von Gott eingesetzt, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen, und hat deswegen das Recht und den Beruf, für die Heranbildung der Jugend zu Glauben und Liebe Sorge zu tragen. Die Volksschulen verdanken der katholischen Kirche ihren Ursprung, und werden sie von ihr losgerissen, so müssen sie der Propaganda des Umsturzes anheimfallen. . . . Es ist daher für die Kirche, aber nicht minder für den Staat nothwendig, daß der

katholischen Kirche ihr leitender Einfluß auf die katholischen Volksschulen gewahrt bleibe. Unstreitig hat auch der Staat ein Recht, wie ein Interesse leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken. In der bisherigen Schulverfassung finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schule machen, billige Berücksichtigung. . . . Da die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes der katholischen Kirche zusteht, so kann die Bestimmung der Religionsbücher nur von der geistlichen Gewalt ausgehen\*)". Daran schließen sich die einzelnen Forderungen und Wünsche auf diesem Gebiet.

Die ganz ähnlichen Grundsätze der österreichischen Regierung sind in Folgendem öffentlich erklärt: „Die Kenntnisse, welche der Mensch erwirbt, sind eine Macht, die er dem Guten oder dem Bösen dienstbar machen kann. Der Gebrauch, den er davon machen wird, hängt vorzüglich von seinen sittlichen Ueberzeugungen ab, und die unentbehrliche Grundlage der sittlichen Entwicklung der Menschen ist allerdings die Religion. Eben deshalb ist ihr lebendiger Einfluß auf die Erziehung ein in der menschlichen Natur gegründetes unabweisliches Bedürfniß. Dieser Einfluß kann aber nur dann ein lebendiger sein, wenn der Religionsunterricht mit dem anderweitigen Unterrichte in innigem Zusammenhange steht. Nur wer die Bedingungen der geistigen Entwicklung des Menschen und der eigentlichen Bildung nicht kennt, kann an die Möglichkeit glauben, den Religionsunterricht als etwas abge sondert für sich Bestehendes zu behandeln, ohne seine Wirk-

---

\*) Siehe Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850 S. 6—23.

samkeit auf die jugendlichen Gemüther dem Zufalle preiszugeben. . . . Die katholische Kirche kann nie und nirgend dem Anspruche entsagen, einen entscheidenden Einfluß auf den Religionsunterricht zu nehmen.“

„Die Kirche wird immer verlangen, daß sie auch ihre eigenen Unterrichtsanstalten habe, ein Recht, welches nach §. 3 des Allerh. Patentés gar nicht in Frage gestellt werden kann, und die Bischöfe werden in der Leitung der kirchlichen Unterrichtsanstalten vom Staate nicht beirrt werden dürfen. Hingegen kann auch die Regierung auf die selbstständige Leitung derjenigen Anstalten, die sie gründet, und für deren Zustand sie verantwortlich ist, niemals verzichten. Zugleich wird aber der kirchliche Unterricht nicht den Staat und der Unterricht in den Staatsanstalten nicht die Kirche ignoriren dürfen. — Um heilsam und erfolgreich wirken zu können, wird vielmehr die Kirche in ihren Anstalten im Einvernehmen mit der Regierung, und die Regierung in den Staatsanstalten im Einvernehmen mit der Kirche vorgehen, und beide werden einander, um ihre eigenen Zwecke zu fördern, einen angemessenen Einfluß gewähren müssen. Ein solches Einvernehmen beruht seiner Natur nach auf gegenseitigem Vertrauen. Es kann nicht durch Gesetze erzwungen werden. Wohl aber muß es ermöglicht werden durch gesetzliche Vorschriften, welche jedem Theile das verbürgen, was er als ein Recht ansprechen kann. Dem Staate muß derjenige Einfluß auf die kirchlichen Anstalten, der ihn gegen gefährlichen Mißbrauch und verderbliche Richtungen schützt, gesetzlich gewahrt sein, der Kirche jener Einfluß auf die Anstalten des Staates, der geeignet ist, darüber zu beruhigen, daß der Religionsunterricht

nicht vernachlässigt, oder gar der Glaube untergraben werde. Namentlich kann die Beurtheilung, ob der Unterricht, welcher in der katholischen Religion oder in den theologischen Wissenschaften ertheilt wird, wirklich sei, was er heißt, nur der kirchlichen Autorität zustehen. Der Staat, der überhaupt die Selbstständigkeit der Kirche achten will, muß sie auch in die Lage setzen, dieses Urtheil selbstständig zu fällen. Er darf daher an den öffentlichen Anstalten Niemanden als Lehrer der katholischen Religion oder der Theologie wirken lassen, der nicht hiezu von der Kirche befugt ist. Nur auf solchen Grundlagen kann in der Angelegenheit des öffentlichen Unterrichts zwischen dem Staate und der Kirche Vertrauen herrschen, und jenes Einvernehmen bestehen, welches nothwendig ist, um den Zweck beider zu fördern\*)“.

Auf diesem in Oesterreich längst gemeinsam anerkannten Boden stehen die oben erwähnten Artikel des Concordats; diese sind gleichsam der lebendige, aus dem Leben hervorgegangene und wieder in das Leben eingreifende Ausdruck der von beiden Seiten entwickelten Grundsätze. Der erste von diesen Artikeln lautet:

„Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehran-

---

\*) Allerunterthänigster Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Thun (an Seine kaiserl. Majestät) über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte vom 13. April 1850 (Beilage zum R. G. Bl. 1850 S. 114—115).

stalten leiten und sorgsam wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft“ (V. Artikel). Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des baierischen, neapolitanischen und spanischen Concordats \*).

Diese Bestimmung liegt einerseits begründet in dem Recht und der Pflicht der Bischöfe, zu wachen über die Glaubens- und Sittenlehre, andererseits in dem ausgesprochenen Willen der Staatsgewalt, die katholische Religion zu erhalten. Denn diese Erhaltung geht hauptsächlich von den Schulen aus. Wenn es gestattet würde, daß in den niedern oder höhern Schulen die katholische Religion öffentlich angegriffen oder heimlich untergraben würde, so wäre jenes Versprechen eine leere Täuschung. Der Artikel in seiner allgemeinen Fassung bezieht sich auf alle öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen, doch, wie ausdrücklich bemerkt ist, nur für die katholische Jugend. Sonach haben die Aikatholiken keinen Grund, hievon etwas für sich zu fürchten.

Es liegt aber in dem Artikel selbst ein dreifaches Moment. Zuerst gibt die Staatsgewalt das feierliche und allgemeine Versprechen, „daß der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein werde.“ Es ist hiemit ein großes Princip ausgesprochen, wie es sich für eine Macht geziemt, die so viele Millionen katholischer Unterthanen zählt.

---

\*) Vgl. das baierische Concordat Art. V. (Bullar. noviss. T. XIV. p. 317); dann das neapolitanische Concordat Art. II. (Bullar. noviss. T. XV. p. 9); und das spanische Concordat Art. II.

Sodann wird es in diesem Artikel zweitens als ein den Bischöfen, kraft ihres Hirtenamtes, zustehendes Recht anerkannt, „die religiöse Erziehung der Jugend“ — die Heranbildung des Menschen zu einem selbstständigen, dem katholischen Glauben angemessenen Leben — zu leiten. Diese Leitung der religiösen Erziehung begreift in sich die wichtigen Einzelbestimmungen, auf welche Weise und durch welche Mittel der junge Mensch zum wahren Christen herangebildet werde; die würdige Feier des Gottesdienstes für die studierende Jugend, und der öftere Empfang der heiligen Sakramente, die Vornahme frommer Uebungen, die Sorge für gutes Beispiel von Oben, die Entfernung schädlicher irreligiöser Einflüsse werden hierbei vornehmlich in Betracht kommen.

Hiermit ist eine umfassende hochwichtige Aufgabe in die Hände des Episcopates gelegt, da ihm anvertraut ward, die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen zu leiten, aus denen die nächste Generation religiös oder irreligiös hervorgeht, und damit das Wohl oder Wehe der Zukunft.

Die Sache ist so wichtig, daß sie mit Recht in die Hände Derer gelegt wird, denen Gott Seine Kirche zur Leitung anvertraut hat.

Endlich ist in diesem Artikel das Recht der Bischöfe anerkannt, sorgsam darüber zu wachen, daß in allen Lehranstalten und in allen Lehrgegenständen nichts vorkomme gegen den katholischen Glauben oder gegen die guten Sitten. Dieses Aufsichtsrecht steht offenbar in Beziehung zu der im Eingang des Artikels gegebenen Zusicherung, daß der ganze Unterricht der katholischen Jugend angemessen sei den Lehren der katholischen Religion. Die

Staatsgewalt hat hiemit ihren redlichen Willen ausgesprochen; aber, ob der Unterricht wirklich der katholischen Lehre angemessen sei, steht den Bischöfen zur Beurtheilung zu, welche von Gott als die Träger und Hüter der von Ihm geoffenbarten Wahrheit bestellt sind.

Der nächste (VI.) Artikel handelt insbesondere von den Lehrämtern der Theologie, der Katechetik und Religionslehre sowohl in öffentlichen, als nicht öffentlichen Anstalten. Das ist aber zunächst Sache der Bischöfe, worin ihnen nach der Natur der Sache ein vorwiegender Einfluß gebührt. So wie der Staat in seinen eigenthümlichen Anstalten, seien es nun juristische, militärische, nautische, montanistische u. s. w., den vorwiegenden Einfluß für sich in Anspruch nimmt, so umgekehrt die Kirche in den theologischen.

Der Religionsunterricht für die katholische Jugend ist ohnedies überall ihre Sache. Zuörderst wird in dieser Beziehung der Grundsatz aufgestellt, daß für Jeden, welcher Theologie, Katechetik oder Religion für die katholische Jugend an irgend einer katholischen Anstalt lehren will, die Ermächtigung hiezu \*) von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels nothwendig sei. Diese zu ertheilen steht ganz in der freien Gewalt des Bischofs, so wie

---

\*) Der genaue Ausdruck lautet eigentlich: „missionem et auctoritatem.“ Man hat gefragt: wozu der doppelte Ausdruck? Wir glauben, daß auctoritas das Recht und die Gewalt, im Namen der Kirche ihre Lehre vorzutragen, und missio (vgl. Concil. Trident. Sess. XXIII. can. 7) den Auftrag, von dieser Gewalt in einem bestimmten Kreise Gebrauch zu machen, bezeichnen, und daher beides mit Grund unterschieden werde, wovon dann auch noch die Anstellung verschieden ist. Eine ähnliche Unterscheidung findet sich auf dem Gebiet der Jurisdictionsgewalt.

er sie auch jederzeit wieder entziehen kann. Bevor dieselbe ertheilt ist, darf Niemand diese Gegenstände lehren, und er muß aufhören sie zu lehren, sobald sie ihm entzogen ist. Denn der Bischof ist vor Gott und der Kirche verantwortlich, daß in seinem Sprengel nur die wahre katholische Lehre den ihm anvertrauten Gläubigen von den Dienern der Kirche verkündet werde, und daß insbesondere bei den genannten so hochwichtigen Lehrstellen nicht das Wort durch die That zerstört oder entkräftet werde.

Was nun die Theologie und die damit verbundene Katechetik betrifft, so gibt es zweierlei Anstalten, an welchen dieselbe gelehrt wird, nämlich die mit den Seminarien verbundenen bischöflichen Lehranstalten und die öffentlichen Lehranstalten (Universitäten oder Lyceen). An den bischöflichen Seminarien, „welche die Bischöfe nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten“, können sie auch „die Professoren oder Lehrer ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen“ (XVII. Artikel). Unter den Kirchengesetzen, auf welche hier im Allgemeinen verwiesen wird, ist wohl vor Allem das Concilium von Trient XXIII. Sitzung 18. Kap. zu verstehen. Wenn es sich aber um Befetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so hat der Bischof in der durch gemeinsame Uebereinkunft des österreichischen Episcopates bereits vor sechs Jahren ganz entsprechend geregelten Weise dieselbe zu verleihen; die Regierung hat sich nur vorbehalten, wenn ihr „Umstände, welche, abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Candidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein sollten,“ dem Bischöfe ihre



Vorstellungen dagegen zu machen. Im Uebrigen hat die Regierung schon damals anerkannt, daß die Beschlüsse der bischöflichen Versammlung über das theologische Studium \*), „für die Bildung der Seelsorger mehr Sicherheit bieten,“ als die früheren Vorschriften der Regierung. Denn die Bischöfe Oesterreichs haben es erkannt und ausgesprochen, „daß die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als jemals die Verbindlichkeit auflege, für die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen, und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln;“ sie haben es erkannt und ausgesprochen, „daß es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, daß unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe.“

Etwas anders verhält sich die Sache bei den öffentlichen Lehranstalten, bei den Universitäten. Bei diesen hat der Staat die Ernennung der Professoren, selbst an der theologischen Facultät, nach altem Herkommen auch jetzt behalten, doch mit Wahrung des kirchlichen Rechtes, indem auch der Facultäts-Professor die kirchliche Ermächtigung zum Vortrage der Theologie von dem Bischöfe der Diocese, in welcher die Anstalt sich befindet, haben muß, und daher in jedem Falle die Regierung sich darüber mit dem Bischöfe vorerst verständiget.

Uebrigens ist in consequenter Durchführung des Grundsatzes, daß der Bischof in der Erziehung und wissenschaftlichen Heran-

---

\*) Man findet dieselben in den Actenstücken, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850 S. 11—20 und in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 1321—1323).

bildung seines Clerus frei seiner Gewalt sich bedienen könne, schon längst von Seiner Majestät genehmigt, daß da, wo eine theologische Facultät bestehe, zugleich eine bischöfliche theologische Lehranstalt eingerichtet werde; so wie umgekehrt die Regierung sich vorbehält, dort, wo es zur Förderung der Wissenschaft zweckmäßig erscheint, Facultätsprofessoren zu ernennen, welche an der bischöflichen Lehranstalt keine Dienste zu leisten haben. Es ist jedoch im Allgemeinen wünschenswerth, daß die Professoren der Facultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Heranbildung der künftigen Priester für ihren Beruf ist, und daß daher die bischöfliche Lehranstalt von den Facultätsprofessoren mitbesorgt werde; was jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Diöcesanbischofes geschehen kann\*).

Auf dieser factischen Grundlage beruhen die nur hiedurch verständlichen Bestimmungen des VI. Artikels, welche also lauten: „Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöf-

---

\*) Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 827), Minist. Verordnung vom 30. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 1321—25). Allerunterthänigster Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Thun, (an Se. kais. Majestät) über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte (Beil. zum R. G. Bl. 1850 S. 115—119).

lichen Seminariums in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält.“

Wer sich die Mühe nimmt, diese einzelnen Bestimmungen mit den oben dargelegten factischen Verhältnissen zu vergleichen, wird einsehen, mit welcher sorgfältigen Umsicht und weisen Beachtung aller billigen Rücksichten von beiden Seiten bei Abschluß dieses Concordates vorgegangen wurde.

Noch erübrigt eine Bestimmung in diesem Artikel, welche sich auf den Doctorgrad aus der Theologie oder dem canonischen Recht bezieht. Der letztere für sich ist zwar in neuerer Zeit ziemlich selten geworden; aber bei dem Wiederaufblühen des canonischen Rechtes dürfte er auch wieder größere Bedeutung erlangen, und bei der definitiven Organisation der gesammten höheren Studien eine besondere Beachtung verdienen. Da wird nun bei den strengen Prüfungen für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes dem Bischof das Recht eingeräumt, die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der betreffenden Fächer zu bestellen.

Diese Bestimmung hängt auf's Engste zusammen mit der Stellung des Bischofs zu Jenen, welche das Lehramt der Theologie bekleiden, und mit der hohen Wichtigkeit, die nach den Gesetzen der Kirche einem solchen Doctorgrad zukömmt. Seitdem die Universitäten im Laufe der Zeit und im Wechsel der Verhältnisse ihre alte Stellung zur Kirche so wesentlich geändert haben, bedurfte die Kirche mindestens bei Jenen, welche die höchste wissenschaftliche Auszeichnung auf dem Gebiet der Kirche zu

erlangen wünschen, eine bessere Garantie für echte christliche Wissenschaft im Geiste der katholischen Kirche. Dazu hat die Weisheit des Oberhauptes der Kirche das Mittel gewählt, den betreffenden Bischöfen die Hälfte der Prüfenden aus der Theologie und dem canonischen Rechte zur Bestimmung zu überlassen. Der Staat hat es billig gefunden und seine Zustimmung ertheilt.

Der nächste (VII.) Artikel geht sodann über zu den besondern Anstalten, wo die oben (im V. Artikel) aufgestellten allgemeinen Grundsätze ihre Anwendung finden, zu den Gymnasien und anderen ihnen zur Seite stehenden mittleren Schulen (wohin besonders die Realschulen gehören), und handelt mit Bezug auf diese von der Anstellung der Lehrer überhaupt und der Religionslehrer insbesondere, von dem Geiste des ganzen Unterrichtes und den Religionslehrbüchern insbesondere.

Betreffend die Anstellung der Lehrer überhaupt, ertheilt dieser Artikel den Katholiken Oesterreich's, welche auf ihren katholischen Glauben einen hohen Werth legen, und in dieser Beziehung auch für ihre studirenden Söhne besorgt sind, die beruhigende Versicherung, daß „in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden.“

Diese Bestimmung, wenn sie einerseits ganz geeignet ist, die katholischen Aeltern zu beruhigen, enthält andererseits gar nichts, um die Aekatholiken zu beunruhigen. Sie lautet ausdrücklich nur auf die für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen und ist eben nur ein Mittel, die katholische Jugend katholisch zu erhalten; das kann doch die Aekatho-

liken nicht beunruhigen. Es müßte auch ein Akatholik als Lehrer an einer solchen Anstalt, wo doch die studirende Jugend zur Theilnahme am Gottesdienst, bei Processionen und dergl. verhalten ist, manchmal in eine mit seiner eigenen religiösen Ueberzeugung unvereinbare Lage kommen. Sollte er vom Gottesdienst wegbleiben, und dadurch seinen Schülern übles Beispiel geben? Sollte er zur Messe kommen und zeigen, daß er nicht an das glaube, was hier vorgeht? oder aber sich äußerlich stellen, als ob er es glaubte, während er innerlich nicht glaubt? Es liegen für einen akatholischen Lehrer, wenn er in diese Lage versetzt würde, immer zwei Gefahren sehr nahe, entweder, daß er seine dem religiösen Glauben der Katholiken entgegenstehende Ansicht laut werden lasse, oder daß er den religiösen Indifferentismus durch Wort und Beispiel fördere. Deswegen dürfte diese Bestimmung nicht bloß bei den Katholiken, sondern auch bei den Akatholiken, wenn sie sich die Sache recht überlegen, auf Billigung und Beifall rechnen.

Sodann „hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft verbleiben“ (VII. Artikel). Diese bestehenden Verordnungen\*) lassen sich im Wesentlichen kurz so zusammenfassen: „Die Beurtheilung der Befähigung und die Ertheilung des Befugnisses, an einer öffentlichen Anstalt Unterricht in der katholischen Religion überhaupt und insbesondere Unter-

---

\*) Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 827),  
Minist. Verordnung vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 1167—70).

richt einer bestimmten Art zu ertheilen, liegt in dem Bereiche der kirchlichen Autorität. Auch läßt es sich nicht verkennen, wie sehr es für den Zweck des Religionsunterrichtes wünschenswerth sei, daß der, welcher ihn ertheilt, das volle Vertrauen seines Bischofes besitze. Wenn jedoch der Religionslehrer zugleich auch ein anderes Lehramt verwalten\*), wenn er ferner auf die Leitung des Gymnasiums gleich den übrigen Lehrern Einfluß nehmen soll, so muß nothwendig seine Anstellung Demjenigen vorbehalten bleiben, welcher die Anstalt erhält und die Verantwortung für ihren Zustand trägt; sie muß daher, wo es sich um Staatsanstalten handelt, der Regierung zustehen.“

Hiernach ist für die Besetzung einer solchen Religionslehrerstelle durch die bestehenden Verordnungen folgender Vorgang festgesetzt: „Wenn an einem Staatsgymnasium die Stelle eines katholischen Religionslehrers erledigt ist, so wird nach den von den (im Jahre 1849) versammelten Bischöfen angetragenen Bestimmungen\*\*) eine Concurss-Prüfung abgehalten und der geeignetste Bewerber der Landes Schulbehörde von dem Bischofe unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten (Prüfungsacten) namhaft gemacht. Wofern wider den Bezeichneten kein politisches Bedenken obwaltet, soll von dem Vorschlage des Bischofes in der Regel nicht abgewichen werden; nur für ausnahmsweise Verhältnisse muß es der Regierung vorbehalten bleiben, einen andern von dem Bischofe als befähigt

---

\*) Ob diese Bestimmung der Ministerial-Berordnung vom 28. Juni 1850 fortbestehen werde, ist zur Zeit zweifelhaft.

\*\*) S. Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien, 1850 S. 20—21. 13—14.

anerkannten Priester zu wählen. An den übrigen mittleren Schulen, welche Staatsanstalten sind, wird die Anstellung der Religionslehrer in derselben Weise vor sich gehen“ \*).

Ferner wird in diesem Artikel über den Geist des ganzen Unterrichtes in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen die oben (V. Artikel) schon im Allgemeinen für alle Schulen ertheilte Versicherung noch einmal wiederholt, nämlich daß „der ganze Unterricht nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein wird, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen.“ Diese Ausdrucksweise deutet wohl zunächst auf das praktische Christenthum hin, dessen Fundamental-Gesetz der im Glauben thätigen Liebe durch alles menschliche Wissen tiefer im Herzen befestigt, kräftiger im Leben durchgeführt werden soll, indem eben darauf die „sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der Völker“ beruhen.

Die Anordnung der Religionslehrbücher bei dem Vortrage der Religion für die katholische Jugend in den Gymnasien und mittleren Schulen wird mit Recht den Bischöfen überlassen. Denn wessen Sache der Religionsunterricht ist, dem steht es folgerecht auch zu, die Religionslehrbücher zu bestimmen. Da indeß hierin aus mehreren Gründen ein übereinstimmendes Vorgehen der Bischöfe höchst wünschenswerth ist, so „werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen, welche Lehr-

---

\*) Allerunterthänigster Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Thun, (an Se. kais. Majestät) über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte (Beil. zum R. G. B. 1850 S. 121, 122); dazu die Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1850 (R. G. B. 1850 S. 1167—70).

bücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien“ (VII. Artikel). Bevor noch der Papst und der Kaiser den Bischöfen der Monarchie auf solche Weise, wie es im Concordat geschah, ihren Willen kund gethan, hatten dieselben schon in den Jahren 1849 und 1850 diesen Weg eingeschlagen.

Es ist bekannt, wie das von der Versammlung der Bischöfe zu Wien im Jahre 1849 aufgestellte Comité schon 1850 (10. December) eine „Einladung zur Abfassung von Religionslehrbüchern für die österreichischen Gymnasien“ veröffentlichte, worin für die einzelnen Lehrbücher bereits die Grundzüge trefflich vorgezeichnet waren. Es ist wohl bald das Resultat dieser öffentlichen Einladung zu erwarten, damit diese Bestimmung des Concordates in's Leben trete, und einem dringenden Bedürfnisse der Gymnasien und mittleren Schulen abgeholfen werde.

Eine weitere Bestimmung vermittelt den Zusammenhang der bischöflichen Lehranstalten aller Art, insbesondere der Knabenseminarien mit den öffentlichen Lehranstalten, indem für die Möglichkeit des Uebertrittes von jenen in diese auf eine Art gesorgt wird, welche den Staat nicht beeinträchtigt und die Kirche nicht verletzt. „Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen (bischöflichen) Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer den Seminarien sich bewerben können“ (XVII. Art.). Durch diese Bestimmung ist einerseits das Studiren an den bischöflichen Lehranstalten leichter für alle zugänglich, weil man nöthigenfalls jederzeit von denselben an ein anderes Gymnasium oder



auch an eine Universität übertreten kann; andererseits hat sich der Staat durch die vorgeschriebene Prüfung hinlänglich sicher gestellt, daß die Uebertretenden jenes Maß von Kenntnissen oder jenen Grad wissenschaftlicher Bildung mitbringen, den er für den Eintritt in eine gewisse Classe bei den Staatsgymnasien oder auf die Universität nöthig erachtet und allgemein fordert. Dadurch, daß Jene, die an solchen bischöflichen Lehranstalten studirten, sich um jede Lehrkanzel bewerben können, ist allen strebsamen Kräften ein weites Feld eröffnet, und zugleich der Staat in die glückliche Lage versetzt, auch von dorthier tüchtige Lehrkräfte an sich zu ziehen.

Endlich der letzte hierher gehörige Artikel (VIII) handelt von der Volksschule. Wir werden auch hier zuerst auf die Grundgedanken sehen, von denen dabei ausgegangen wurde. Wir finden dieselben in dem mehrerwähnten Vortrage des Cultus- und Unterrichtsministers so in Kürze zusammengefaßt:

„Das Recht, den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen zu besorgen, ist der Kirche . . . verbürgt worden. Die Regierung . . . ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auch auf der untersten Bildungsstufe dieser Unterricht, um wirksam zu sein und den daselbst ganz besonders vorherrschenden Zweck der Erziehung zu fördern, nicht von dem anderweitigen Unterrichte getrennt, und daß die Volksschule am allerwenigsten zum Kampfplatze entgegengesetzter Lebensanschauungen werden darf.“

„Dagegen erkennen die Bischöfe das Recht und das Interesse an, welches auch der Staat hat, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken, und sie finden die Ansprüche, welche

Kirche und Staat auf die Schulen machen, in der bisherigen Schulverfassung billig berücksichtigt“ \*).

Hiernach war eigentlich auf diesem Gebiete wenig zu ordnen; die Sache war schon zur beiderseitigen Zufriedenheit geordnet. Es wurden deshalb hier nur einige besonders wichtige Punkte eigens hervorgehoben:

Wosferne der Bischof finden sollte, daß für den Religionsunterricht in den Volksschulen nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es ihm frei, einen Geistlichen zu bestimmen, der den nöthigen Unterricht in der Religion daselbst ertheile.

Die Kirche behält die Aufsicht über die für Katholiken bestimmten Volksschulen und über alle Lehrer derselben\*\*).

Jedes Bisthum hatte nach der bisherigen Schulverfassung einen geistlichen Diöcesan-Schulenaufsesser, welcher ein Mitglied des Domcapitels sein mußte, und dessen Ernennung sich Seine Majestät vorbehalten hatte. Dieses Ernennungsrecht wurde nun auch vom Papste anerkannt, doch so, daß „Seine Majestät den Schulenaufsesser des Kirchensprengels aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen wird,“ wie es schon bisher üblich war.

Ueber die Anstellung der Schullehrer, die wohl auch fortan in der bisherigen Weise erfolgen wird, ist nur gesagt, worauf die Kirche hauptsächlich dringen müsse: „Der Glaube und die Sitt-

---

\*) Allerunterthänigster Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Thun (an Seine kais. Majestät) über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte (Beil. zum N. G. Bl. 1850 S. 124).

\*\*) Das genauere Detail über diese Aufsicht enthält die politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen. Wien 1847. I. Abschnitt.

sicherheit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“ Wenn man bedenkt, wie einflussreich und wichtig die Stellung eines Schullehrers sei, wie viel ein guter Schullehrer der menschlichen Gesellschaft in seinem Kreise nützen, wie viel ein schlechter verderben könne, so wird die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Bestimmung von selbst einleuchten. Der katholische Glaube muß in dem tadellosen, musterhaften Lebenswandel des Schullehrers seinen lebendigen Ausdruck finden; dann ist derselbe ein Glück für seine Gemeinde, und die Gemeinde wird es auch dankbar anerkennen.

Ueberblickt man nun alle diese einzelnen Bestimmungen des Concordats über die Unterrichtsfrage, so muß man gestehen, daß der beiderseitige Wirkungskreis von Kirche und Staat auf diesem weiten Gebiete mit größter Sorgfalt ausgemittelt und Jedem das Seine gewahrt ist.

Die „religiöse Erziehung“ der katholischen Jugend gebührt der Kirche.

Auf die katholische Volksschule, bei welcher die religiöse Erziehung ein so vorwiegendes Moment bildet, hat darum auch die katholische Kirche einen vorwiegenden Einfluß zu nehmen.

Der katholische Religionsunterricht gehört der Kirche, daher auch die vorläufige Prüfung der Religionslehrer und die Ertheilung der Vollmacht, Religion zu lehren, so wie die Bestimmung der Religionslehrbücher.

Der gesammte Unterricht in den für die katholische Jugend bestimmten Schulen soll so beschaffen sein, daß er nicht mit der

Lehre der katholischen Religion in Widerspruch trete und hiedurch diese erschüttere oder untergrabe, weil man in Oesterreich gesonnen ist, die katholische Religion aufrecht zu erhalten (I. Artikel).

Das Studium der Theologie zu ordnen, auf daß die Heranbildung der künftigen Priester für ihren hohen Beruf im Sinn und Geist der katholischen Kirche unbeirrt stattfinde, ist Sache der Bischöfe.

Die Kirche kann auch ihre eigenen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, wenn sie es für nöthig erachtet, in's Leben rufen und diese dann selbstständig leiten.

Diese im Concordat aufgestellten Grundsätze wird man bei ruhiger Betrachtung eben so consequent (mit Bezug auf Artikel I), als billig gegen die katholische Kirche, und unbedenklich für die Katholiken des Reiches finden. Der Staat hat sich dabei nicht das Geringste vergeben, indem er die Kirche auf ihrem Gebiet frei gewähren läßt. Er ordnet und leitet das ganze ungeheuer ausgedehnte Gebiet des öffentlichen Unterrichtes in allen Zweigen des Wissens, mit einziger Ausnahme der Theologie und der Religionslehre. Er hat an allen öffentlichen Lehranstalten die Anstellung der Lehrer und Professoren, sogar der Religionslehrer und Theologie-Professoren; nur daß er bei diesen letzteren zwei Kategorien den Bischöfen die vorläufige Prüfung sammt dem Vorschlagsrecht für diese Stellen zuerkannte. Bei der Volksschule haben Kirche und Staat die Leitung gemeinsam übernommen in weiser, längst durch die Erfahrung erprobter, Abgränzung ihrer beiderseitigen Wirkungssphäre; dazu ernennt der Kaiser in jedem Bisthum den Schulenaufsicht für

daselbe, allerdings aus den vom Bischof vorgeschlagenen Männern, worin eben die innige Harmonie, das erfreuliche Zusammenwirken beider Gewalten sich kund gibt.

Demnach hat der Staat offenbar ein sehr umfassendes Gebiet, und wenn er das Gebiet der religiösen Erziehung und des katholischen Religionsunterrichtes, wie billig und recht, der Kirche zugewiesen hat, so ist es wahrlich schwer zu begreifen, wie Jemand daran mit Grund Anstoß nehmen könne. Es müßte nur jene Partei des Unglaubens und des Umsturzes sein, welche über jede Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen in den Reichen und Völkern Zeter schreit, weil sie darin ein Hemmniß des Fortschrittes zu ihrem Ziele erblicket. Und wirklich finden wir gerade in den Organen dieser Partei den größten Lärm über die Bestimmungen des Concordats hinsichtlich der Unterrichtsfrage. Wie schlecht es aber mit der Begründung dieser Klagen aussehe, erhellt wohl am deutlichsten aus dem Umstand, daß sie es gar nicht wagten, ihren Lesern die Wahrheit mitzutheilen, sondern statt deren ihnen die größten Lügen und Entstellungen aufstischten. So berichtet ein Blatt, „die Gemüther seien mächtig ergriffen durch die den Bischöfen ausschließlich übertragene Aufsicht und Leitung sämmtlicher Volksschulen und Gymnasien, von welchen hinfür akatholische Lehrer gänzlich ausgeschlossen werden.“ Und weiter: „Der gesammte Unterricht, niederer wie höherer, ist in den Händen der Kirche; die Anstellung der Lehrer, der Geist, in dem sie wirken sollen, ist der Bestimmung der Bischöfe anheimgegeben.“

Oder was soll man denken, wenn ein anderes Blatt pathetisch ausruft? „Den kühnsten jesuitischen Forderungen ist genug

gethan, alles menschliche Wissen geht unter im Buchstabenglauben des Dogmas“\*). Wären derlei Blätter nicht eben so unwissend und perfid, als anmaßend und absprechend, so könnten sie nimmermehr dergleichen Behauptungen in die Welt hinaus schleudern; die in ihrer offenbaren Falschheit nur darauf berechnet sein können, das große Publicum irre zu führen und die öffentliche Stimmung gegen das Concordat aufzureizen. Und wenn dann noch beigelegt wird: „Den kühnsten jesuitischen Forderungen ist genug gethan,“ so müssen wir diese Herren schon bitten, die „Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Baierns (München 1850, S. 23—31) mit ihren Forderungen an die Regierung einer geneigten Einsicht zu würdigen; da mögen sie sich überzeugen, was die Kirche in der Unterrichtsfrage eigentlich Alles verlangen könnte, was der keineswegs überspannte bayerische Episcopat\*\*) in dieser Beziehung wirklich verlangt habe, und dann, wenn ihnen die Lust nicht vergangen ist, das gesprochene Wort, das Zeugniß ihrer Unwissenheit, wiederholen: „es sei im österreichischen Concordat den kühnsten jesuitischen Forderungen genug gethan.“ Mit was für Augen die „Times“ das Concordat gelesen habe, ist schwer zu sagen; denn sie hat gar herausgelesen, es sei darin zugestanden, „daß der Unterricht von der Kirche geleitet werde.“

Wenn solche Entstellungen und Verdrehungen nöthig scheinen, um das Concordat in diesem Punkte angreifen und schmähen zu

\*) „Frankfurter Journal“ v. 25. u. 30. Nov., „Nationalzeitung“ v. 1. Dec.

\*\*) Man denke nur an den seither verstorbenen Bischof Peter Richard von Augsburg, der mit seinem scharfen Verstande eben so genau dem Staat, als der Kirche ihren eigenthümlichen Wirkungskreis zu sichern bemüht war, und dennoch jene Denkschrift mitunterzeichnete.

können, so erhellt zur Genüge, daß die richtige Darstellung seines Inhaltes nicht einmal in den Augen der Katholiken geeignet wäre, mit Grund angefochten zu werden.

Auf der andern Seite aber wird das gläubige katholische Volk in Oesterreich, und das ist die große Mehrzahl, den öffentlichen Lehranstalten gerade in Folge dieser Bestimmungen des Concordats sein erhöhtes Vertrauen zuwenden; so viele für den religiösen und sittlichen Zustand ihrer studirenden Kinder ängstlich besorgte Aeltern werden in der, der Kirche eingeräumten Theilnahme und Aufsicht bei dem öffentlichen Unterrichte eine beruhigende Bürgschaft für den guten Geist, für die gewissenhafte Pflege ihrer heiligsten Interessen an den öffentlichen Schulen erblicken und der Regierung dafür besondern Dank wissen.

5.

Einen weitem Hauptpunkt des Concordates bildet die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt (X—XIV. Artikel).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl auf streitige Angelegenheiten, als auf Strafsachen.

Dieselbe steht mit der Gesetzgebungsgewalt im engsten Zusammenhange (s. oben S. 80) und ist an und für sich ein unveräußerliches, unverjährbares Recht der Kirchengewalt, wie denn schon die Apostel und nach ihnen die Bischöfe zu jeder Zeit dasselbe übten, auch alle neuern Concordate es anerkannten\*).

\*) So im Wesentlichen mit dem österreichischen übereinstimmend das Concordat mit Baiern Art. XII. c. (Bullar. noviss. T. XIV p. 318), das Concordat mit Neapel Art. XX (Bullar. noviss. T. XV. p. 6), das Concordat mit

Wenn sie daher auch geraume Zeit ruhte, oder nur höchst selten, und dann meistens ohne die im canonischen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten angewendet wurde, so verblieb sie dennoch der Kirche und wird darum jetzt nicht so fast hergestellt, als vielmehr anerkannt und ihr Verhältniß zur Gerichtsbarkeit des Staates geregelt, damit in der Anwendung keine Collisionen entstehen.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche wird so behandelt, daß zuerst die Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten (X. Artikel) und hierauf jene in Strassachen (XI. Artikel) festgesetzt wird.

Jene begreift in sich „alle kirchlichen Rechtsfälle,“ die nach dem hier aufgestellten Grundsätze „einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören.“

Es fragt sich zunächst, was unter diesem allgemeinen Ausdrucke zu verstehen sei. Der angeführte Artikel bestimmt dieses näher, indem erläuternd hinzugefügt wird, es gehören hierher „insbesondere jene Rechtsfälle (*causae*), welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Berrichtungen (*sacras functiones*) und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen“. Daß die Entscheidung über den katholischen Glauben, über die von Christus eingesetzten Sakramente und deren Giltigkeit, über die geistlichen Berrichtungen, wie über die Pflichten und

---

Sardinien vom 27. März (publicirt am 2. April) 1841, das Concordat mit Modena (publicirt am 8. Mai 1841), wovon jenes ausschließlich, dieses beinahe ausschließlich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit und von der Gerichtsbarkeit des Staates über kirchliche Personen handelt; fernerß das Concordat mit Toskana vom 25. April (publicirt am 19. Juni) 1851, Art. VI—XII. In Spanien haben die „kirchlichen Tribunale“ immer fortbestanden, wie man aus dem Concordat vom 16. März 1851 (Art. XXIV) sieht.



Rechte des geistlichen Amtes der Kirche zustehe, scheint so natürlich, daß nicht leicht Jemand so befangen sein wird, dieses nicht anzuerkennen und recht zu finden. Unter die sieben Sacramente der katholischen Kirche, welche dieselbe von ihrem göttlichen Stifter Jesus Christus empfangen hat, gehört aber auch die Ehe, welche demnach gleichfalls vor das kirchliche Gericht gehört, wie solches die katholische Kirche schon längst in dem allgemeinen Concil von Trient feierlich ausgesprochen hat — eine Entscheidung, welche in allen, nicht bloß in den katholischen, Ländern, ihre praktische Anerkennung gefunden hat, in Italien, Spanien, Frankreich, selbst in Deutschland. Wir nennen beispielweise Baiern und Preußen, wo die kirchlichen Gerichte nach kirchlichen Gesetzen über die Eheangelegenheiten der Katholiken entscheiden. Wir glauben, daß auch die katholischen Bischöfe in Holland, in Irland und England ihre eigenen Ehegerichte haben. Es ist wahrlich nicht mehr zu früh, wenn auch die katholische Kirche in Oesterreich dieselben bekömmet.

Dabei wird auf die „heiligen Kirchengesetze und namentlich die Verordnungen von Trient“ hingewiesen, nach deren Vorschrift die kirchlichen Gerichte urtheilen werden. Es kann hier nicht der Ort sein, den Inhalt der Kirchengesetze in dieser Beziehung oder auch nur die sämtlichen Verordnungen des Conciliums von Trient einläßlicher darzulegen. Hinsichtlich des Conciliums von Trient möge es genügen, auf die zwei wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen, nämlich, „daß die Kirche entkräftende Ehehindernisse setzen könne“ und „daß die Ehesachen vor die kirchlichen Richter gehören“ \*).

\*) Concil. Trident. Sess. XXIV. de matrimonio can. 4 et 12. Ein großer Theil dieser 24. Sitzung des Conciliums von Trient handelt bloß von der Ehe.

Ebenso hat dasselbe Concilium die wesentliche Form der Abschließung einer Ehe vorgeschrieben (Sess. XXIV. de matrim. cap.1). Die älteren genauen Bestimmungen der Kirchengesetze über die Ehe findet man im kirchlichen Gesetzbuche; die wichtigsten neuern in den Verordnungen des großen Rechtsgelehrten, Papst Benedict XIV.\*).

Hier ist wohl zu bemerken, daß „der kirchliche Richter in Ehesachen die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen hat;“ worin allsogleich die sorgfältige Scheidung der beiderseitigen Gebiete in dieser Angelegenheit ersichtlich ist.

Nach kirchlicher Ordnung geht der Ehe selbst das Eheverlöbniß voran, um einen so wichtigen Schritt nicht übereilt zu thun, und ihn dann zu spät zu bereuen. Je höher das Sacrament der Ehe von der Kirche gestellt wird, je ernster diese geheiligte Verbindung wegen ihres unauflösllichen Charakters erscheint, desto besonnener soll der Mensch diesen wichtigen Schritt im Leben thun; daher die Vorbereitung durch das Eheverlöbniß (Sponsalia). Die bürgerliche Gesetzgebung hat früher in Oesterreich demselben vor dem äußern Gerichte die verbindende Kraft abgesprochen; jetzt wird dieselbe vor dem kirchlichen Gerichte wieder anerkannt, mit aus-

---

\*) Siehe Corpus Juris Canonici, wo das 4. Buch in der Decretalen-Sammlung Gregor IX., Bonifaz VIII. (Liber VI.) und Clemens V. (Clementinae) nur hievon handelt. — Aus den Verordnungen des Papstes Benedict XIV., welche in seinem Bullarium gefunden werden, sind besonders wichtig im I. Bd. Constitutio 33: Dei miseratione vom 3. November 1741, ferners Constitutio 85: Nimiam licentiam vom 18. Mai 1743, dann für die unirten Griechen in Italien Constitutio 57: Etsi Pastoralis vom 26. Mai 1742, und von den Appellationen bei den kirchlichen Gerichten überhaupt Constitutio 48: Ad militantis Ecclesiae vom 30. März 1742.

drücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen des Conciliums von Trient und des Apostolischen Schreibens, welches mit „Auctorem fidei“ beginnt. Das Concilium von Trient hat in dieser Beziehung nur bestimmt (Sess. XXIV. de matrim. cap. 3), daß ein Eheverlöbniß, wenn es sonst gültig sei, als entkräftendes Hinderniß nur auf die beiderseitigen Verwandten im ersten Grade sich erstrecke. Das erwähnte Apostolische Schreiben, welches mit Auctorem fidei beginnt (erlassen am 28. August 1794 von Pappi Pius VI.) verwirft im §. 58 die Behauptung, daß die eigentlichen Eheverlöbnisse eine rein bürgerliche Handlung seien, welche bloß zur Schließung der Ehe die Einleitung bilden, und daß sie ganz der Verfügung der bürgerlichen Geseze unterworfen seien, als falsch und das Recht der Kirche verlegend, welches den canonischen Bestimmungen gemäß den Eheverlöbnissen bestimmte Wirkungen zuerkennt. Im Uebrigen mag noch zur Beruhigung ängstlicher Gemüther beigefügt werden, daß die kirchliche Gesezgebung nicht jedes Eheverlöbniß ohne weiters als gültig ansieht, sondern in dieser Beziehung einschränkende Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, ferners, daß sie in gewissen Fällen die Auflösung derselben und wieder in andern bestimmten Fällen auch den einseitigen Rücktritt gestattet; wornach kein Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß daraus zu leicht unglückliche Ehen entstehen.

Bei all dem dürften Manche noch Bedenken haben, ob wohl die kirchlichen Richter in den oft verwickelten und schwierigen Ehesachen sich zurecht finden werden. Wenn man aber bedenkt, daß ohnedies so viele Ehestreitigkeiten in den einzelnen Gemeinden vor den Seelsorger gebracht und von ihm geschlichtet werden, daß der

Geistliche, und zwar der Einzelne, oft im Beichtstuhle die schwierigsten Fälle dieser Art zu entscheiden hat, so darf man wohl auch dem kirchlichen Gerichte unbedenklich die Fähigkeit zutrauen, in den Fällen, wo es sich um Scheidung von Tisch und Bett oder um Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, oder auch um das Vorhandensein von Eheverlöbnißnissen und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen handelt, ein gerechtes Urtheil zu fällen; über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe hat ohnedies der weltliche Richter zu erkennen.

Aber, sagt man, wer wird sich in dem Chaos von ältern und neuern Kirchengesetzen zurecht finden? Das wird ja eine heillose Verwirrung geben. — Nun, dafür wird gesorgt werden durch eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich, worin die älteren und neueren kirchlichen Bestimmungen über die Ehe in lichtvoller Ordnung zusammengestellt und das Verfahren bei Ehestreitigkeiten, mit zeitgemäßer Rücksichtnahme auf die bürgerliche Gerichtsordnung\*), so wie der Instanzenzug genau vorgezeichnet wird. — Aber es fehlt die Praxis? Nun freilich, es ist ein altes Sprichwort: „Niemand fällt gelehrt vom Himmel.“ So werden denn auch der Präses und die Rätthe des Ehegerichtes, der Bertheidiger der Ehe und wer etwa sonst noch dabei nöthig ist, gleich den Mitgliedern der weltlichen Gerichtshöfe sich erst in das Gesetz einstudiren und dann in die Handhabung desselben einüben

---

\*) Diese Rücksichtnahme liegt, wenn man den Gang der geschichtlichen Entwicklung kennt, ganz in der Natur der Sache. Als die Formen des canonischen Rechtes ausgebildet wurden, nahm die Kirche häufig Rücksicht auf die schon vorhandenen, sehr zweckmäßigen römischen Rechtsformen, mitunter auch auf das germanische Recht. Auf dem Grund des römischen und canonischen Rechtes hat sich die Proceßordnung des neueren bürgerlichen Rechtes zeitgemäß heran-

müssen. Ist Beides gehörig erfolgt, wozu allerdings einige Zeit erforderlich sein wird, so werden die kirchlichen Richter, wie die weltlichen, vorkommenden Falles, nach den Gesetzen ihr Amt handeln.

„Auch über das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden“ (XII. Artikel); denn das Patronatsrecht ist seiner Natur nach ein kirchlicher Gegenstand. Es gibt aber bekanntlich ein zweifaches Patronatsrecht, ein geistliches und weltliches. Das erstere bleibt in streitigen Fällen dem kirchlichen Gericht vorbehalten. Für das letztere (das weltliche), welches nach den Kirchengesetzen gleichfalls dem geistlichen Gericht zustände, „ertheilt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden“ (XII. Artikel).

Es ist hier nicht der Ort, über das Patronatsrecht weitläufiger zu handeln. Wer sich für die Sache mehr interessirt, kann die einschlägigen Werke nachlesen\*).

gebildet. Bei dieser steten Wechselwirkung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes nimmt daher die Kirche in der Fortbildung ihres Rechtes bis auf diesen Tag immer zugleich Rücksicht auf den Stand der bürgerlichen Gesetzgebung. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art bieten in Frankreich die *Institutions diocésaines* des Bischofs von Digne, Sibour (jetzt Erzbischof von Paris), welche zu Paris 1845 erschienen und wo die II. Abtheilung des ersten Bandes (pag. 191—527) ganz von der kirchlichen Gerichtsbarkeit handelt.

\*) Für die Kenntniß der kirchlichen, so wie der weltlichen Gesetze in Oesterreich über diesen Gegenstand, ist besonders empfehlenswerth: Das Patronatsrecht von Philipp Mayer. Wien 1824. Eine andere beachtenswerthe neuere Erscheinung über das kirchliche Patronatsrecht ist: C. Gagliardi *Commentarium de jure patronatus*. Neapoli 1842. 2 Bde.

Der XI. Artikel gibt die kirchliche Strafgewalt frei, welche ehemals durch hemmende Staatsgesetze gebunden war. Er lautet:

„Den Bischöfen wird es freistehen wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen, oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen, und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.“

Diese Freiegebung, welche zur Erregung verschiedener Besorgnisse mißbraucht wurde, ist durchaus nicht neu; im Gegentheil sind die Bestimmungen dieses Artikels zum Theil schon unter Kaiser Franz I., zum Theil bald nach dem Regierungsantritt des Kaisers Franz Joseph gesetzlich ausgesprochen worden. Hinsichtlich der Geistlichen war nämlich schon durch Hofdecret vom 3. März 1792 (erneuert 11. November 1818) angeordnet, daß die Bestrafung eigentlich geistlicher Vergehungen eines Priesters, z. B. wenn er den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet u. s. w., den Bischöfen allein zukomme, daß hierüber „der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen zu

verhängen habe“ \*). Diese Strafgewalt über die Geistlichkeit wurde im Jahre 1850 bedeutend erweitert durch die kais. Verordnung vom 18. April, wo im §. 4 bestimmt wurde: „Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären“ \*\*). — Ueber die Orte, wo solche strafbare Priester unterzubringen sind, ist ebenfalls eine ganz mit diesem Artikel übereinstimmende kaiserliche Verordnung schon im Jahre 1825 erlassen \*\*\*). — Was dann weiter die kirchliche Strafgewalt über die Laien betrifft, so ist dieselbe im Jahre 1850 den Bischöfen zugestanden worden durch die eben zuvor erwähnte kaiserliche Verordnung vom 18. April, deren §. 3 also lautet: „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.“

Und was war bisher die Folge von diesem der Kirche bereits vor Jahren zugestandenem Rechte? Wir erinnern uns, welches Lamento damals gewisse stark liberal gefärbte Blätter über das entsetzliche Recht des Kirchenbannes erhoben, wie sie schon die Kirchenthüren von öffentlichen Büßern im härenen Gewande

---

\*) Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis von den Jahren 1791 und 1792. Wien bei Trattner 1796. S. 48—51.

\*\*) R. G. Bl. 1850. S. 826.

\*\*) A. b. Verordnung vom 1. und 18. August 1825.

belagert sahen, wie sie frozten von „Fanatismus“ und „Zelotismus,“ von „Absolutismus“ und „Despotismus“ der Bischöfe, der am Ende nur auf dem geduldigen Papier und in den unklaren Köpfen einiger Zeitungsschreiber spukte. Denn was hat sich von allen den schrecklichen Befürchtungen zuletzt erwahrt? Wir blicken zurück auf die abgelaufenen fünf Jahre und werden vielleicht kaum fünf Fälle des verhängten Kirchenbannes zählen. Und was hat dieser Bann zur Folge gehabt? In mehr als einem Falle Dasjenige, was die Absicht der Bischöfe bei der Verhängung desselben ist, nämlich die Besserung. Sollte das gar so bedenklich sein? Machen wir uns nur klar, in welchen Fällen der Kirchenbann feierlich ausgesprochen wird. Derselbe wird nach dem Vorgange der Apostel und der alten Kirche im Allgemeinen gegen zweierlei Classen von Menschen verhängt, nämlich gegen Jene, „die am Glauben Schiffbruch gelitten“ (wie der Apostel Paulus in einem solchen Falle sich ausdrückt), und gegen Jene, die ein schweres sittliches, mit großem Aergerniß verbundenes Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und hartnäckig darin verharren. Wer seinen Glauben lieb hat und die öffentliche Sittlichkeit geziemend zu achten weiß, kann es nur billigen, daß Jener, welcher den katholischen Glauben als einen falschen verwirft und der Kirche verächtlich den Rücken kehrt, von dieser ausgeschlossen wird, eben so, daß ein sittenloser Mensch, dessen lasterhafter, trotz aller Mahnung hartnäckig fortgeführter Lebenswandel in der Kirche schweres Aergerniß gibt und der Kirche selbst notorisch zur Schande gereicht, von dieser ausgestoßen wird. Das und nichts Anderes ist der Kirchenbann. Wenn sich der Ausgeschlossene ernstlich bessert, ist die



Kirche stets bereit, ihn wieder aufzunehmen. Deswegen wird er auch bei der Excommunication selbst dem Gebete der Gläubigen empfohlen. Die Bischöfe Oesterreichs haben dieses kirchliche Strafrecht, als sie dasselbe von der Staatsgewalt reclamirten, eben so klar, als bündig auf dessen natürliche Gründe zurückgeführt, indem sie sich folgendermaßen äußerten: „Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen, oder kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchem obliegen, nicht erfüllt, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, theilzunehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwiderhandelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschaftsverfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segensreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder geselligen Gesellschaft gemeinsam sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dies geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher

Strafen mehr oder weniger von ihrer Zustimmung abhängig machte“\*)).

Nach dieser vorläufigen Erörterung über die Natur der kirchlichen Strafgewalt und über den Standpunkt der früheren österreichischen Gesetzgebung ist bei diesem Artikel wenig zu bemerken.

Die Bischöfe haben sonach das Recht, gegen strafwürdige Geistliche die angemessenen Kirchenstrafen zu verhängen, und sie in Klöstern, Seminarien, oder zu diesem Zwecke zu widmenden Häusern (Correctionsanstalten\*\*) unter Aufsicht zu halten.

Dieses Recht wird den Bischöfen durch das Concordat eigens ans Herz gelegt in Betreff jener „Geistlichen, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen.“ Es ist das ein Punkt, auf welchen die Kirche von jeher, nicht ohne guten Grund, großes Gewicht legte. Um nur einige neuere Beispiele anzuführen, klagt schon Papst Martin V. auf dem Kostnizer Concilium bitter über den einreißenden Unfug, daß Prälaten und Geistliche die anständige geistliche Kleidung verachten, und sich lieber so wie die Weltmenschen kleiden, wodurch sie äußerlich an den Tag legen, was sie innerlich im Schilde

---

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850. S. 45.

\*\*) Daran möge sich Niemand stoßen; denn in Preußen hat sogar der König dem Papst ausdrücklich versprochen, solche geistliche Correctionshäuser, wo sie etwa fehlen, neu herzustellen — *Serenissimus Borussiae rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo domos illas tam ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabilturum*“, Circumscriptions-Bulle für Preußen vom 16. Juli 1821. §. 56. (Bullar. noviss. T. XV. p. 413.)

führen\*). Sodann werden vom Papst einverständlich mit dem Concil mehrere solche Unziemlichkeiten in der Kleidung namhaft gemacht und scharf verboten. Auch das allgemeine Concilium von Trient hat diesen Gegenstand für so wichtig angesehen, daß es ihm eine besondere Aufmerksamkeit widmete, in folgender Bestimmung: „Die Geistlichen sollen jederzeit die ihrem Stande gemäße Kleidung tragen, auf daß sie durch den Anstand ihrer äußeren Erscheinung den innern Seelenadel kundgeben; nun treiben aber Einige ihre Frechheit, ihre Verachtung der Religion und Mißachtung der geistlichen Würde so weit, daß sie sogar öffentlich in weltlicher Kleidung sich sehen lassen“; daher bekommen die Bischöfe vom Concil die strenge Weisung, zuerst an solche Geistliche eine Mahnung zu richten, die standesgemäße geistliche Kleidung, wie solche vom Bischof angeordnet wird, zu tragen; hierauf, wenn sie dieser Mahnung nicht Folge leisten, die Suspension über sie zu verhängen, und endlich zuletzt sie abzusetzen\*\*).

Eben so steht es den Bischöfen auch frei, „wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.“ Es wurde oben bemerkt, wie groß die Vergehungen sein müssen, welche das Einschreiten mit schweren Kirchenstrafen rechtfertigen. Die Bischöfe Oesterreich's haben zudem feierlich vor der Welt erklärt, wie sie anerkennen: „daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinden fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen

\*) Concil. Constantiensis Sess. 43. bei Mansi T. XXVII. 1176.

\*\*\*) Concil. Trident. Sess. XIV. cap. 6. de reform.

Verhältnisse angewandt werden müssen, und machten es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben“ \*).

Auf der andern Seite unterstehen „die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften dem weltlichen Gerichte“ zur Untersuchung und Entscheidung (XIII. Artikel); wozu der Papst deshalb seine Zustimmung erteilt, weil darin eine Aufhebung eines alten, der Kirche vom Staat einst zugestandenen Rechtes, eine theilweise Aufhebung der canonischen Gesetzgebung liegt, in welche jenes der Kirche vom Staat gewährte Vorrecht mit Wissen und Willen des Staates theoretisch und praktisch übergegangen war. Wie einst die Zeitverhältnisse die Einführung des privilegirten Gerichtsstandes der Geistlichen, auch in bürgerlichen Rechtsfällen, wünschenswerth machten, so lassen jetzt die geänderten „Zeitverhältnisse“ eine solche Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstand unnöthig erscheinen. Die Rechtspflege ist wohl geordnet, und Ausnahmen davon sind jetzt nach der allgemeinen Anschauung eher obdös, als daß sie zur Erhöhung der Achtung für die Privilegirten beitragen. In weiser Berücksichtigung dieser Zeitverhältnisse hat demnach der Papst auf die einst gewährten Vorrechte für die Geistlichen in den bloß weltlichen Rechtsfachen verzichtet. Eben so hat der Papst verzichtet, auf das den Geistlichen ehemals vom Staat gewährte und dann in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommene Standes-Privilegium, wodurch dieselben im Falle eines gegen die Staatsgesetze begangenen Verbrechens

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850. S. 46.

oder Vergehens ihren kirchlichen Obern zur Aburtheilung und Bestrafung überlassen waren. Dabei ist es jedoch im Interesse der Kirche, wie des Staates gleich wünschenswerth, daß, wenn so ein bedauerlicher Fall vorkommt, durch die Schuld des Einzelnen nicht die dem ganzen Stand gebührende Achtung erschütteret werde, weil nach dem Zeugniß der Erfahrung mit der Achtung vor dem geistlichen Stand immer auch die Achtung gegen die Religion selbst zu sinken pflegt. Dem gewöhnlichen Menschen geschieht es allzu leicht, daß er die Sache mit der Person identificirt oder verwechselt. — Zudem mußte hier noch ein anderer Umstand in Betracht gezogen werden. Wenn ein Geistlicher sich so weit verirrt, ein Verbrechen zu begehen, so hat in den meisten Fällen auch die Kirchengewalt ihrerseits gegen ihn einzuschreiten und die angemessene Strafe über ihn zu verhängen, sei es nun Suspension, oder Absetzung vom Amte, oder Degradation (Ausstoßung aus dem geistlichen Stande). Um aber eine solche Strafe verhängen zu können, ist es nöthig, aus den Untersuchungsacten oder nach Umständen aus weiteren Verhören sich die erforderliche Gewißheit von der Strafbarkeit des betreffenden Priesters nach Maßgabe der Kirchengesetze zu verschaffen. — Es verhält sich damit ähnlich, wie im umgekehrten Fall, wenn die Kirche die Staatshilfe in Anspruch nimmt, „damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen;“ welche Hilfe nöthigen Falls zugesichert ist (XVI. Artikel). Denn auch hiefür besteht die Anordnung: „Zur Durchführung des (bischöflichen) Erkenntnisses (gegen strafbare Geistliche) kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn

denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wurde“\*). Auf diesen ganz richtigen Erwägungen ruhen die Bestimmungen des folgenden (XIV.) Artikels, deren Wortlaut übrigens ganz klar ist, und daher keiner weiteren Erläuterung bedarf.

„Aus eben diesem Grunde (nämlich wie bei Art. XIII., mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse) hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen“\*\*).

„Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt“\*\*\*).

---

\*) Kaiserliche Verordnung v. 18. April 1850, §. 5 (R. G. Bl. 1850. S. 826).

\*\*\*) Diese Bestimmung des Concordates liegt ganz im Geiste des österreichischen Strafgesetzes, indem die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 (Wien 1854) §. 158 verfügt: „Wenn ein Staats- oder Gemeinde-Beamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Untersuchungshaft oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dies ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.“

\*\*\*\*) Diese Rücksicht ist so wohl begründet, daß auch schon Kaiser Joseph II. sie zu nehmen befahl durch die Anordnung vom 22. Juli 1780, „daß, wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, eine solche Einzichung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichster Maßen dem Publico unbekannt bleiben mögen, bewirkt und befolget werden solle.“ Sammlung der k. k. landesfürstl. Verord-

„Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischöfe die Gerichtsverhandlungen mittheilen, und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischöfes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist“ \*)

„Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Berurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.“ Zum Verständnisse dieses Punktes ist zu bemerken, daß das österreichische Strafgesetz unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Nur bei den letzten zwei geringern Arten kann der durch das Gesetz als Strafe zuerkannte Arrest durch Einschließung in einem Kloster oder andern geistlichen Orte verbüßt werden.

---

nungen in Publico-Ecclesiasticis v. J. 1767—82. Wien 1784. S. 111. In dem Concordate mit Sardinien (1841) Art. VI. und in jenem von Toſkana (1851) Art. XII. ist auch schon für die Untersuchungshaft bestimmt, daß die Geistlichen wo möglich von den Weltlichen abgesondert untergebracht werden.

\*) Ganz im Einklang mit der österreichischen Strafgesetzgebung, wo es heißt: „Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes, wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Urtheil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischöfe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne.“ Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853. §. 320.

„Jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat,“ betreffen die strafbaren Handlungen (*causae criminales*) der Bischöfe; für deren angemessene Untersuchung, Aburtheilung und Bestrafung, wenn je der Fall eintreten sollte, der Papst und der Kaiser in beiderseitigem Einverständnisse sorgen werden.

Wenn man nun diese fünf Artikel, welche von der Gerichtsbarkeit der Kirchen- und Staatsgewalt handeln, zusammenfaßt, so sieht man offenbar, wie sorgfältig in den hierüber vereinbarten Bestimmungen die Selbstständigkeit beider Gewalten geachtet wird. Die Kirche hat ihr eigenthümliches Gebiet, welches hinsichtlich der Streitfälle, die zur Entscheidung vor das kirchliche Gericht gehören, näher bestimmt wird; und ihre Strafgewalt wird sie im Geiste christlicher Liebe und kluger Mäßigung handhaben, wie die Bischöfe schon vor sechs Jahren feierlich verheißen, und bis zur Stunde redlich gehalten haben.

Der Staat behält seinerseits das große Gebiet, welches in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und in dem Strafgesetze mit der Preßordnung und Strafproceßordnung geregelt ist, ungeschmälert auch über die Geistlichen. Nur die bürgerliche Gesetzgebung über die Ehe erleidet einige Modificationen; doch bleibt auch hier, da der Staat die bürgerlichen Eheverbote behält, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe vor den weltlichen Richter gehören, noch ein umfangreiches Gebiet bürgerlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Ueber das Patronatsrecht, wovon jedoch das bürgerliche Gesetzbuch nur an einer Stelle beiläufig Erwähnung macht (§. 1471), entscheidet nach einem



billigen Grundsatz, wenn es ein geistliches ist, das kirchliche Gericht, wenn es ein weltliches ist, das weltliche Gericht. Endlich die Strafgewalt des Staates bleibt ihrem ganzen Umfange nach wie über die Laien so über die Geistlichen, nur daß in der Art der Handhabung eine schonende Rücksicht zu nehmen ist, die nicht so sehr dem Einzelnen, als dem ganzen Stande erwiesen wird um seines nothwendigen Ansehens und wohlthätigen Einflusses willen. Und nun mag jeder Billigdenkende urtheilen, ob hiemit der Staat sich wirklich etwas vergeben habe, und unter diesen Bestimmungen die Gerechtigkeit leide.

6.

Ein anderer Hauptpunkt betrifft die kirchliche Gebietseinteilung.

Dieser Punkt ist so einfach, daß wenige Worte darüber genügen. Wenn man sich die Sache aus dem Gesichtspunkte der Selbstständigkeit beider Gewalten einfach und unbefangen ansieht, so erscheint es ganz natürlich: Der Staat theilt sein Gebiet, die Kirche theilt ihr Gebiet. Dabei ist die Kirche, wie sie denn in allen Dingen die Billigkeit liebt, stets bereit, die Wünsche des Staates zu berücksichtigen, und deshalb über die zweckmäßigste Art ihrer Gebietseinteilung mit jedem einzelnen Staate, so weit die Sache ihn betrifft, sich vorläufig zu verständigen.

Auf diesem Grunde ruhen folgende Bestimmungen des Concordates:

„Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen\*)

\*) *Novas circumscriptiones*, daher heißen die betreffenden päpstlichen Erlasse (Bullen) gewöhnlich *Circumscriptionis-Bullen*.

derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert; doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten" (XVIII. Artikel).

„Erzbischöfe und Bischöfe werden die Freiheit haben, kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.“ (IV. Artikel, c.)

Der leitende Gesichtspunkt bei der kirchlichen Gebietseinteilung ist in den Worten ausgesprochen: „wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert.“ Gewiß eine in der Natur einer selbstständigen Kirchengewalt liegende Maßregel, welche nur den edlen erhabenen Zweck hat, „das geistliche Wohl der Gläubigen“ zu fördern, kann und wird keine erleuchtete Regierung hindern, um so weniger, als der Papst noch überdies sich verpflichtet, jederzeit zuvor mit der kaiserlichen Regierung das Einvernehmen zu pflegen, die Bischöfe aber dem Beispiele des obersten Hirten der Kirche Gottes nachfolgen werden.

Die „Times“ meint freilich: „Die Erniedrigung, zu welcher die Krone Oesterreichs herabsank, geht so weit, daß sein Herrscher den Bischöfen das Recht, sein Reich in Pfarreien, und dem Papste jenes, es in Diöcesen zu theilen, zugestand“. Wirklich! soll das eine Erniedrigung der Krone sein, wenn mit vorläufigem Einverständnis des betreffenden Landesfürsten der Papst ein Land in Bisthümer theilt? Wie haben sich denn alle katholischen Monarchen Europa's vor dem Papste so tief erniedrigt! Wir wollen gar nicht von Baiern, Neapel und Spanien reden, deren Concordate diesen

Punkt eigens ausführlich behandeln. Aber wie war es doch möglich, daß Napoleon I., vor dem selbst das stolze Albion zitterte, seine Würde so sehr vergaß, sich so tief erniedrigte, sein Land vom Papste in Diöcesen eintheilen zu lassen?\*)

Selbst protestantische Fürsten, die doch sonst weit genug entfernt sind von ungebührlicher Selbsterniedrigung vor dem Oberhaupte der katholischen Kirche, ließen ihre Länder vom Papste in Diöcesen theilen. Ist es wohl nöthig hinzuweisen auf Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, selbst das mit England so nahe verwandte Hannover?\*\*)

Hat die „Times“ vergessen, oder vielleicht nie gewußt, daß der Papst Leo XII., nachdem er sich zuvor mit Seiner Majestät, Georg IV., König von Großbritannien und Irland, so wie von Hannover, deshalb ins Einvernehmen gesetzt hatte, „kraft Apostolischer Machtvollkommenheit“\*\*\*) in der Circumscriptions-Bulle für Hannover vom 26. März 1824 die nöthigen diesfälligen Verfügungen für das Königreich traf?

---

\*) Das Concordat zwischen Pius VII. und Napoleon vom Jahre 1801 bestimmt im II. Artikel: „Ab Apostolica Sede, collatis cum Gallico Gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur“ (Bullar. noviss. T. XI. p. 176). So auch in dem Concordat für die italienische Republik 1803. Art. II. und III. (Bullar. noviss. T. XII. p. 60).

\*\*) Die päpstlichen Circumscriptions-Bullen für alle diese Länder findet man abgedruckt im Anhang zu F. Walter's: Lehrbuch des Kirchenrechtes. Bonn 1854.

\*\*\*) „Re collata cum Serenissimo Georgio IV., regnorum Magnae Britanniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae rege . . . de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus“ etc. (Bullar. noviss. T. XVI. Romae 1854. p. 32).

Oder ist es für die Krone würdiger und für ein mächtiges Reich ehrenvoller, wenn der Papsi von seinem Rechte, das kirchliche Gebiet einzutheilen, in einem Reiche Gebrauch macht, hierauf in diesem Reiche ein furchtbarer Lärm wegen päpstlicher Uebergriffe veranstaltet wird, und die Regierung dieses Reiches zuletzt sich doch genöthigt sieht, nachzugeben und die Sache geschehen zu lassen? Diesen ganzen Verlauf haben wir unter Pius IX. in England und Holland vor Augen gehabt, und wir müssen gestehen, sehr nachahmenswerth und ehrenvoll schien uns in dieser Angelegenheit die Situation Englands keineswegs. Hiernach ist wohl zur Genüge klar, daß in der vorliegenden Bestimmung des Concordates Oesterreich nur principiell aussprach, was principiell und factisch im öffentlichen Rechte von ganz Europa feststeht, so daß auch der mächtige Czar von Rußland demselben sich nicht entzieht\*).

Uebrigens möge hier noch bemerkt werden, daß die Nachricht einiger öffentlichen Blätter, als handle es sich um die sofortige Errichtung mehrerer neuen Diöcesen, völlig aus der Luft gegriffen und gänzlich unbegründet ist.

Da dieser Artikel in allen neueren Concordaten vorzukommen pflegt, so wurde auch im österreichischen Concordat für mögliche Fälle in der Zukunft das allgemein anerkannte Princip ausgesprochen, ohne daß zur Zeit eine Nothwendigkeit oder eine Absicht vorhanden wäre, davon Gebrauch zu machen, indem die kirchlichen

---

\*) Zeuge dessen die nach vorläufiger Verständigung mit dem Kaiser Alexander erlassene päpstliche Circumscriptions-Bulle für Polen vom 30. Juni 1818 (Bullar. noviss. T. XV. p. 61 seqq.).

Zustände Oesterreichs, zum Theil durch Einrichtungen der jüngsten Zeit, in genügender Weise geordnet sind.

7. *Die kirchliche Gebietseinteilung.*

An die kirchliche Gebietseinteilung, an die Errichtung der Bisthümer, Pfarren und Pfründen, schließt sich naturgemäß die Besetzung dieser Stellen, und wie dieselbe in den älteren Concordaten immer einen Hauptgegenstand bildete, so umfaßt sie auch in dem neuen österreichischen Concordat eine Reihe von Artikeln (XIX., XX., XXII—XXV. Art.).

Hier ist es vor Allem nöthig, die eigentliche Sachlage im Hinblick auf die Geschichte klar zu machen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in der alten Kirche die Bischöfe nach Anordnung der Kirchengesetze und später auch der Staatsgesetze von der Geistlichkeit und dem Volke unter dem leitenden Einflusse des Metropolitens (Erzbischofes) und der übrigen Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz gewählt wurden; man nannte diesen Vorgang die canonische Wahl. Die Bischöfe aber bestellten frei ihre Geistlichen, welche und wo sie deren als Gehilfen in ihrem heiligen Amte bedurften.

Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert, da beim Wahlrecht sich mancherlei Mißbräuche eingeschlichen hatten und der Staat im neuern Sinn des Wortes sich mehr zu entwickeln begann, ward von den Päpsten an katholische Landesfürsten das Recht verliehen, die Bischöfe in ihrem Lande zu ernennen und dem Papste zur Bestätigung vorzuschlagen. Seit Leo X. dem König von Frankreich, Franz I., im Jahre 1516 diese Vergünstigung erteilt hatte,

ward sie bald auch von anderen katholischen Regenten beim Papst angeführt und von diesem gewährt. So kommt es, daß heut zu Tag diese Vergünstigung (Indultum oder Privilegium) in allen Ländern, welche von katholischen Regenten beherrscht werden, sich vorfindet. Sie wird aber nie einem akatholischen Regenten ertheilt. In solchen Ländern, die akatholische Regenten haben, besteht entweder die canonische Wahl, woran jedoch dem neuern Rechte gemäß nur die Domcapitularen (und höchstens dazu noch die Ehrendomherren) theilnehmen können, oder die päpstliche Ernennung (z. B. in Belgien und Irland), wobei der Vorschlag der Landesbischöfe vom Papste berücksichtigt wird. Wo die canonische Wahl stattfindet, wurde meistens dem akatholischen Landesfürsten vom Papste bewilligt, daß Diejenigen, welche er ausgeschlossen haben will, von der Wahlliste gestrichen werden, wenn nur noch eine genügende Anzahl von Namen auf der Liste verbleibe \*).

In Betreff der niederen Beneficien hat die Kirche von Alters her Solchen, welche aus eigenen Mitteln eine Kirche stifteten und den nöthigen Unterhalt für einen dabei anzustellenden Geistlichen

---

\*) „Cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum (bei Walter ließt man: candidatorum a clero totius regni selectorum, was einen ganz andern Sinn hätte, aber nur ein Druckfehler ist). . . Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat.“ Papst Leo XII. in der Circumscription-Bulle für Hannover vom 26. März 1824, §. 13 (Bullar. noviss. T. XVI. p. 34). Fast wörtlich gleichlautend die Bulle: Ad Dominici gregis custodiam v. 11. April 1827. n. I. für die oberrheinische Kirchenprovinz.

hergaben, so daß er für die Zukunft dauernd sichergestellt war, als Schutzherrn (patroni) dieser Kirche oder auch nur des Beneficiums gewisse Vorrechte eingeräumt, die man jetzt unter dem Namen des Patronatsrechtes zusammenfaßt. Unter diesen Vorrechten war das bedeutendste, daß sie dem Bischöfe zur Anstellung an dieser Kirche oder zur Verleihung des Beneficiums einen Geistlichen vorschlagen (präsentiren) konnten, dem derselbe die Anstellung nur, wenn er unwürdig war, verweigern durfte. Darin lag eine Beschränkung des ursprünglichen Rechtes der Bischöfe, in ihrer Diocese alle Geistlichen frei anzustellen. Denn die alte Regel in der Kirche war die freie Anstellung der Geistlichen durch den Bischof; die spätere Ausnahme war die Besetzung der Stellen in Folge des Vorschlags der Patrone. In jedem zweifelhaften Fall muß natürlich die Ausnahme bewiesen werden; die Regel wird rechtlich präsumirt.

Das Patronatsrecht selbst kann entweder ein dingliches oder ein persönliches sein. Es ist ein dingliches, wenn es an einer bestimmten Realität oder an einem Gütercomplex haftet, so daß es mit denselben an jeden hiezu überhaupt fähigen Besitzer übergeht; ein persönliches aber, wenn es einer physischen oder moralischen Person (z. B. einem Kloster, Domcapitel oder einer Universität) zusteht.

Dieser Unterschied ist besonders wichtig, wo es sich um die von aufgehobenen Klöstern, deren Güter eingezogen wurden, herührenden Patronatsrechte handelt. Denn wenn diese Patronatsrechte auf den Gütern hafteten, sind sie an die betreffenden Fonde, denen die Güter zugewiesen wurden, übergegangen und ihre Ausübung steht dem rechtmäßigen Besitzer dieser Fonde zu. Wenn die

Patronatsrechte aber den fraglichen Klöstern als Corporationen zukamen, so sind sie mit der Aufhebung der Corporation, welche wie der Tod einer moralischen Person anzusehen ist, erloschen, in welchem Falle dem Rechte gemäß das Beneficium wieder der freien bischöflichen Verleihung anheimfällt. Diese Unterscheidung ist in Oesterreich besonders zweimal von hoher praktischer Bedeutung geworden, nämlich zur Zeit des Kaisers Joseph II., und nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803.

Uebrigens gibt es in Oesterreich auch viele Beneficien, welche seit einer Reihe von Jahrhunderten durch die Munificenz der Landesfürsten gestiftet worden. Bei allen diesen übt der Kaiser unbestritten das landesfürstliche Patronatsrecht, welches in den Kirchengesetzen eigene Begünstigungen genießt.

Nach diesen geschichtlichen Andeutungen, welche zum Verständnisse der betreffenden Artikel nöthig sind, mögen die einzelnen Bestimmungen folgen.

Das Recht des Kaisers, die Bischöfe seines Reiches zu ernennen oder sie dem Papste vorzuschlagen, welches auf ältere päpstliche Privilegien sich gründet, wird seinem ganzen Umfange nach anerkannt. Dieses Recht ist sehr ausgedehnt, da bekanntlich nur die beiden Domcapitel von Salzburg und Olmütz das Recht haben, ihren Erzbischof zu wählen, alle andern Bischöfe aber vom Kaiser ernannt werden.

Ueber die Art der Ausübung dieses Rechtes hat der Kaiser dem Papste eine Zusicherung ertheilt, welche dafür bürgt, daß dieses wichtige, dem Kaiser von der Kirche verliehene, Recht im Sinn und Geist der Kirche geübt werde, die Zusicherung nämlich



„auch in Zukunft (wie bisher) des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz sich zu bedienen“ (XIX. Artikel). Es liegt hierin eine bedeutsame Annäherung an jene alten schönen Zeiten der Kirche, wo der Episcopat so viele große Männer zählte (vgl. oben S. 23—29). Es ist darin ein Grundsatz vom Kaiser aus eigenem Antriebe aufgestellt, der von allen katholischen Monarchen bei Ausübung dieses Rechtes nachgeahmt zu werden verdient, und den ernstlichen Willen zeigt, der Kirche gute Bischöfe zu geben, von seinem hochwichtigen Rechte den besten Gebrauch zu machen. Die Eigenschaften, die ein neuer Bischof nach dem heiligen Paulus und nach Vorschrift der Kirchengesetze haben muß, wissen doch wohl nach ihrer ganzen Stellung die Bischöfe besser, als irgend andere Rathgeber zu beurtheilen; und ob die Vorgeschlagenen treue Unterthanen seien, vermögen die Bischöfe mindestens eben so gut, als andere Rathgeber zu beurtheilen, um so mehr, da der Kaiser die Bewährtesten und Verläßlichsten seiner Bischöfe so wie seiner weltlichen Rätthe dabei zu Rathe ziehen kann. So ist denn diese Zusicherung nach jeder Seite unbedenklich, und in ausgezeichnete Weise ehrenhaft für einen Monarchen, der es mit der Kirche redlich meint.

Dann folgt (XX. Artikel) der Eid der Treue, welchen die Bischöfe, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät abzulegen haben. Es wird darin Gehorsam und Treue dem Kaiser gelobt, wie es einem Bischöfe geziemt; ferner an keinem Verlehrs oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; wosfern er aber in Erfahrung bringen sollte,

daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen.

Dieser Eid der Treue ist altes Herkommen, dem die Kirche ohne Anstand sich fügt, da sie ja nie und nirgends die öffentliche Ruhe und das Staatswohl stören, sondern stützen will durch die ganze Macht ihres Ansehens und ihres Einflusses. In der Form ist bei dem österreichischen Eid eine Rücksicht genommen, welche, wenn man dieselbe Eidesformel anderwärts vergleicht, alle Anerkennung verdient und den Feinden der Kirche den Anlaß entzieht, selbst diesen Eid zum Gegenstand hämischer Bemerkungen zu machen.

Der französische Eid, wie er im Concordat Napoleons aufgenommen war (Art. VI), enthält die Verpflichtung, „der Regierung die Anzeige zu machen, wenn der Bischof in Erfahrung bringen sollte, daß etwas zum Nachtheil des Staates unternommen werde“ \*).

Bei diesem Gelöbniß der Angeberei habe sich auf manchen Gesichtern ein Zug von Verachtung blicken lassen, konnte man jüngst bei Gelegenheit einer solchen öffentlichen Eidesleistung in Paris hören und in deutschen Zeitungen lesen. Mag diese Angabe öffentlicher Blätter wahr oder erfunden sein, gewiß ist, daß die Formel des österreichischen Eides der Treue ehrenhafter ist und dennoch dem Staat eben so große Sicherheit gewährt, daß sie einem wahrhaft edeln, ritterlichen Sinn entstammt.

---

\*) So lautete auch die alte Josephinische Eidesformel, nach älterem französischem Muster abgefaßt, und vorgeschrieben durch Hofdecret vom 7. October 1782 (Sammlung der k. k. landesfürstl. Verordnungen in Publico - Ecclesiasticis v. 1767—82. Wien bei Trattnern 1784, S. 241—42), desgleichen die Eidesformel im bayerischen Concordat Art. XV. und im neapolitanischen Concordat Art. XXIX.

Hierauf geht das Concordat über zur Befetzung der Canonicate (XXII. Artikel). Hier gilt die Regel, daß beinahe alle Domherren, wie es bisher üblich war, vom Kaiser ernannt werden.

Sie von ausgenommen ist in jedem Domcapitel die erste Würde, welche der Papst zu vergeben hat. Dieses Recht war schon im alten Wiener Concordat dem Papste zugestanden (s. oben S. 33); später ging es ihm durch die Ungunst der Zeiten verloren; jetzt aber wird es nach dem Vorgange von Preußen, Baiern und anderen Staaten \*) wieder dem Oberhaupt der Kirche zurückgestellt. In dem Falle, wenn die erste Würde einem weltlichen Privatpatronate unterliegt (wie in Görz), kann der Papst die zweite Würde im Domcapitel vergeben. In diesem Recht erblickt man noch den letzten Rest des einst von den Päpsten in so weitem Umfange ausgeübten Rechtes der Verleihung höherer und niederer Beneficien, gewissermaßen (wenn wir diesen Ausdruck hier anwenden dürfen) eine Recognition für ein lange besessenes, dann aber zu Gunsten der katholischen Monarchen aufgegebenes Recht.

---

\*) Preußen hat noch viel mehr dem Papste gewährt, in viel größerem Umfange die Bestimmungen des alten Wiener Concordates (oben S. 33) hergestellt: *Futuro tempore a Nobis et Romanis Pontificibus successoribus nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem dignitas in supra memoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus ecclesiis . . . itemque canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis ecclesiis vacantes conferentur.* So die Circumscriptions-Bulle für Preußen v. 16. Juli 1821. §. 21 (Bullar. noviss. T. XV. p. 406). In Baiern heißt es im Concordat Art. X.: „*Praeposituras tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus ecclesiis conferet Sanctitas Sua*“ (Bullar. noviss. T. XIV. p. 317). Auch im Concordat mit Neapel Art. X.: „*Prima dignitas semper erit liberae collationis S. Sedis*“ (Bullar. noviss. T. XV. p. 4).

Ferner sind ausgenommen von der aufgestellten Regel, daß der Kaiser die Domherren zu ernennen habe, jene Canonicate, „welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören, oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen“, wie solches z. B. der Fürst Liechtenstein auf mehrere Canonicate der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien besitzt.

Hierauf werden die Eigenschaften, welche ein Domherr haben muß, näher bezeichnet. Hierüber hat schon das Concilium von Trient eine sehr heilsame Verordnung erlassen, auf deren Grund die Domkapitel in erfreulicher Weise sich hoben. Ausgezeichnete Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, ein musterhafter Wandel soll sie geeignet machen, den Bischof durch ihre Dienstleistung in der Führung seines schweren Amtes kräftig zu unterstützen<sup>\*)</sup>. Hiemit ganz im Einklange steht die Bestimmung des Concordates, daß „zu Domherren nur Priester<sup>\*\*)</sup> bestellt werden können, welche sowohl die von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben.“

Diese Bestimmung findet sich schon seit langer Zeit in der österreichischen Gesetzgebung.

Eine weitere Bestimmung enthält die Erklärung der beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat, daß fortan adelige

---

<sup>\*)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 12. de reform.

<sup>\*\*)</sup> Man vergleiche das Concil. Trident. l. c., wo nach den Verhältnissen der damaligen Zeit verfügt wurde: „Dimidia saltem pars presbyteri sint, ceteri vero diaconi aut subdiaconi. Ubi vero consuetudo laudabiliter habet, ut plures vel omnes sint presbyteri, omnino observetur.“

Abkunft oder ein sonst erworbenener Adel nirgends mehr in Oesterreich nothwendig sei zur Erlangung eines Canonicates. Eine Ausnahme hievon bildet der einzige Fall, wo der rechtskräftige Beweis vorliegt, daß bei der Stiftung eines Canonicates diese Bedingung ausdrücklich beigelegt wurde; denn der Wille der Stifter wird von der Kirche, so lang als möglich, stets heilig gehalten. Die Aufhebung der Nothwendigkeit des Adels für die Canonicate (außer dem einzigen Fall der eigens für Adelige gemachten Stiftung) steht ganz im Einklange mit dem Geiste und Buchstaben der kirchlichen Gesetzgebung, wie denn schon im Mittelalter Kapitel, welche auf altes Herkommen gestützt, nur adelige Mitglieder zulassen wollten, und deshalb an den Papst appellirten, von diesem abschlägigen Bescheid erhielten, mit dem Bedeuten, daß nicht der Adel der Abkunft, sondern des Sinnes und Wandels zum Dienste Gottes vorzugsweise befähige\*).

Dadurch ist im Uebrigen diesen Domherren keines ihrer anderen Rechte entzogen, so insbesondere nicht das Recht, den Bischof

---

\*) Die betreffende Stelle, wie sie im kirchlichen Gesetzbuch und zwar in der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. (c. 37 de Praebendis) gefunden wird, lautet wörtlich: „Procurator Argentini Capituli proposuit ex adverso, quod idem Capitulum, hoc audito, consuetudinem allegans antiquam inviolabiliter observatam, juxta quam nullum, nisi Nobilem et liberum et ab utroque parente illustrem, honestae conversationis ac eminentis scientiae in suum consortium haecenus admiserant, ne contra hoc fieret, ad Sedem Apostolicam appellavit; Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum . . . exceptiones hujusmodi non duximus admittendas.“

zu wählen. — Was die Domicellarstellen betrifft mit dem Recht, im Falle eintretender Erledigung als wirkliche Domherren einzurücken, so ist dieser Punkt im Concordat gar nicht eigens berührt. Nach den hierüber öffentlich bekannt gewordenen Ansichten des österreichischen Episcopates und der Regierung ist jedoch zu erwarten, daß „das Institut der Domicellardomherren dem Erlöschen entgegengeführt werde“ \*). Doch eben so sicher ist bei der Achtung, welche der heilige Stuhl immer und überall gegen erworbene Rechte zeigte, und bei der hohen Gerechtigkeitsliebe, welche die österreichische Regierung namentlich in diesem Concordat an den Tag legt, zu hoffen, daß hiedurch Jene, welche bereits Domicellaren sind, in ihrem wohl erworbenen Rechte nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Auch in Preußen hat der heilige Stuhl schon früher eine ähnliche Verfügung getroffen\*\*).

Endlich wird noch in Betreff der Art des Vorganges bei der Befegung von Canonicaten „die löbliche Gewohnheit, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung (publico indieto concursu) zu vergeben, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.“ Daß diese Gewohnheit eine „löbliche“ genannt wird, ist ein deutlicher Wink, sie dort, wo sie noch nicht besteht, gleich-

---

\*) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien, 1850. S. 58—59.

\*\*) „Cujuscunque conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus.“ Circumscriptions-Bulle Pius VII. für Preußen vom 16. Juli 1821. §. 19 (Bullar. noviss. T. XV. p. 405).

falls einzuführen, wenn es auch nicht gerade angemessen erschien, sie gesetzlich anzuordnen.

Eine besondere Bestimmung, welche schon durch das Concilium von Trient zur Bildung und zum Seelenheil der Gläubigen angeordnet \*), dann besonders in den neuern Circumscriptionsbullen der Päpste oft und nachdrücklich eingeschärft wurde, bezieht sich auf zwei Aemter, welche in jedem Domcapitel bestehen sollen und vom Bischof nach Vorschrift der Kirchengesetze zu besetzen sind. Diese beiden Aemter, wovon der XXIII. Artikel handelt, sind das eines „*Canonicus Pönitentiarius*“ und das eines „*Canonicus Theologalis*“, d. h. der Bischof hat einen der Domherren insbesondere zur Verwaltung des Bußsacramentes in der Domkirche zu bestimmen (*Canonicus Poenitentiarius*) und einen andern zur öffentlichen Erklärung des Wortes Gottes für den Clerus und das Volk, doch hauptsächlich für erstern (*Canonicus Theologus*).

Auch an den Collegiatkirchen soll der *Canonicus Theologus* eingeführt werden. In sein Gebiet fällt übrigens nicht der eigentlich katechetische Unterricht, welcher vielmehr Sache des betreffenden Seelsorgers ist.

Für diese beiden Stellen wurde, allerdings zunächst in Italien, schon vom Papst Benedict XIII. (1725) wegen ihrer besondern Wichtigkeit die öffentliche Bewerbung mit einer Concurssprüfung vor dem Bischof angeordnet \*\*).

---

\*) Concil. Trident. Sess. V. c. 1. de reform. et Sess. XXIV. c. 8. de ref.

\*\*\*) P. Benedicti XIII. Constitutio 69: *Pastoralis officii* v. 19. Mai 1725 (Bullar. Roman. ed. Mainardi Romae 1736. Tom. XI. Pars II. p. 414—15).

Es ist eine wohlthätige Einrichtung, vorzugsweise nöthig dort, wo vielleicht für die gute Verwaltung des Bußsakramentes minder gesorgt ist, oder die religiöse Bildung des Clerus und Volkes tiefer steht. Die Kirche hat durch diese sorgsam erneuerte Anordnung ihr eifriges Streben zur Beförderung der wahren Bildung und zur Befriedigung aller höhern geistlichen Bedürfnisse des Volkes in schöner Weise bekundet.

Hierauf wendet sich das Concordat zur Besetzung der Pfarren (XXIV. Artikel). Hier findet man zuvörderst die weisen Vorschriften des Conciliums von Trient zur Beobachtung eingeschärft\*). Das Concilium von Trient verordnet, daß zur Besetzung erledigter Pfarren, denen alle selbstständigen Seelsorgspründen in dieser Beziehung rechtlich gleich geachtet werden, über die Kenntnisse und sonstige Befähigung der Bewerber eine Prüfung vorgenommen und die Pfründe dem Würdigsten verliehen werde.

Diese Anordnung zeugt für die große Sorgfalt der Kirche, daß ja die wichtige Stelle eines Seelsorgers möglichst gut besetzt werde, und wird daher gewiß von Jedem, der die Wichtigkeit der Sache begreift und dem das Wohl der Gläubigen am Herzen liegt, nach ihrer hohen Bedeutung und nach ihrem wohlthätigen Einflusse gewürdigt. Das Concilium von Trient hat auch die Form dieser Prüfung näher bestimmt; doch in der weisen Erwägung, daß die verschiedenen Verhältnisse leicht eine Abänderung in der Form für die bessere Erreichung des vorgesezten Zweckes da oder dort wünschenswerth machen könnten, hat es zugleich den

---

\*) Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 18. de reform.



Provinzialconcilien die Befugniß eingeräumt, zu dieser Form geeignete Zusätze zu machen oder etwas davon nachzulassen. Die Bischöfe Oesterreich's haben auf Grund einer alten Gewohnheit schon im Jahre 1849 die Grundzüge dieser Abänderungen in gemeinsamer Berathung festgesetzt\*).

Aber das Concordat hat in dieser Beziehung auch noch über das Concilium von Trient hinausgehende Bestimmungen, die von großer praktischer Bedeutung sind. Es wird nämlich weiter die Verfügung getroffen, daß „alle Pfarren in Folge einer öffentlich ausgeschriebenene Bewerbung zu vergeben“ seien. Das Concilium von Trient hatte für die Pfarren weltlicher Patrone eine öffentliche Ausschreibung nicht verlangt, und selbst bei den übrigen Pfarren eine solche nur dem Ermessen des Bischofes anheimgestellt. Die österreichische Gesetzgebung hat jedoch nicht bloß für die landesfürstlichen Curatbeneficien, sondern bald darnach auch bei allen „Privat-, Pfarr- und Localcaplaneien-Vergebungen,“ desgleichen bei den Curatbeneficien freier bischöflicher Verleihung, den Concurs angeordnet\*\*). Diese landesgesetzliche Bestimmung ward nun auch von der Kirche genehm gehalten.

Die andere Bestimmung dieser Art bezieht sich auf die Pfarreien, welche dem geistlichen Patronate (z. B. eines Klosters, einer Universität) unterliegen. Bei solchen Pfarreien ist der

---

\*) Man findet dieselben in den Actenstücken die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien 1850. S. 40—41.

\*\*) U. h. Verordnung vom 1. Juli 1784 und die beiden Hofdecrete vom 4. November 1784 (Sammlung der k. k. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1784. Wien bei Trattner, S. 65. und vom Jahre 1785. S. 8).

Patron in der Ausübung seines Präsentationsrechtes so beschränkt, daß er nur Einen aus dreien, welche der Bischof nach einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient in Vorschlag bringt, präsentiren kann. Schon das Concilium von Trient hatte den geistlichen Patronen eine größere Beschränkung, als den weltlichen auferlegt, und ihnen namentlich zur Pflicht gemacht, den Würdigsten zu präsentiren, während der weltliche Patron überhaupt Jeden präsentiren darf, der nicht unwürdig ist. Das österreichische Concordat hat nun eine weitere angemessene Beschränkung hinzugefügt, um den geistlichen Patron mit dem Bischofe noch mehr in Einklang zu bringen. Dieselbe Bestimmung findet sich auch schon im spanischen Concordate (26. Artikel).

Endlich wird dem Kaiser noch ein umfassendes Recht hinsichtlich der Besetzung von Canonicaten und Pfarren zugestanden, nämlich das Recht, „für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen.“ Diese beiden Fonde sind größtentheils gebildet aus den Gütern aufgehobener Klöster. Die Patronatsrechte, welche einst von diesen Klöstern geübt wurden, zog der Staat als Verwalter jener Fonde an sich, ohne den Unterschied zu beachten, ob es dingliche oder persönliche Patronatsrechte seien; und selbst, wo es dingliche waren, standen dieselben nach rechtlichen Grundsätzen nicht dem Verwalter, sondern dem Eigenthümer dieser Fonde zu. Dadurch war eine große Anzahl von Patronatsrechten factisch in den Besitz der Staatsgewalt gekommen. Es lag hiermit eine schwierige Frage zur rechtlichen Ent-

scheidung vor, welche der Papst dadurch erlebte, daß er als „Beweis besonderen Wohlwollens gegen Seine des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolische Majestät Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume“ dieses Recht förmlich überließ. Die beigefügte Beschränkung in Ausübung dieses Rechtes, „daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet,“ ist so natürlich, daß sie schon längst in Oesterreich bestehende Gewohnheit war, wonach man sich zu richten pflegte, und seit einer langen Reihe von Jahren kein Fall vorkam, in dem anders verfahren wurde. Eine so bewährte Verfahrensweise kann wohl ganz unbedenklich zur gesetzlichen Norm erhoben werden, besonders gegen ein so umfassendes Zugeständniß von Seite des andern contrahirenden Theiles.

Fassen wir nun alle diese Bestimmungen zusammen, so finden wir hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Würden und Aemter ausgedehnte Rechte in der Hand des Kaisers von Oesterreich, wie sie allerdings der Papst nur einem katholischen Regenten zustehen kann und wird, der dieselben in einer Weise übt, daß die Kirche dadurch in der Erreichung ihres erhabenen Zweckes nicht gehindert oder gestört wird.

Der Kaiser ernennt (bis auf zwei) alle Bischöfe seines weiten Reiches; doch hört er dabei auf den Rath der Bischöfe.

Der Kaiser ernennt die meisten Domherren in seinem Reiche; doch achtet er dabei auf den Vorschlag der Bischöfe.

Der Kaiser präsentirt bei einer sehr großen Menge von Pfarren Diejenigen, welche dann der Bischof auf diese Pfarre

canonisch einsetzt; da aber der Kaiser dieses wichtige Recht zum Heile der Gläubigen ausüben will, beachtet er auch hierin die Stimme der Bischöfe, welche doch wohl am meisten in der Lage sind, die Tauglichkeit und Würdigkeit eines Seelenhirten zu beurtheilen.

Sind das nicht höchst ausgedehnte Rechte in der Hand des Kaisers? Was hat dagegen der Papst? So viele höhere Domherrenstellen, als es Bisthümer gibt.

Und was haben die Bischöfe? Einige haben keine einzige Pfarre in ihrem Bisthume frei zu vergeben, andere nur etliche wenige, nur selten Einer die Hälfte. Denn es gibt in Oesterreich auch sehr viele Privatpatronatsrechte.

Und bei dieser Lage der Dinge gibt es noch Leute, welche sagen, der Staat habe im österreichischen Concordate die Anstellung der Geistlichen völlig aus der Hand gegeben!! Mögen Solche doch erst die Verhältnisse in Oesterreich kennen lernen, bevor sie ein so blindes Urtheil aussprechen.

## 8.

Einen weiteren Hauptpunkt bildet das Kirchengut.

Die Kirche bedarf, als eine äußere sichtbare, zu ihrem Bestande zeitlicher Subsistenzmittel, die sie eigentlich von ihren Mitgliedern zu fordern hat. Dieselben haben ihr nach und nach so viele Schenkungen gemacht, daß hiedurch in den meisten Ländern ihr zeitlicher Bedarf überflüssig gedeckt war. Was sie übrig hatte, sollte nach alter kirchlicher Uebung den Armen zukommen. Was ihr an eigenen Mitteln fehlte, pflegte seit den Tagen des großen

Constantin der christlich gewordene Staat ihr als Zuschuß zu leisten. Denn er wußte, was sie ihm sei, was er ihr verdanke.

Demnach reducirt sich diese ganze Sache eigentlich auf zwei Grundgedanken, den vom kirchlichen Eigenthume und den vom Staatszuschusse.

Die Kirche ist vom Staate anerkannt als eine rechtsfähige Corporation; daher kann ein Staat, der gegen Alle gerecht sein will, sie nicht mehr als andere Personen in ihrem Eigenthumsrechte beschränken, handle es sich nun um die Fähigkeit zur Erwerbung von Eigenthum, oder um die Unverletzlichkeit und Sicherheit des Erworbenen oder um die Verwaltung und Verwendung desselben. Er kann und wird das um so minder thun, wenn er bedenkt, zu welchen Zwecken das Eigenthum der Kirche bestimmt ist, als: zur erhebenden Feier und Verherrlichung des Gottesdienstes, zur Herstellung und Ausschmückung würdiger Gotteshäuser, zur religiösen Erziehung und wissenschaftlichen Bildung der Jugend, zum anständigen Unterhalte der Geistlichen, zur Unterstützung der Armen. Ein Gut zu solchen Zwecken ist wahrhaft heiliges Gut. Eine Beschränkung Derjenigen, denen dieses Kirchengut von den Stiftern in die Hand gelegt wurde, erscheint völlig ungerechtfertigt, da doch wohl der geistliche Stand an Einsicht, wie an Redlichkeit so hoch steht, daß ihm die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes unbedenklich überlassen werden kann. Diese und ähnliche Erwägungen machen es begreiflich, wie die österreichische Regierung eine Menge lästiger Ausnahmsgesetze, welche in Folge einer falschen Theorie ehemals gegen die Kirche erlassen worden, durch das Concordat beseitigte und sie anderen Personen gleichstellte.

Daher die in der neueren Rechtsanschauung gegründeten Bestimmungen des Concordates:

„Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben“ (XXIX. Artikel). — Dadurch sind die sogenannten Amortisationsgesetze aufgehoben worden, welche auf der falschen Ansicht beruhten, daß die Güter in der Hand der Kirche dem Ganzen keinen Vortheil brächten. Und doch ist der alte wahre Satz noch immer unvergessen: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen.“

Sodann „ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverleglich verbleiben“ (XXIX. Artikel). Man könnte sich fast wundern, wie es nöthig schien, einen solchen Satz in ein Concordat aufzunehmen. Wenn der Staat dazu vorhanden ist, alle Rechte und namentlich das Eigenthumsrecht zu schützen, und wenn er das jedem einzelnen Bürger leisten muß, um wie viel mehr der Kirche, einer moralischen Person von solcher Wichtigkeit. Wenn man sich jedoch an das sogenannte Säkularisationsrecht erinnert, welches eine noch nicht weit hinter uns liegende Zeit so gerne gegen die Kirche geltend machte, wird man die Aufstellung dieses wichtigen Grundsatzes wohl begründet finden\*).

Eine Folgerung hieraus ist: „Daher werden weder ältere, noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite

\*) Daher findet man auch das Eigenthumsrecht der Kirche über das schon erworbene und noch zu erwerbende Kirchengut in den wichtigsten neueren Concordaten ausdrücklich anerkannt und gesichert, so im bayerischen Concordat 8. Artikel, im neapolitanischen Concordat 15. Artikel, im spanischen Concordat 40. u. 41. Artikel.

des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat“ (XXIX. Artikel). Eine Stiftung ist ein dauernder Vertrag, welchen die Kirche mit Jemanden eingeht, der zeitliche Güter an die Kirche überläßt, dagegen bestimmte geistliche Dienstleistungen zugesichert erhält. Sowohl unter dem Gesichtspunkte des Eigenthumsrechtes, als unter jenem der Heilighaltung der Verträge sind die kirchlichen Stiftungen sorgfältig aufrecht zu halten. Nur das Oberhaupt der Kirche hat kraft seiner Apostolischen Machtvollkommenheit und vermöge eines bekannten stillschweigenden Vorbehaltes bei der Annahme kirchlicher Stiftungen das Recht, wo der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichbar ist, und daher die Zustimmung des Stifters selbst mit Grund präsumirt wird, eine Abänderung der Stiftung, doch so viel als möglich ihrem ursprünglichen Geiste gemäß, zu bewilligen. Es ist bekannt, mit welcher äußersten Sorgfalt die Päpste hiebei verfahren und wie schwer es ist, eine solche Abänderung zu erwirken. Nur in einigen minder wichtigen Fällen hat das Concilium von Trient den Bischöfen das Recht eingeräumt, daß sie eine solche Abänderung bewilligen, z. B. wenn es sich an einer Domkirche oder angesehenen Collegiatkirche um die nothwendige Aufbesserung der Canonicate handelt, oder um die Herstellung der Pfründe des Canonicus Theologus, oder um die genügende Dotation des bischöflichen Seminars \*).

---

\*) Concilium Trident. Sess. XXIV. c. 15. de reform. Sess. V. c. 1. de reform. Sess. XXIII. c. 18. de reform.

„Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt“ (XXX. Artikel).

Zum bessern Verständniß dieses Punktes ist hier ein doppelter Unterschied zu machen, einmal zwischen dem Grundstock des Kirchengutes und dem jährlichen Erträgniß desselben (oder zwischen Capital und Zinsen). Ersteres muß unbeschädigt erhalten, letzteres seiner Bestimmung zugewendet werden. Die Bestimmung des letzteren ist entweder Unterhalt der Geistlichen (Beneficialrenten), oder Bestreitung der Kirchenbedürfnisse (Kirchenrenten).

Dasjenige Kirchengut, welches zum Unterhalt des Bischofes und der Geistlichkeit bestimmt ist, gehört den Betreffenden selbst zur Verwaltung, also das bischöfliche Mensalvermögen den Bischöfen, welche dazu manchmal ihre eigenen Verwalter haben, das Vermögen der Domkapitel den Kapiteln, das Pfarr- und Beneficialvermögen den Pfarrern und Beneficiaten. Daß sie es gut verwalten, gebietet ihnen ihre Pflicht zugleich und ihr eigener Vortheil.

Wann diese Verwaltung rechtlich ihren Anfang nehme, erhellt aus Artikel XXVII, wo es heißt: „Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders, als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können.“ Hieraus erhellt die hohe rechtliche Bedeutung der kirchlichen Einsetzung (*institutio canonica*) sowohl für die höheren, als niederen Beneficien, d. h. für Bisthümer, dann für Canonicate, Pfarren



und andere Beneficien. Dabei wird noch weiter verfügt, daß, mit Ausschluß aller gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten, die Besißergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter genau nach der kirchlichen Form, wie sie im römischen Pontificale und Ceremoniale für diesen Fall angeordnet ist, so wie mit Beobachtung der übrigen kirchlichen Satzungen zu geschehen habe.

Was dann die Verwaltung des einer bestimmten Kirche oder Kapelle eigenthümlichen Vermögens betrifft, so wird auch hier der Geistliche, dem sie untersteht, in natürlicher Folge dieselbe führen, wenn auch die Kirchengesetze dabei den Einfluß anderer Personen nicht geradezu ausschließen, und namentlich die betreffenden Patrone hierin ein ausdrücklich zugestandenes Recht haben.

Bei diesem Grundsätze über die Verwaltung der Kirchengüter ist jedoch Sorge zu tragen, daß der Grundstock des Kirchengutes (liegender Besiß oder Capital) nicht ganz oder theilweise verloren gehe. Dafür ist nun gesorgt in der gleich zunächst folgenden Bestimmung desselben (XXX.) Artikels: „Diese Güter sollen weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden“ ohne Einwilligung des heiligen Stuhles und des Kaisers. Diese Bestimmung gründet sich kirchlicher Seits auf ein älteres Kirchengesetz\*), wozu in Betreff der bischöflichen Mensalgüter auch noch der bei der Weihe abgelegte Amtseid der Bischöfe kömmt. Um diese Einwilligung dort, wo sie wirklich wünschenswerth ist, in einer leichtern Form erlangen zu können, dürfte der heilige Stuhl in Oesterreich selbst Jemanden, dem er hiezu das nöthige Ber-

\*) Extravag. Commun. III. 4. cap. un. vgl. Concil. Trident. Sess. XXV. c. 11. de reform.

trauen schenkt, zur Ertheilung derselben in seinem Namen bevollmächtigen. Von Seite der weltlichen Gewalt wird dieses Recht dadurch begründet, daß sie nöthigenfalls „zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich Unterstützung leistet und leisten wird“, daher auch sich überzeugen muß, ob wohl das vorhandene Kirchengut nicht ohne genügenden Grund weggegeben oder mit Schulden belastet wird.

Dem Bischöfe aber steht die leitende Oberaufsicht der Verwaltung alles Kirchenvermögens in seiner Diöcese zu; weßhalb er auch hinsichtlich der besten und zweckmäßigsten Art der Verwaltung des Kirchenvermögens und der dabei erforderlichen Controle die nöthigen Verfügungen unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung zu treffen befugt ist.

Ein wichtiger Theil des Kirchenvermögens ist „der Religions- und Studienfond“ in den Ländern, wo ein solcher besteht. Hierüber erklärt das Concordat: „Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche“ (XXXI. Artikel). Der Religionsfond wurde, und zwar für einzelne Kronländer abgesondert, unter Kaiser Joseph II. errichtet, da dieser Kaiser (laut seiner eigenen Erklärung) „weit entfernt war, das mindeste von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden“, sondern vielmehr „selbes ganz zur Einrichtung einer Religions- und Pfarrcasse widmen“ wollte, um „die ganzen Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion zu verwenden“\*). Sonach bildet das Vermögen der aufgehobenen Klöster

\*) Hofdecret vom 28. Februar 1782 (Sammlung der k. k. landesfürstl.

die Grundlage des Religionsfondes; dazu kamen weiter die Intercalareinkünfte der Bischümer und anderer geistlichen Beneficien, das Vermögen der eingezogenen Beneficien und gesperrten Nebenkirchen, die Beiträge des gesammten Clerus der deutschen Länder oder die sogenannte geistliche Aushilfssteuer, auch ein Theil des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften \*). Der Studienfond aber wurde hauptsächlich aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens gebildet. Daraus erhellt, wie begründet es ist, diese beiden Fonde ihrem Ursprunge gemäß als Eigenthum der Kirche anzuerkennen.

Daher „werden die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, im Namen der Kirche verwaltet werden“ (XXXI. Artikel), doch nicht von der Kirche selbst. Es ist hiedurch der im vorhergehenden Artikel ausgesprochene Grundsatz über die Verwaltung der Kirchengüter auch auf den Religions- und Studienfond angewendet, doch in solcher Weise, daß hieraus der Kirche keine besondere Last erwächst, dem Staate der factisch erworbene Einfluß in dieser Angelegenheit verbleibt, indem die bisherige Verwaltungsart auch fernerhin zugegeben wird.

Eine andere Frage ist, wie „die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht“ über die Verwaltung führen werden. Diese Frage ist noch unerledigt, und es sind die Bestimmungen hierüber erst in Folge weiterer Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhle und Seiner kaiserlichen Majestät zu erwarten.

---

Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1767—82, Wien bei Trattner 1784. S. 188. Bgl. Joseph. Gesetzsammlung II. Bd. Wien 1785. S. 130—33).

\*) Hofdecrete vom 28. October 1783, 7. März u. 18. April 1788, dann vom 13. Juni 1788.

Die Verwendung der Einkünfte des Religionsfondes wird bestimmt „für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminarien und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft.“ Dabei wird in Aussicht gestellt, daß dieser Fond in feste kirchliche Ausstattungen (in stabiles et ecclesiasticas dotationes) durch Einverständnis des Papstes und des Kaisers getheilt werden dürfte. Die nöthige Ergänzung des Fehlenden, wie sie schon bisher geleistet wurde, wird auch für die Zukunft vom Kaiser in möglichst liberaler Weise zugesichert. — „Das Einkommen des Studienfondes soll einzig und allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden“ (XXXI. Artikel); diese Bestimmung folgt nothwendig aus dem Grundsatz, daß bei allen kirchlichen Stiftungen entweder die Stiftung selbst aufrecht erhalten werde oder doch eine in ihrem Geiste gehaltene und ihrem Buchstaben möglichst nahe kommende Verwendung des gestifteten Vermögens erfolge.

Ein wichtiger Bestandtheil des Religionsfondes ist „das Erträgniß der erledigten Pfründen,“ (der Bisthümer, Pfarren und andern Beneficien), die sogenannten Intercalar-Einkünfte. Diese verbleiben dem Religionsfonde, „insoweit es bisher üblich war;“ es gab nämlich Ausnahmen von dieser Regel, z. B. die Canonicate, Stiftspfarrn, Deutschordens-Pfarrn. In Ungarn und den vormalig dazu gehörigen Ländern war es altes Herkommen, daß das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien dem königlichen Fiscus zufiel. Auch diese Intercalar-Einkünfte werden fortan, um Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer in dieser Beziehung nicht ungünstiger als die übrigen Theile des Reiches zu stellen, nach dem Willen Seiner Aposto-

lischen Majestät dem Religionsfonde zufließen. — Da nicht in allen Theilen des Kaiserthums ein Religionsfond besteht, so wird in diesen Theilen der Monarchie für jede Diöcese eine gemischte Commission bestellt werden, um die Güter des Bisthums, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung zu verwalten. Die nähern Bestimmungen hierüber sind noch einer weitem Verhandlung zwischen dem Papste und dem Kaiser vorbehalten (XXXII. Artikel).

Hierher gehört auch noch eine andere Bestimmung des Concordates (XXI. Artikel): „In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind.“ Diese Bestimmung ist besonders wichtig für Ungarn, wo namentlich den Bischöfen dieses Recht über ihr Vermögen testamentarisch zu verfügen, bisher nicht gesetzlich eingeräumt war, sondern Fall für Fall bei der Regierung angesucht werden mußte, und nur gegen eine bedeutende Summe bewilliget wurde. Sie sind jetzt den übrigen Bischöfen des Reiches gleichgestellt. Bischöfe und Geistliche (was natürlich nur von Weltgeistlichen zu verstehen ist) können über ihren Nachlaß in allen Theilen des Reiches frei verfügen nach Maßgabe der Kirchengesetze. Die Kirchengesetze gestatten aber in diesem Falle dem Geistlichen über sein Patrimonialvermögen die vollkommen freie Verfügung, wie sie jedem Andern zusteht; in Betreff dessen, was er von der Kirche bezogen hat, dringen sie im Allgemeinen darauf, daß es wieder der Kirche zufalle, weil das

Kirchengut nicht dazu gestiftet und bestimmt ist, die Privaten zu bereichern, sondern zu kirchlichen Zwecken zu dienen. Doch gestatten sie, daß die Dienerschaft des geistlichen Erblassers und die Armen ebenfalls damit bedacht werden, wo natürlich arme Anverwandte nicht ausgeschlossen sind \*). Man wird diese Bestimmungen im Hinblick auf die Natur des Kirchenvermögens nur billig und angemessen finden. Unter den „Bestimmungen der Kirchengesetze,“ welche von den gesetzlichen Erben eines ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen zu beobachten sind, kommt wohl jene hauptsächlich in Betracht, wonach von den überflüssigen kirchlichen Einkünften die Kirche, bei welcher Jemand als Pfarrer oder Beneficiat angestellt ist, für den Fall nothwendiger Vaulichkeiten in Ermanglung anderweitiger Mittel etwas anzusprechen hat \*\*). — Sodann ist hier (XXI. Art.) nach dem Vorgange des spanischen Concordates (31. Artikel) die zweckmäßige Anordnung getroffen, daß wenn ein wirklicher Diöcesan-Bischof stirbt, mag er nun ein Testament gemacht haben oder nicht, „die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande“ \*\*\*) dem bischöflichen Men-

\*) Decretal. Gregorii IX. De testamentis (III. 26) c. 12.

\*\*\*) Decretal. Gregorii IX. De ecclesiis aedific. (III. 48) c. 1. et 4. Für die Beneficiaten, welche Bürger von Rom sind und dort oder in der Nähe sterben, wurde von Papp Julius III., Paul V. und Alexander VII. gestattet, daß sie frei über ihren Nachlaß verfügen; und wenn sie ohne Testament sterben, fällt der Nachlaß den gesetzlichen Erben zu. In Spanien ist durch das Concordat (31. Artikel) den Bischöfen gestattet, über ihren Nachlaß „frei nach ihrem Gewissen zu verfügen.“

\*\*\*) Ornamenta et vestes Pontificales. Der lateinische Ausdruck läßt vermuthen, daß damit Ring und Kreuz nicht gemeint seien, sondern nur der übrige Pontifical-Ornat.

falsonde als Eigenthum zufallen und so auf die Nachfolger im Bisthume übergehen. Dasselbe gilt von den Büchern, wo es bisher in Uebung war.

Einen wichtigen Theil des Kirchenvermögens bildete nach der ältern kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung der Zehent. Davon handelt der XXXIII. Artikel. Der Zehent wurde durch ein von den Umständen gefordertes Staatsgesetz im Jahre 1848 aufgehoben, indem dafür eine angemessene Entschädigung ausgemittelt wurde\*). Hiedurch war also eigentlich eine Art des kirchlichen Einkommens in eine andere umgewandelt. An die Stelle des Zehents, welcher früher in Naturalabgaben entrichtet, oder auch nach gemeinsamer Uebereinkunft in barem Gelde vergütet wurde, wird sonach die vom Staate ausgemittelte Entschädigung in der von Sr. Majestät bestimmten Form der vom Staate garantirten Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zu treten haben. Da der Zehent auch auf einem kirchlichen Gesetze beruhte, und die Auf-

---

\*) Die in Folge der Grundentlastung für den katholischen höheren und niederen Clerus (einschließlich des griechisch-unirten Clerus), so wie für die geistlichen Stiftungen ausgemittelte Entschädigungssumme ist sehr bedeutend. Sie beläuft sich nämlich für die sämtlichen Länder, in welchen die Grundentlastung durchgeführt wurde (mit Ausnahme von Siebenbürgen und der Bukowina), auf die capitalische Gesamtsumme von 78,985.323 Gulden und zwar für Niederösterreich mit 14,398.211 fl., für Oberösterreich mit 7,197.417 fl., für Ungarn mit 14,418.951 fl., dann für die Boiwochina mit 3,175.670 fl. und für Croatien mit 1,595.815 fl., für Böhmen mit 8,477.128 fl., für Mähren mit 8,624.060 fl., für Galizien und Krakau mit 6,775.462 fl., für Steiermark mit 5,214.976 fl., für Kärnten mit 1,957.475 fl., für Krain mit 1,789.567 fl., für Tirol und Vorarlberg mit 2,742.127 fl., für Salzburg mit 1,071.730 fl., für das Küstenland mit 832.710 fl., für Schlessen mit 714.024 fl.

hebung nicht ohne Rückwirkung auf den wirklichen Besitzstand und das Einkommen der Kirche war, so ertheilt der Papst nach dem Wunsche Seiner Majestät, und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, bei der Unmöglichkeit, die Leistung derselben im ganzen Kaisertume wieder herzustellen, seine Zustimmung zu der geschehenen Umwandlung dieser Art des Kirchengutes. Um dagegen für die an die Stelle des Zehent getretene Art des Kirchengutes die höchst mögliche Sicherheit zu gewähren, „erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge, ganz so, wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels, und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.“ — Endlich wird noch „das Recht“ gewährt, „den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht.“ Und wahrlich, wo der Zehent die Stürme des Jahres 1848 und der nächsten Zeit überlebte, da ist es wohl ein sicheres Zeichen, daß die Verpflichteten, wie die Berechtigten damit völlig zufrieden sind; in welchem Falle eine Störung des bestehenden Rechtsverhältnisses durchaus nicht begründet erscheint. Man wird dieses um so billiger finden, wenn man bedenkt, daß in dem freien England noch bis auf diesen Tag nicht etwa bloß die Anhänger der Staatskirche, sondern auch die Katholiken an die Geistlichkeit der anglikanischen Kirche den Zehent entrichten müssen.

Hiermit sind die Bestimmungen erschöpft, welche das eigenthümliche Kirchenvermögen angehen. Aber das Concordat verheißt, wo es nöthig ist, auch Zuschüsse aus Staatsmitteln. Wenn die katholische Kirche in Oesterreich erhalten werden soll, so bedarf sie,



wie überall, der nothwendigen äußern Mittel zu ihrem Bestande. Und wo sie dieselben nicht eigenthümlich besitzt, übernimmt der Staat im Bewußtsein, daß er hiedurch für ein Bedürfnis seiner katholischen Unterthanen sorgt, diese Verpflichtung. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an das Concordat von Napoleon I., wo die Regierung der französischen Republik in einem eigenen Artikel (XIV. Art.) die förmliche Verpflichtung übernahm, für den standesgemäßen Unterhalt der Bischöfe und Pfarrer zu sorgen. Auch die deutschen Regierungen, Preußen, Hannover, Baiern, Württemberg, Baden u. s. w., haben sich sämmtlich hiezu gegen den Papst förmlich verpflichtet. Konnte Oesterreich minder thun? Oesterreich, welches selbst den akatholischen Unterthanen für ihre Cultus- und Unterrichtszwecke seine pecuniäre Unterstützung angebeihen läßt! Ja unterstützt nicht selbst England das katholische Seminar in Maynooth aus Staatsmitteln?

Und bei dieser Sachlage hat ein deutsches Blatt den Cynismus, zu sagen: „Der Kaiser hat der Kirche gegenüber nur das eine Recht noch, sie mit Geldmitteln zu versehen für die Zwecke, die sie allein bestimmt“\*). Sehen wir doch einmal die Zwecke an. Der Zuschuß aus Staatsmitteln ist nöthigenfalls verheißen für die Seminarien, wo die künftigen Priester für ihren hohen Beruf herangebildet werden (XVII. Artikel); für die Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wobei für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen Ritus gesorgt werden

---

\*) „Frankfurter Journal“ vom 30. November 1855.

wird, doch mit Ausschluß der Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen, indem für diese der betreffende Patron zu sorgen hat (XXVI. Artikel); und endlich für den Religionsfond, „dessen Einkünfte für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden“ (XXXI. Artikel zu vergleichen mit dem XXX. Artikel\*). Und nun, Angesichts dieser unläugbaren Thatsache, die Jedem bei einem flüchtigen Blick in das Concordat klar werden muß, fragen wir, ob in solchem Zeitungsgerede auch nur ein Funke von Wahrheit zu finden, ob es nicht vielmehr dabei offenbar auf Irreleitung und Aufregung der öffentlichen Meinung abgesehen sei.

9.

Die religiösen Orden sind in einem einzigen Artikel (XXVIII.) behandelt. Die Sache ist hier sehr einfach abgethan. Man läßt dieselben in ihrer eigenthümlichen Verfassung und Einrichtung bestehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn eine wohldurchdachte, für die Erreichung eines bestimmten Zweckes genau berechnete und von der höchsten kirchlichen Autorität in bestimmter Weise und für einen bestimmten Zweck genehmigte kirchliche Einrichtung plötzlich von der weltlichen Gewalt einen anderen Zweck angewiesen erhält, oder eine tiefgreifende Aenderung in ihrer Verfassung erfährt, ein solcher Eingriff in das kirchliche Gebiet nicht zum Besten der Sache gereichen könne, nicht zum

---

\*) Art. XXXIII. gehört nicht hieher, da der Schadenersatz für entzogenes Eigenthum nicht unter die freiwilligen Zuschüsse gerechnet werden kann.

wahren Gedeihen derselben führe. Die Erfahrung hat wirklich gelehrt, daß jene Orden und Klöster, welche derlei Aenderungen erlitten, nicht wahrhaft gehoben, daß sie dadurch nicht frömmere, gelehrtere und besser geworden sind, daß vielmehr umgekehrt jene Klöster, welche derlei Neuerungen durch besondere Gunst der Umstände von sich fern zu halten wußten, in höchst achtungswürdiger Weise dastehen.

Was insbesondere die Ordensoberen betrifft, so zeigt ein Blick auf die Geschichte, welchen Entwicklungsgang diese Angelegenheit genommen habe. Die Klöster standen in ihrer frühesten Epoche einzeln da, jedes für sich, nur daß, wo von einem Stammkloster viele ausgingen, diese, wie Colonien, auf jenes als die gemeinsame Mutter (z. B. Monte Cassino) hinblickten. Allmählig fühlten sie das Bedürfniß einer engeren Vereinigung unter einander und einer gemeinsamen Leitung zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung; es entstanden Congregationen, wie jene berühmte von Clugny im zehnten Jahrhundert. Diese Erfahrung benützten die nächsten großen Ordensstifter im dreizehnten Jahrhundert, wie der heilige Franciscus und Dominicus; sie setzten daher gleich anfangs ihre Klöster in engere Verbindung nach Provinzen, und bestimmten für den ganzen Orden einen Generalobern (Minister Generalis). Der im sechzehnten Jahrhundert gegründete Jesuitenorden nahm nicht nur diese Einrichtung als eine bewährte auf, sondern machte sich auch die anderen Erfahrungen der früheren Orden sorgfältig zu Nutzen, wodurch es ihm gelang, sich eine so feste dauernde Verfassung zu geben, seinen ursprünglichen Geist und seine lebendige Wirksamkeit

bis zu seiner Aufhebung fortzubewahren. Man sieht daraus, wie wichtig für den Bestand und die Wirksamkeit der religiösen Orden die Verbindung mit ihren verfassungsmäßigen Oberen sei. Wenn übrigens ihre innere Einrichtung im Verlauf der Jahrhunderte bei sehr geänderten äußeren Verhältnissen einer Fortbildung bedarf, so wird diese nur von innen heraus und unter kirchlicher Sanction mit Erfolg vorgenommen werden können, wie das auch bei allen etwas älteren Orden von Zeit zu Zeit geschah.

So erscheint die doppelte Bestimmung des Concordats wohlbegründet:

„Alle Ordenspersonen werden ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Instituts, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen.“

„Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze, und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorgenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren, und die Visitation derselben frei vornehmen.“

Die Rechte, welche den Bischöfen über die Klöster nach dem Concilium von Trient zustehen, findet man in einem eigenen umfangreichen Decret der letzten Sitzung des genannten Con-

cilium<sup>s</sup>\*). Dabei ist es bemerkenswerth, daß hinsichtlich der Zulassung zur Ablegung der Gelübde nicht das Concilium von Trident (Sess. XXV. c. 15. de ref.) als die zu befolgende Richtschnur den Orden eingeschärft wird, sondern die zu gewärtigenden „Vorschriften des heiligen Stuhles“ (Sanctae Sedis praescriptiones).

Die Gestattung des freien Verkehrs der Orden mit ihren Generaloberen hat offenbar den Zweck, daß jener Geist der religiösen Orden, durch den sie einst so große und wohlthätige Wirkungen hervorbrachten, wieder auflebe; sie geht aus von der begründeten Voraussetzung, daß die Generaloberen sich nie in politische Umtriebe einlassen werden, bei welcher Voraussetzung der Kaiser gewiß auf die kräftigste Unterstützung des Papstes zählen kann.

10.

Endlich verdient noch eine eigene Erwähnung der im Concordat zugesicherte besondere Schutz für die katholische Kirche und für die Diener des Heiligthumes, worin der fromme Sinn des Enkels des großen Rudolph wiederstrahlt. Wer selbst noch einen Sinn hat für den hohen Werth religiöser Ueberzeugung und eines vom religiösen Bewußtsein getragenen und durchdrungenen Lebens, kann eine Bestimmung nur freudig begrüßen, worin der Kaiser von Oesterreich seiner religiösen Ueberzeugung einen so schönen Ausdruck leiht und die religiöse Ueberzeugung seiner katholischen Unterthanen vor jeder Verletzung sorgsam zu sichern verheißt, ohne hiedurch einer abweichenden religiösen Ansicht zu nahe zu treten. Die Bestimmung lautet:

---

\*) Concil. Trident. Sess. XXV. De Regularibus et Monialibus.

„Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. . . . Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen“ (XVI. Artikel).

In derselben Achtung und Ehrfurcht vor dem Heiligthume des Königs der Könige wurzelt die gewährte „Immunität der Kirchen,“ wobei jedoch die für das öffentliche Wohl nothwendige Schranke beigefügt ist: „insoweit als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten“ (XV. Artikel). Sofern, wofür die vorsichtige Fassung des Artikels bürgt, die öffentliche Sicherheit und die Pflege der Gerechtigkeit nicht darunter leidet, so wird wohl Niemand etwas dawider haben, wenn „dem Hause Gottes die schuldige Ehrerbietung bezeigt wird.“ Die tiefgedachten Worte, in denen Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien diesen Gegenstand in seinem Hirtenbrieфе über das Concordat erläutert und begründet (s. Anhang S. 236), lassen jede weitere Erörterung dieses Punktes überflüssig erscheinen.

Hiermit sind die Grundsätze und Einzelbestimmungen dieses neuen Concordates ihrem ganzen Umfange nach dargelegt. Da aber ein noch so sorgfältig ausgearbeitetes Concordat nie alle möglichen einzelnen Fälle vorsehen kann, so ist Vorwärts halber noch eine allgemein lautende Bestimmung beigefügt des Inhalts:

„Das übrige, die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden“ (XXXIV. Artikel). Dieselbe Bestimmung findet sich gleichlautend in dem bairischen, neapolitanischen und spanischen Concordat. — Sie folgt, da sie lediglich auf die kirchlichen Personen und Sachen sich erstreckt, einfach und nothwendig aus dem bei Abschluß des Concordates den Staat leitenden Grundsatz, daß es der Kirche zustehe, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig nach ihrer Lehre und Disciplin zu ordnen und zu verwalten. Es ist unglaublich, wie öffentliche Blätter über diesen Artikel des Concordats sich so entrüstet geberden konnten, wie wenn Oesterreich sich ganz und unbedingt der Kirchengewalt unterworfen, sich ihr gleichsam auf Gnade und Ungnade ergeben hätte. Was hat denn Preußen gethan, als es in seine Verfassungsurkunde den Artikel XV. aufnahm, des Inhalts: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig“? Wenn wir uns hier erlauben dürfen, eine Parallele zu ziehen, so möchte wohl ein geringer Unterschied zu finden sein zwischen folgenden Ausdrücken des XV. Artikels der preussischen Verfassungs-

urkunde und des XXXIV. Artikels des österreichischen Concordates: „Ihre (der römisch-katholischen Kirche) Angelegenheiten“ (Pr.) und: „Das die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende“ (Oesterr.); ferner: „ordnet und verwaltet die Kirche selbstständig“ (Pr.) und: „wird geleitet und verwaltet werden nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheissenen Disciplin“ (Oesterr.). In England geschieht dasselbe, wenn auch die Regierung es blos stillschweigend, nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, zugestanden hat.

Wie mag man nur bei Oesterreich so leidenschaftlich anfeinden, was man an Preußen gut findet und in England nicht zu hindern vermag?

Endlich wird im XXXV. Artikel das Concordat, welches seiner Natur nach Kirchengesetz und Staatsgesetz zugleich ist mit vertragsmäßig bindender Kraft für beide Theile, förmlich und feierlich als Staatsgesetz verkündet, wodurch alle früheren Gesetze und Verordnungen, welche und in soweit sie dem Inhalte des Concordates widerstreiten, im ganzen Umfange des Kaiserthumes Oesterreich aufgehoben werden. Beide vertragschließenden Theile verheissen feierlich für sich und ihre Nachfolger, „daß sie Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“



### III.

Ueberblicken wir nun alle die zahlreichen Bestimmungen des Concordats, so zeigt sich darin eine bewundernswerthe Weisheit, indem die Forderungen der Gerechtigkeit für die katholische Kirche mit den begründeten Rechten der Staatsgewalt in harmonischen Einklang gebracht sind. Der Kaiser behält einen sehr großen Umfang von Rechten hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtes (siehe oben 4), hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (s. oben 5), hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer, Canonicate und Pfarren (s. oben 7). Die Kirche erlangt für die Ausübung der ihr eigenthümlichen Gewalt die nöthige Freiheit (siehe oben 2, 3, 4, 5, 6). — Die Kirche verlieh dem Kaiser besondere Vorrechte hinsichtlich der Besetzung vieler und zwar gerade der wichtigsten kirchlichen Stellen (s. oben 7); der Kaiser verheißt der Kirche seinen besonderen Schutz und nöthigenfalls die Unterstützung aus Staatsmitteln (s. oben 10 und 8). — Die Gegenstände, wo beide Gewalten sich berühren: Unterricht, Ehe, Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen, kirchliche Gebietseinteilung, Besetzung geistlicher Stellen, Kirchenvermögen, werden mit gegenseitigem Vertrauen,

mit höchster Billigkeit, mit weiser Umsicht und Mäßigung geordnet, so daß jeder von den beiden Gewalten ihr geziemender Einfluß gewahrt bleibt zur Erreichung ihres hohen Zweckes.

In dieser Harmonie der beiden Gewalten ruht Oesterreich's freudige Hoffnung für die Zukunft. Es ist hiemit ein fester Grund gelegt, auf dem ein gewaltiger Aufbau sich erheben kann und mit Gottes Segen sich erheben wird.

Tiefe Religiosität und Gottesfurcht bildeten zu aller Zeit die feste Grundlage besserer Zustände. Das Kaiserhaus hat sie von jeher in hohem Grade gezeigt; der Kaiser Franz Joseph hat durch den Abschluß dieses Concordates der Welt einen glänzenden Beweis davon gegeben; sein Volk wird an seinem Beispiele sich erheben.

Die Gerechtigkeit ist ein strahlendes Juwel in der Krone eines Fürsten; sie ist es doppelt, wenn sie gelübt wird gegen die Kirche Gottes, welche der Herr einst in himmlischer Weisheit gründete, stets mit inniger Liebe umfaßt. Gerechtigkeit erhöht die Völker und befestigt die Throne. Sie weckt um so mehr festes Vertrauen, wo sie einer edeln Wurzel entsproßt, wo sie, mit festem Willen und energischer Thatkraft verbunden, unwandelbar ein erhabenes Ziel im Auge hat — „das Gesetz Gottes und den wohlverstandenen Vortheil“ eines großen Reiches.

Die Geschichte erzählt von gewaltigen Eroberern und vielbewunderten Siegern; aber ihre Thaten sind mit blutigen Zügen in die Tafeln der Geschichte eingetragen, ihr Name erfüllte die Welt mit Schrecken; Mord und Brand, Plünderung und Verwüstung bezeichneten ihre Laufbahn, ein falscher Schimmer bedeckte

das zahllose Unrecht. Es gibt eine andere, echte Größe, die nur ein wahrhaft großer Geist erfasst. Sie besteht darin, altes Unrecht gut zu machen, „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der Völker zu erneuern und zu befestigen.“ Ein solcher Entschluß, eine solche That ist mehr werth, als zehn erfochtene Siege. Die Geschichte mit ihrem ruhigen parteilosen Urtheil zählt diese Regenten in allen Jahrhunderten unter ihre größten Männer; wenn jene gefürchteten, blutbesleckten Eroberer einem schnell vorübergehenden Meteore gleichen, so sind diese Helden des Friedens die Wohlthäter der Menschheit, einer milden Sonne gleich, die strahlend, erleuchtend, erwärmend und beglückend ruhig ihre hohe Bahn durchläuft.

An diesem unvergänglichen Ruhme gebührt ihr verdienter Antheil den treuen Dienern und weisen Räten der Krone, die das gelungene Werk nach Kräften gefördert und im Sinn ihres kaiserlichen Herrn das ersehnte Ende langjähriger Wirren herbeigeführt haben. Das Concordat wird ihre Namen auf die dankbare Nachwelt bringen.

Oesterreich hat als katholische Großmacht seinen festen und ehrenvollen Frieden mit der Kirche geschlossen; es hat sein altes, schlimmes Beispiel, welches viele Nachahmung fand, durch ein neues, besseres gut gemacht. Es erwartet von diesem Frieden eine neue Blüthe des religiösen Lebens, einen segnenreichen Aufschwung der sittlichen Kraft, ein frisches Gedeihen wahrer Wissenschaft, eine friedliche Harmonie alles höhern idealen Strebens, wodurch die materielle Entwicklung seiner reichen Hilfsmittel gehoben, geleitet und verklärt wird. Die Völker Oesterreich's, welche in der treuen

Liebe zu ihrem erhabenen Kaiserhause geeint sind, hoffen von der göttlichen Vorsehung, daß der edelgesinnte Kaiser, dem sein Reich diesen Frieden zumeist verdankt und mit erhöhter Liebe vergilt, worüber schon jetzt die sprechendsten Beweise vorliegen, das Glück des weiten Reiches durch diesen schönen Frieden und den daraus quellenden Segen von oben neu begründet und gefestigt sehen werde.

Daß an einem so folgenreichen, vielversprechenden Ereignisse die katholische Christenheit in allen Ländern den freudigsten Antheil nimmt, und dankend ihre Hände zum Himmel erhebt und große Hoffnungen daran knüpft, wer wollte sich darüber wundern? Bornehmlich ist dieses in Deutschland der Fall, wo man dasjenige, was die im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten Bischöfe in ihrer Denkschrift mit besonnener Mäßigung ausgesprochen, nun zuerst in Oesterreich erfüllt sieht, und mit freudiger Bewegung erfüllt sieht. In den mannigfachen, zu Deutschland gehörigen Ländern, sind die äußeren Verhältnisse verschieden, daher ist auch die Art, wie die in dieser Denkschrift aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Forderungen der Bischöfe, je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder, z. B. in Preußen, Baiern, Baden u. a. zur Anwendung kommen, mehr oder minder verschieden; darum haben die Bischöfe der einzelnen Länder eben so, wie jene in Oesterreich zuvor (1849) gethan, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines jeden Landes ihre besondern Denkschriften abgefaßt\*), und den betreffenden Regierungen zugestellt, von denen sie eine gerechte Entscheidung erwarten.

---

\*) So die Bischöfe von Baiern im October 1850, die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im März 1851 und wieder im Juni 1853.

Wir lassen hier zur Vergleichung den Hauptinhalt der Denkschrift folgen, worin von den zu Würzburg versammelten Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands die allgemeine Grundsätze über die nothwendige Freiheit der Kirche feierlich ausgesprochen wurden, von deren Realisirung die ruhige Entwicklung und gedeihliche Thätigkeit der katholischen Kirche wesentlich bedingt ist. Sie lauten:

„Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: „Gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten Alles, was ich euch gesagt habe.“ Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrages zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises — hat die Kirche nimmer preisgegeben. Und indem sie den Menschen erfafst, um ihn lehrend und erziehend, seiner höheren Bestimmung zuzuführen, erfafst sie denselben vom zartesten Alter an, erfafst und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiß auch die Kirche, daß der menschliche Geist nimmer zerspaltert gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurfundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, daß sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätig-

keiten erfasst und entwickelt und durchbildet zu der höheren ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniß gibt, daß sie im Bewußtsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menschen zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte, bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höheren Bestimmung.

Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen und Corporationen sowohl, als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reifeerklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, so wie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand haben, und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders diese als die Hüterin der, im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzmäßigkeit bedingenden, Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können.

Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus: Die Kirche durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, so wie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stand sein würde, und sie muß jede

einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderben zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten, und nöthigen Falls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten, und durch die Kirchensatzungen eingeschränkten Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, zu leiten und zu visitiren, sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Clerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zwecke das unveräußerliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarier zur Erziehung und Bildung des Clerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter im Weinberge des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt, und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrags verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen,

zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach, zum h. Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, den zum geistlichen Stand Berufenen über Wandel und Wissenschaften zu prüfen, zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und die evangelische Sendung in den Seminarien aufzunehmen, und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, so wie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarraamtes zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tre tenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr- Concurs-Prüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche sich jemals trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechtes und selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission, eben so wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifeters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle wer es vermag, die aus ihrem Schooße in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen; das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scharflein, auch des Armen, das zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seiner Zahlen Stellen zu ergünden vermögen. Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooß der Armuth zu schütten, der Noth der



heutigen socialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen, im Stande sein möge: dies wird wesentlich bedingt sein durch das Maß freier selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete zu vindiciren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes aus dem Begriff ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgende Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sacramente und die Einrichtung alles Dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt, ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glauben der Kirche, ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w. die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höheren und ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschließlich auf ihrem eigensten Gebiet, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben.

Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbniße verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit, unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst, in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben; — die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Maß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen, als ihr durch rechtmäßige Titel wohl erworbenes Eigen-

thum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Verein gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehn, und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einziges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft; und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfaßt, Inland und Ausland unterscheiden, und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt, und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden mißtrauischen Controle zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heiligen Vater zu Rom und den binnen der weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaarenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungeflörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche jeder Act willkürlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpunkte der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopats unter sich, allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es im kindlichen Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf daß sich die einzige katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert, so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzungen des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischenhirt und Heerde, als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären \*).

---

\*) Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, in den Actenstücken dieser Versammlung. Würzburg, 1848.



The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding a function  $f(x)$  which satisfies the conditions  $f(0) = 0$  and  $f'(x) = f(x)$ . This is a well-known problem, and the solution is given by  $f(x) = 0$ . The second part of the paper is devoted to a more detailed study of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding a function  $f(x)$  which satisfies the conditions  $f(0) = 0$  and  $f'(x) = f(x)$ . This is a well-known problem, and the solution is given by  $f(x) = 0$ .

The third part of the paper is devoted to a more detailed study of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding a function  $f(x)$  which satisfies the conditions  $f(0) = 0$  and  $f'(x) = f(x)$ . This is a well-known problem, and the solution is given by  $f(x) = 0$ .

The fourth part of the paper is devoted to a more detailed study of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding a function  $f(x)$  which satisfies the conditions  $f(0) = 0$  and  $f'(x) = f(x)$ . This is a well-known problem, and the solution is given by  $f(x) = 0$ .

# Anhang.

---

днвннн

I.

**Urtext und Uebersetzung**

des Concordats vom 18. August 1855

sammt dem

**Kundmachungs-Patent vom 5. November 1855.**

---

1

# Handbuch der Physik

des Königl. Polytechnischen Instituts in München

von Dr. Johann Samuel Friedrich



## Kaiserliches Patent vom 5. November 1855,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patentés angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentés an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

**Wir Franz Joseph der Erste,**

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und

Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien,

Rodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c.; Erzher-

zog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau;

Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen,

Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen;

Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-

Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla,

von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Triaul, Ragusa und

Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von

Styrien, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brigen;

Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien ;  
Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c. ;  
Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark ;  
Großwojwod der Wojwodschast Serbien &c. &c.

Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen großen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen, und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen gesetzt, und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

I.  
Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

II.

Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit

treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

III.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem, von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzkraft zu treten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Cultus und Unterrichtes, im Vernehmen mit den übrigen theilhaftigen Ministern und Unserem Armee-Ober-Commando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monates November im Eintausend achthundert fünfundsünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

**Franz Joseph** m. p. (L. S.)

Graf **Szol-Schauenstein** m. p. Graf **Thun** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung  
Kansouet m. p.

# **Nos Franciscus Josephus Primus,** **divina favente clementia Austriae Imperator;**

Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Quastalae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goriciae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirckiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae etc. etc.

**N**otum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnisi die decima octava Augusti anni labentis inita et signata est tenoris sequentis:

## Urtext.

### Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18<sup>va</sup> Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 25<sup>ta</sup> Septembris 1855.)

### In Nomine

Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et aurescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae

## Uebersetzung.

### Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

(Unterzeichnet zu Wien am 18. August 1855. In den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt ebendasselbst am 25. September 1855.)

### Im Namen

der allerheiligsten und nathheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herrn Michael der heiligen römischen Kirche Cardinal-Priester Viale-Prelà. Dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen

et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Vienneensem, Solio Pontificio Adistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

### Articulus I.

Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

### Articulus II.

Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat,

Stuhles Pro-Nuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen Gnaden Herrn Joseph Othmar von Rauscher, Fürsten-Erzbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

#### Erster Artikel.

Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

#### Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne

Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

### Articulus III.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

### Articulus IV.

Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatae Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quos-

hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

### Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

### Vierter Artikel.

Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Rätthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen,

- cunq̄ue ad praedicta officia idoneos iudicaverint.
- b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesisibus suis iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.
- c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.
- d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populivae postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.
- e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam
- welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.
- b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschließen.
- c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner Kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.
- d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszusprechen, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.
- e) Provinzialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der



Concilia provincialia et Synodos dioecesanæ, eorumque acta vulgare.

#### Articulus V.

Omnis juventutis catholice institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholice; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholice Religioni, morumque honestati adversetur.

#### Articulus VI.

Nemo sacram Theologiam, disciplinam catechetica vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eadem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum

heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

#### Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

#### Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der

Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologiae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumuntur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum aspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

#### Articulus VII.

In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis non nisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae

Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des beschöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

#### Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe

legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

#### Articulus VIII.

Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

#### Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchenprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischöfe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischöfe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

### Articulus IX.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

### Articulus X.

Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, eisdem cognoscet iudex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cum primis decreta iudicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad iudicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica iudicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem

### Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Reichthume verbreitet werden.

### Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berichtigungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehe-sachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die

Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

### Articulus XI.

Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomocumque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Idem nullatenus impediuntur, quominus censuris animadvertant in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

### Articulus XII.

De jure patronatus iudex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando

Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Gehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

### Elfter Artikel.

Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Abndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

### Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine

de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

### Articulus XIII.

Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum iudices saeculares cognoscant et definiant.

### Articulus XIV.

Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causas ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiores reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis

Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfünde bezeichnet wurden, geführt werden.

### Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

### Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder andern Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten

exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressionem condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischöfe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischöfes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nothig sein sollte, Vorsorge treffen.

### Articulus XV.

Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae iustitia exigit, fieri sinant.

### Articulus XVI.

Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediatur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui

### Fünftehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung gezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

### Sechzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden: Zudem wird er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof widerpflichtvergeffene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre gezeigt werde, so wird Er nicht zugeben,



Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

### Articulus XVII.

Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacerorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti

Concordat.

daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

### Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchenprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren

nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

### Articulus XVIII.

Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earundem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fide-  
lium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

### Articulus XIX.

Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

### Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen treten.

### Neunzehnter Artikel.

Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.

**Articulus XX.**

Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum“.

**Articulus XXI.**

In eunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relictae sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter

**Zwanzigster Artikel.**

Die Metropolitnen und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischöfe geziemt, Eurer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchsthren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

**Einundzwanzigster Artikel.**

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß

observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

#### Articulus XXII.

In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumuntur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis

derselben ohne leztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Bischen dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

#### Zweihundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrn-pfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch

cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constat. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indieto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

### Articulus XXIII.

In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigefügt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

### Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Poenitentarius und der Theologalis, an den Collegiatskirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

#### Articulus XXIV.

Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

#### Articulus XXV.

Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

#### Articulus XXVI.

Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione suffi-

#### Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

#### Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Josephs Apostolischen Majestät einen Beweis besondern Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

#### Sechszwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen

cientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, angebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consulatur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice acquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parochia dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

### Articulus XXVII.

Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem non nisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in pos-

der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

### Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung

sessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, accurate observantur, quocumque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

### Articulus XXVIII.

Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicant, libere quoque visitationem in eosdem exercent. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observant, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosas

übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

### Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des



admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsis respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesis- bus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

#### Articulus XXIX.

Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietates in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquirat, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

heiligen Stuhles die darum An- suchenden in's Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dieß Alles hat auch von den weiblichen Orden in soweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

#### Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverleglich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

### Articulus XXX.

Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

### Articulus XXXI.

Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrantur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea convenit. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in

### Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

### Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostoli-

stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo redditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

### Articulus XXXII.

Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium redditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud

schen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

### Zweihunddreißigster Artikel.

Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, in soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchsthre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen

extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

### Articulus XXXIII.

Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earundem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earundem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur,

Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

### Dreiunddreißigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus

qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

#### **Articulus XXXIV.**

Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

#### **Articulus XXXV.**

Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque ideo utraque contrahen-

liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte; wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

#### **Vierunddreißigster Artikel.**

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

#### **Fünfunddreißigster Artikel.**

Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widersprechen, für durch denselben aufgehoben anzusehen; und der Vertrag selbst wird in denselben

tium pars spondet, se successores-  
que suos omnia et singula, de qui-  
bus conventum est, sancte serva-  
turos. Si qua vero in posterum  
supervenerit difficultas, Sanctitas  
Sua et Majestas Caesarea invicem  
conferent ad rem amice compo-  
nendam.

#### Articulus XXXVI.

Ratificationum hujus Conven-  
tionis traditio fiet intra duorum  
mensium spatium a die hisce ar-  
ticulis apposita aut citius, si fieri  
potest.

In quorum fidem praedicti  
Plenipotentiarii huic Conventioni  
subscripserunt, illamque suo quis-  
que sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima oc-  
tava Augusti anno reparatae Salutis  
millesimo octingentesimo quinqu-  
agesimo quinto.

Mich. Card. Joseph. Othmar.  
Viale-Prelà m. p. de Rauscher m. p.,  
(L. S.) Archiepiscopus Viennensis.  
(L. S.)

Ländern von nun an immerdar die  
Geltung eines Staatsgesetzes haben.  
Deshalb verheißten beide vertrag-  
schließenden Theile, daß Sie und  
Ihre Nachfolger Alles und Jedes,  
worüber man sich vereinbart hat, ge-  
wissenhaft beobachten werden. Wo-  
ferne sich aber in Zukunft eine  
Schwierigkeit ergeben sollte, werden  
Seine Heiligkeit und Seine kaiser-  
liche Majestät Sich zu freundschaft-  
licher Beilegung der Sache ins Ein-  
vernehmen setzen.

#### Sechshunddreißigster Artikel.

Die Auswechslung der Ratifica-  
tionen dieses Vertrages wird binnen  
zwei Monaten, von dem diesen Arti-  
keln beigesezten Tage an gerechnet,  
oder wenn es möglich ist, auch früher  
stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben  
die vorgenannten Bevollmächtigten  
diese Uebereinkunft unterzeichnet und  
Beide ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am acht-  
zehnten August im Jahre des Hei-  
les tausend achthundert fünf-  
und-  
fünfzig.

Mich. Card. Josef Othm.  
Viale-Prelà m. p. von Rauscher m. p.,  
(L. S.) Erzbischof von Wien.  
(L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profiteamur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro Nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros neque ulla ratione permitturos esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto Regnorum Nostrorum septimo.

**FRANCISCUS JOSEPHUS.**

(L. S.)

**COMES A BUOL-SCHAUENSTEIN.**

Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae  
Majestatis proprium:

**Otto Liber Baro a Meysenbug** m. p.

---





II.

# Hirtenbrief

Seiner Eminenz

des

Hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürst-Erzbischofs von Wien

**Joseph Othmar**

über das Concordat.

---

II

# Verordnungen

des Königs

in Betreff der

## Landessteuer

in der Provinz

## Joseph Othmar,

von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden, Fürst-  
Erzbischof von Wien, Großkreuz des St. Stephans-,  
Großkreuz und Prälat des Leopold-Ordens ic. ic.

allen Gläubigen der Erzdiocese Wien Heil und Segen  
vom Herrn!

Als wider Jerusalem und sein entweihetes Heiligthum die Brandesfackel schon herannahete, verkündete der Allerhöchste durch denselben Propheten Jeremias, welchen er zum Boten seiner Strafgerichte erkoren hatte: „So spricht der Herr, welcher die Sonne zur Leuchte des Tages und den Mond und die Sterne nach ihrer Ordnung zur Leuchte der Nacht gesetzt hat, welcher das Meer bewegt und es brausen seine Fluthen, Herr der Heerschaaren ist sein Name: Wenn dies mein Gesetz vergeht, dann wird auch der Saame Israels vergehen und nicht mein Volk auf ewig sein.“ Die göttliche Verheißung erfüllte sich durch Den, welcher über das Haus Jacob in Ewigkeit herrschet und dessen Reich kein Ende haben wird, durch das Lamm Gottes, welches bei der streitenden Kirche verbleibt bis an's Ende der Zeit und die selig vollendete aus dem Borne des Heiles trinkt in Ewigkeit. Die Kirche ist nicht von dieser Welt: sie ist aber für diese Welt: deshalb ist die Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe in vielfacher Beziehung durch die Gestaltungen

bedingt, welche die menschliche Gesellschaft nach dem Willen oder durch die Zulassung Gottes erhält. Um der Kirche des alten Bundes in Mitte des Götzendienstes eine Stätte zu bereiten, erkor der Herr sich den Vater der Gläubigen, ließ die Nachkommen desselben zu einem zahlreichen Volke erwachsen und ordnete auch ihre geselligen Zustände durch das Gesetz, welches unter dem Rollen des Donners und dem Leuchten des Blitzes auf Sinai verkündet ward. Der Sohn Gottes aber, welcher sich selbst zum Tode hingab, zum Tode des Kreuzes, sandte seine Jünger an das halsstarrige Juda und an alle Völkerschaften der Heiden wie die Lämmer unter die Wölfe. Sie verkündeten die Wahrheit, sie starben für die Wahrheit: so wurde das Volk des neuen und ewigen Bundes aus allen Stämmen und in allen Ländern der Erde gesammelt. Drei Jahrhunderte lang kämpfte das Christenthum einen wunderbaren Kampf. Alle Gewalten der Erde waren verschworen es zu vernichten. Die Trugschlüsse mißbrauchter Gelehrsamkeit, die Lockung irdischer Ehren und Güter, Verläumdung, Hohn, Mißhandlung, sünneiche Martern umringten die Bekenner des Herrn und sie beharrten auf dem Wege des Kreuzes und erfüllten rasch anwachsend die vergebens tobende Welt. Niemals weder früher noch später hat es dem Herrn gefallen, seine Macht durch solche Wunder der Gnade zu verherrlichen; daß er durch Moses das halsstarrige Egypten schlug und durch Elias Feuer vom Himmel fallen ließ, war ein kleines gegen jene Siege des Reiches Gottes auf Erden. Es war dies gleichsam der Widerschein von dem Wandel des Wortes Gottes im Fleische. In der Folge der Zeiten bediente die göttliche Weisheit sich irdischer Hilfe, um die irdischen Bedingungen für den Bestand der Kirche zu verwirklichen. Ein Strahl höheren Lichtes fiel in die Seele eines Herrschers, welcher vom atlantischen Meere bis an den Tigris gebot, und der christliche Staat entwickelte sich. Der christliche Staat ist derjenige, welcher die christliche Erkenntniß von der menschlichen Pflicht und Bestimmung als Richtschnur der geselligen Ordnung festhält. Der Mensch ist für die Ewigkeit geschaffen; die Kirche aber ist eingesetzt, um den Weg zur seligen Ewigkeit ihm zu bahnen. Im christlichen Staate gilt der Mensch als

ein Wesen, dessen Bedürfnisse und Geschicke über den Spalt des Grabes hinaustragen, und die Kirche als die Braut Christi, welcher die überirdischen Geschicke des Menschen anvertraut sind: darum wird sie in Erfüllung ihrer Sendung nicht gehemmt, sondern gefördert. Der Staat sorgt dadurch zugleich für seine eigene Zukunft; manchmal kann er auf Kosten der christlichen Weltanschauung Vortheile erringen, welche als glänzend begrüßt werden; aber sie glänzen wie die Feste des Verschwenders, welchen das Elend auf dem Fuße nachfolgt.

Die menschlichen Leidenschaften haben sich mit den Verirrungen der menschlichen Forschung verbündet, um die Bande des christlichen Staates zu zerreißen. Die Lebensklugheit und die Staatsweisheit, deren das achtzehnte Jahrhundert sich als seiner glorreichsten Erfindung rühmte, ging von der Voraussetzung aus, daß der Mensch nur für eine Spanne Zeit geschaffen sei, und der Versuch, den Menschen und den Staat von Gott und seinem Reiche loszureißen, ward im größten Maßstabe gemacht. Die Folgen haben wir gesehen. Es begaben sich Dinge, bei welchen die Thorheit mit dem Frevel um den Vorrang stritt: denn ohne den Zusammenhang zwischen Zeit und Ewigkeit richtig in Rechnung zu bringen, kann man weder zum ewigen Leben gelangen, noch das zeitliche Leben und seine Gestaltungen richtig beurtheilen. Die Größe des Unheiles rief einen Gegenstoß hervor, und die göttliche Barmherzigkeit, welche über den Irrsalen des Menschengeschlechtes mit mütterlicher Nachsicht waltet, bediente sich der Erschütterung der Gemüther, um dem Saamenkerne der Gnade Gedeihen zu verschaffen. Der Wahn, als bedürfe man Gottes und seiner Kirche nicht, hat sich in finstere Winkel geflüchtet, und in weitem Bereiche vergönnten die Lenker des Staates der Kirche freieren Spielraum oder fördern auch ihre Bemühungen, den Aufschwung der christlichen Gesinnung zu erneuern, mit mehr oder weniger Wohlwollen. Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, hat mehr gethan. Noch wüthete der Sturm, noch tobten die Vorurtheile und Leidenschaften in ungeschwächter Macht: da gedachte der Enkel der Nachfolger Karl des Großen der Kirche und ihrer Anliegen und

Gefahren. Die Bischöfe versammelten sich und ihre Stimme wurde gehört. Im April 1850 erschienen Verordnungen, welche die Geschichte der großen Lebensentwickelungen in ihre Tafeln einzeichnen wird: denn sie waren bereits von dem Geiste getragen, in dessen Kraft Karl der Große und eine glänzende Reihe seiner Nachfolger an dem Felsen der Kirche als Schirmherren standen. Kirche und Staat bedürfen einander wechselseitig und sollen zum freundlichen Bunde vereint die Pfade der Völker leiten und schirmen; unter den Vorrechten aber, welche den christlichen Herrscher zieren, ist es das schönste und heiligste, daß er nicht nur für die zeitliche Wohlfahrt der Seinigen sorgen, sondern ihnen auch den Weg nach oben durch Beschützung der Kirche und des Gesetzes der Heiligkeit ebnen kann. Diese Ueberzeugung besetzte Seine Majestät den Kaiser, als er jene Verfügungen traf, und diese Ueberzeugung trieb ihn an, das Begonnene zu vollenden. Noch blieben Angelegenheiten zu ordnen, welche zum Theile in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingriffen; es blieb noch übrig den Bund zwischen Kirche und Staat feierlich zu erneuern und ihm durch eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle das Siegel höherer Geltung aufzudrücken.

Diese Vereinbarung ist unter Gottes Beistande geschlossen worden und ihre Blätter liegen offen vor Euch, Mitbrüder im Herrn! Der Gedanke des christlichen Staates ist es, welcher mächtig in ihr waltet, welcher von ihr laut vor Europa's Angesichte verkündet wird. Dies ist ihre höchste Bedeutung und ihre beste Erläuterung. Sie enthält Manches, was die Kirche in Oesterreich entweder niemals entbehrt oder doch vor langer Zeit thatsächlich wieder erlangt hat. Sie enthält Anderes, was Seine Majestät für einen großen Theil des Reiches schon vor mehr als fünf Jahren gewährt haben. Sie enthält endlich jene Bestimmungen, welche zur Vollendung des großen heilbringenden Werkes noch fehlten. Dies Alles ist aber in dem untrennbaren Ganzen eines feierlichen Vertrages vereinigt und durch die Uebereinstimmung des heiligen Stuhles und des Kaisers als festbegründete Richtschnur für Oesterreich's kirchliche Angelegenheiten aufgestellt und bestätigt. In alles Einzelne einzugehen, gehört einem anderen Orte an; laßt mich aber,

geliebte Christen, Euch einige Worte über solche Punkte sagen, welche entweder durch ihre hohe Bedeutung hervorragen oder hier und da einem Mißverständnisse begeben möchten.

Es ist Ein Gott und auch die Kirche ist Eine: darum hat der Herr ihr in dem römischen Papste einen Mittelpunkt und ein Oberhaupt gegeben. Allerdings sprach der Heiland zu allen Aposteln und in ihnen zu ihren rechtmäßigen Nachfolgern: „Wie mich der Vater sendet, so sende ich euch!“ Aber nur zu Petrus, und in ihm zu seinen rechtmäßigen Nachfolgern hat er gesprochen: „Auf diesen Felsen werd' ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen“. Die Gemeinden, welche der große Paulus, der Apostel der Völker, welche der hochbegnadigte Johannes, der Liebling des Herrn, gegründet haben, blühten lange und sandten dem Himmel viele Heiligen zu, allein sie sind dem Irrthume nicht unzugänglich geblieben; die Spaltung hat sie von dem grünenden Stamm der Einheit losgerissen; der siegreiche Islam hat sie entblättert und zertreten. An dem Stuhle Petri brachen sich alle Wellen des Irrthumes und der Verfolgung; stärker durch jede Prüfung steht er da als die Grundfeste und das Siegeszeichen des Glaubens, welcher den Weg zum Throne Gottes gefunden hat. „Mit dieser Kirche müssen ihres Vorranges wegen alle anderen Kirchen, das ist die Gläubigen, wo sie immer sein mögen, übereinstimmen“. So schrieb im zweiten christlichen Jahrhunderte der heilige Irenäus, welcher durch seinen Lehrer, den Blutzengen Polykarpus, an den Apostel Johannes heranreichte; so bezeugten und bezeugen alle Väter und Lehrer unseres Glaubens. Aber eben deswegen bedürfen die christlichen Gemeinden aller Welttheile und Himmelsstriche mit dem Sitze des Apostelfürsten in Verbindung zu stehen, und wenn man der katholischen Kirche das Recht einräumt, ihrer Verfassung gemäß zu bestehen und zu wirken, so darf man auch dieser Verbindung kein Hinderniß legen. Dennoch hat das besprochene placetum regium eine eiferfüchtige Scheidewand errichtet. Zwar reichen seine ersten Anfänge weit in die Vergangenheit zurück; aber erst die Zeit, welche dem Glauben und der Kirche Krieg ankündete, hat ihm jene Entwicklung

gegeben, in welcher es die ganze Lebenshätigkeit der Kirche bedrohte. Die Erschütterungen der letzten Jahre durchbrachen manche Vorurtheile, welche sich gleich einer Eiserinde auf Europa's Herz gelegt hatten. Man weiß nun, wo die Feinde des Thrones und der bürgerlichen Gesellschaft zu finden seien; man hat es erfahren, daß die katholische Kirche mit ihrer unerschöpflichen Glaubenskraft die Schutzmacht der erkrankten Gesellschaft sei: denn die Reihenföhler des Umsturzes haben selbst es laut bekannt, daß sie ihr Werk nicht zu vollbringen vermögen, so lange die katholische Kirche aufrecht stehe. Katholisch heißt aber allgemein und schließt wie die Verschiedenheit des Glaubens so auch die Trennung der Gemeinschaft aus. Der Leib, dessen Haupt Christus ist, der Sohn des lebendigen Gottes, ist ein lebendiger, aber die Glieder haben ihre Kraft nur von der Theilnahme an dem großen Ganzen und ermatten und ersterben, wenn sie von demselben geschieden sind. Der Katholik ist durch seine Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle in Gemeinschaft mit der christlichen Welt. Jeder Gewinn der Forschung, jedes Beispiel des Eifers, jeder Sieg des Glaubens und der Selbstverläugnung ist ein Gemeingut des Bruderbundes, der schwächere Theil rankt sich an dem stärkeren empor, man fühlt den Pulsschlag des großen, gemeinsamen Lebens, das Auge wird heller und die Brust wird weiter. Den besonderen Bedürfnissen, welche durch besondere Verhältnisse bedingt sind, wird dadurch kein Eintrag gethan, sondern der Weg zu ihrer berechtigten Befriedigung aufgeschlossen. Der gute Kampf, den wir als Nachfolger des Apostels kämpfen sollen, muß überall von derselben Gesinnung durchdrungen und geleitet sein, doch die Kampfweise hat sich in manchen Dingen nach dem Schlachtfelde zu richten. Allein die Mannigfaltigkeit muß zu der Einheit in das richtige Verhältniß gesetzt werden, und je inniger der Verkehr mit Rom ist, desto leichter und vollständiger wird dies geschehen.

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte jenes Reg hemmender Maßregeln in Oesterreich seine Geltung verloren; jezt ist es feierlich ausgesprochen und besiegelt, daß inner Oesterreichs weiten Gränzen der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten



einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliege. Dies ist ein großes Wort und nicht in Oesterreich allein wird es wiederhallen.

Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren; allein die ihnen verliehene Gewalt hat keine andere Geltung und Aufgabe als die rechte Erkenntniß und die wahre Liebe zu verbreiten und zu bewahren: denn ihre Macht und Sendung ist in den Worten beschlossen, welche der Auferstandene zu seinen Aposteln sprach: „Unterrichtet alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe!“ Der Bischof hat durch sich und die von ihm bestellten Priester das Wort Gottes zu verkünden, die Sacramente auszuspenden, und über der Vollkommenheit des christlichen Wandels mit jenen Mitteln zu wachen, welche das Gesetz Gottes und der Kirche ihm zuweist. Wer ihn hindert dieses Amtes zu walten, der tritt nicht nur dem Reiche Gottes auf Erden hemmend entgegen, sondern lockert zugleich die Bande der bürgerlichen Gesellschaft, deren beste und heiligste Weihe die Vollkommenheit christlichen Pflichtgefühles ist. Die geistliche Gewalt ist wie Alles, was Menschen anvertraut ist, dem Mißbrauche zugänglich; allein deshalb, weil eine Feuersbrunst großes Unheil anrichten kann, löscht man nicht die Flamme des häuslichen Herdes aus. Schon im Jahre 1850 fiel die Scheidewand, welche den Bischof von der Gemeinde trennte, für die er dem Heilande Rechnung legen soll, und sie wird sich nicht wieder erheben; es ist den Bischöfen die Freiheit gesichert, mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, ohne Hemmiß zu verkehren, und ihre Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten ohne Hemmiß kund zu machen.

Das höchste Gesetz des Unterrichtes ist die Wahrheit. Der Katholik bellagt Diejenigen, welche es für nothwendig erachten, in dem, was Gott und sein Reich betrifft, die Wahrheit erst noch zu suchen; er selbst aber sucht sie nicht; denn er hat sie gefunden. Man würde es für eine maßlose Thor-

heit halten, wenn ein Lehrer im Namen der Freiheit das Recht ansprechen würde, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung seinen Schülern Unwahres vorzutragen. Soll Dasjenige, was man bei Aufzählung der Käfer und Würmer nicht erlauben will, nur dann gestattet sein, wenn es sich um das Heil der unsterblichen Seele handelt? Mit vollem Rechte verlangt man also, daß der Lehrer der katholischen Jugend, in so weit sein Unterricht Religion und Sittlichkeit betrifft, die Lehre der katholischen Kirche rein und unverfälscht wiedergebe, und bei anderen Gegenständen nichts einmische, was der katholischen Wahrheit zuwiderläuft. Darüber zu urtheilen, steht dem Bischöfe zu: denn er ist in seinem Bereiche zum Hüter des Glaubens bestellt: deswegen wird der ganze Unterricht der katholischen Jugend mit der katholischen Lehre in Einklang stehen und der Bischof darüber wachen, daß kein Mißklang sich einschleiche.

Das Verhältniß der beiden Geschlechter, in welche die Menschheit nach Gottes Anordnung aus einander tritt, ist für das sittliche Leben in vielfacher Beziehung maßgebend. Die leibliche Vereinigung derselben hat eine Bedeutung, welche über die Erde und ihre Geschicke hinausreicht: denn sie führt den Erben der Verheißungen in seine zeitliche Laufbahn ein. Wenn sie dem entzügelten Drange der Sinnenlust dienstbar wird, so quellen aus ihr, wie aus einem Pfuhe der Verpestung, Sünden hervor, welche von der Stirne des Menschen beinahe das Siegel der Gottähnlichkeit tilgen. Deswegen gestattet das Gesetz des Herrn sie nur, wenn sie durch die Ehe geadelt wird. Die Ehe ist von Gott eingesetzt, damit Mann und Weib einander in allen leiblichen und geistlichen Nöthen unterstützen und ergänzen und die Kinder, welche die Frucht ihrer Verbindung sind, für den Himmel erziehen. Darum ist dieser Bund der Geschlechter durch eine höhere Gnade geheiligt: denn der milde Heiland, welcher an keinem wahrhaftigen Bedürfnisse der Menschheit ohne Segen zu spenden vorüberging, hat sie zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben. Die Bedingungen aufzustellen, unter welchen die leibliche Vereinigung der Geschlechter sittlich möglich sei, liegt außer dem Bereiche des weltlichen Gesetzes; die durch die Ehe begründeten

Pflichten gehören ihrem größten und besten Theile nach einem Gebiete an, in welches der Arm der Staatsgewalt nicht hinüberreicht. Liebe und Treue läßt sich nicht erzwingen; erzwingen läßt sich ein Stück Geldes und auch dies nur, wenn der pflichtvergessene Gatte Vermögen besitzt. Die Sacramente hat Der, welcher sie einsetzte, der Obhut der Kirche anvertraut. Ob also eine Verbindung so beschaffen sei, daß sie vor Gott und dem Gewissen die Pflichten und Rechte der Ehe mit sich bringe und eben darum durch die Gnade des Sacramentes geheiligt sei, hat die Kirche und nur die Kirche zu entscheiden. Als man im sechzehnten Jahrhunderte auch die Ehe von der Kirche loszureißen suchte, sprach das Concilium von Trient den Bann wider Jene, welche behaupteten, daß die Ehesachen nicht vor den kirchlichen Richter gehören. Ob eine Verbindung sich der bürgerlichen mit der Ehe verbundenen Rechte erfreue oder nicht, hängt allerdings von den Anordnungen der Staatsgewalt ab. Wenn aber der Gesetzgeber den Katholiken berechtigt, eine Verbindung, welche vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, vor dem weltlichen Richter als eine Ehe geltend zu machen, so entzieht er, so viel an ihm ist, der Familie die sittliche Weihe und vergiftet die Quelle, aus welcher der Gesellschaft frische Lebenskraft zuströmen soll. Darum wird von nun an im ganzen Umfange des Kaiserthumes das geistliche Gericht über die Ehesachen nach Vorschrift des Kirchengesetzes entscheiden; ihm allein wird es zustehen, über die Giltigkeit der Ehe und die daraus entspringenden Pflichten ein Urtheil zu fällen, und die Thätigkeit des weltlichen Gerichtes wird sich auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe beschränken.

Die Kirche ist uns wahrhaft zur Mutter gegeben: denn sie umfaßt alle ihre Kinder mit der Innigkeit mütterlicher Liebe und Fürsorge. Daher wünscht sie immer und überall zu segnen; aber ihre Liebe kömmt von Ihm, welcher wie der Barmherzige, so auch der Heilige und Gerechte ist, und wenn die Ehre Gottes und das Heil der Seelen verlangt, daß sie strafe, so strafet sie. Sie straft, um den Sünder zur Sinnesänderung und Buße anzuleiten, sie straft, um den verderblichen Einflüssen, welche die Sünde auf die christliche Gemeinde üben kann, einen heilsamen Damm entgegenzustellen. Im

Geiste und nach den Gesetzen der Kirche wird die kirchliche Strafgewalt geübt werden, um zu erbauen und nicht um zu zerstören, ohne das geknickte Rohr zu brechen oder den glimmenden Docht auszulöschen.

Die Heiden ehrten die Tempel der Wahngewalt, die man Götter nannte; so lang' im alten Rom Gemüthsamkeit, Bürgertugend und Vaterlandsliebe heimisch waren, blieben die Altäre der Gottheiten, denen es Weihrauch streute, eine unverletzliche Freistätte vor jeder, auch einer wohlberechtigten Gewalt. Ueber dem Gotteshause des neuen Bundes ist der Name des allmächtigen Gottes angerufen, es ist geweiht zur Feier der Geheimnisse des Heiles, es ist geheiligt durch die Gegenwart des Königs der Engel: denn der Sohn Gottes ist unter des Brotes Hülle seinem Volke nahe. Diesem Heiligthume der Gnade glaubten die Christen einen Beweis der Ehrfurcht, welchen die Heiden ihren Tempeln gezollt hatten, nicht versagen zu dürfen, und die Immunität der geweihten Stätten wurde durch das Kirchengesetz besiegelt. Allerdings hat im Laufe der Zeiten sich Vieles geändert. Für die Sicherheit der Person ist durchgreifender gesorgt, als in früheren Jahrhunderten, die Vorschriften, welche die Untersuchung und Ahndung des Verbrechens regeln, sind zweckmäßiger und milder geworden; man hat keine Maßregeln der Vorsicht gespart, um Willkürlichkeiten und Mißgriffe auszuschließen. Als eine Zuflucht vor Rachbegier und Gewaltthat hat also die Freistätte nicht mehr die frühere Geltung; aber dem Heiligthume des neuen Bundes gebührt noch die frühere Ehrfurcht und es ist heilsam, dies der Welt in Erinnerung zu bringen. Daher wird die Immunität der Gotteshäuser in so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

Das Ordensleben in seiner Vollkommenheit ist die schönste Blüthe im Garten der Kirche. Eine flache, verkommene Zeit, welche überall bloß den Maßstab des handgreiflichen Nutzens anlegte, hat wider das beschauliche Leben sich gewaltig ereifert. Allein ohne daß das innere Gebet und eben deshalb die Betrachtung des Himmlischen und der Aufschwung der Seele zu Gott mit Eifer gepflegt wird, gibt es kein des Namens würdiges Ordens-

leben. Eine Klostergemeinde, welche auf die Welt in keiner andern Weise einwirkt als durch fürbittendes Gebet und das Beispiel der Selbstverläugnung, ist für die Welt nicht unnütz, sondern erzeugt ihr große Wohlthaten. Doch die Frömmigkeit verbreitet ihre Segnungen über alle menschlichen Verhältnisse. Ein Verein von Gottgeweihten, welche nichts Irdisches anprechen als das zum leiblichen Leben Nothwendige und für ihre Vorgesetzten zu jedem Werke der Liebe und Selbstverläugnung mit vollkommenem Gehorsame verfügbar sind, vermag für alle Werke geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit Außerordentliches zu leisten. Was fromme Genossenschaften am Krankenbette und in Gefangenhäusern leisten, läßt durch bezahlte Organe sich nicht erreichen: denn sei auch die Einrichtung noch so zweckmäßig, und die Beaufsichtigung noch so genau, der Hauch aufopfernder Hingebung läßt sich weder einflößen noch ersetzen. Damit aber der Ordensmann einem so hohen Vorbilde entspreche, muß er die Ordensregel getreu befolgen, und damit der Abirrung vorgebeugt werde, muß der Ordensobere die ihm obliegende Leitung gewissenhaft und ungehindert üben. Daher werden die Generaloberen, welche bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen mit ihren Untergebenen frei verfahren und die Visitation derselben frei vornehmen.

Die Kirche bedarf für die Zwecke des Gottesdienstes und den Unterhalt ihrer Diener äußerer Hilfsmittel. Allerdings glänzte sie niemals in so reinem Lichte, als da sie nicht einmal gesicherte Stätten für ein Gotteshaus besaß, sondern die heiligen Geheimnisse in dem Saale irgend eines Wohnhauses oder tief in dem Dunkel der Katakomben feierte; aber eben damals waren ihre Kinder bereitwilliger als jemals, ihre zeitliche Habe für die kirchlichen Bedürfnisse darzubringen. Sobald der heidnische Staat der christlichen Gemeinde wenigstens theilweise Duldung zu gewähren anfang, erwarb die Kirche Eigenthum und sogar die heidnischen Kaiser erkannten, daß der Kirche ihr Eigenthum entziehen die Kirche verfolgen heiße; denn wenn sie durch Menschlichkeit oder Klugheit bestimmt wurden, der Verfolgung Einhalt zu thun, so erließen sie zugleich den Befehl, den Christen ihre

Kirchen und Begräbnißstätten und die dazu gehörigen Grundstücke zurückzustellen. Im sechzehnten Jahrhunderte griff man nach dem Kirchengute, welches die Frömmigkeit der Ahnen in reicher Fülle aufgehäuft hatte, und um den Raub zu beschönigen, läugnete man das Eigenthumsrecht der Kirche und lud den Staat ein, über ihr Vermögen zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Diese Grundsätze verbreiteten sich weiter als die Irrthümer, mit welchen sie ursprünglich in Verbindung standen; aber gleich dem Feuerbrande, welchen man zündend in's Haus geschleudert hat, ließen sie sich nicht in gewisse Gränzen bannen, sondern entwickelten ihren innersten Kern mit furchtbarer Folgerichtigkeit. Was von den Gütern der Kirche gelten sollte, wandte man auf die der Reichen an und zuletzt ward an den Staat die Forderung gestellt, daß er über das Vermögen aller Besizenden zu Gunsten der Gesellschaft verfüge. Der Communismus rüttelte an den Grundfesten alles Bestehenden, um aus den Trümmern sich Hütten zu bauen. Biewohl es in Oesterreich nicht an Verfügungen fehlte, bei welchen mit dem Kirchengute willkürlich geschaltet wurde, so ist es doch niemals für weltliche Zwecke in Beschlag genommen worden. Bei Gründung des Religionsfondes erging die Zusicherung, daß sein Erträgniß nur für kirchliche Zwecke sollte verwendet werden, und dies Versprechen ist in jedem Drange der Zeiten erfüllt worden. Das Concordat gibt die feierliche Anerkennung, daß der Religions- und Studienfond Eigenthum der Kirche, und das Eigenthum der Kirche unverlezlich sei. Zugleich wird der Kirche das Recht zugesichert, neue Besizungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben. Es gab Zeiten, zu welchen man fürchtete oder zu fürchten vorgab, der anschwellende Wacsthum des geistlichen Gutes möchte für die Weltlichen nichts mehr übrig lassen. Dieser Besorgniß ist nun wohl jeder Vorwand entzogen.

Die Geseze der Kirche sind durch die Erfahrungen von Jahrtausenden erprobt, Vorsicht und Milde schwebt über ihnen und sie ruhen auf Wahrheit und Gerechtigkeit. Wahrheit aber und Gerechtigkeit sind für den Menschen, welcher eines guten Willens ist, nichts Neues: denn sein Herz gibt ihnen Zeugniß. Biewohl also das Concordat in dem weiten Bereiche, für

welchen es bestimmt ist, auf manche eingelebte Gewohnheit und vorgefaßte Meinung stoßen wird, so hoffen wir doch, zum Vater der Barmherzigkeit emporblickend, daß es bald in alle Herzen Eingang finden und das Leben beherrschen werde. Dann wird diese Urkunde der höheren Berechtigung, welche das geistige Leben hat, einen großen Bruchtheil des katholischen Ganzen durch ein neues und heiliges Band verknüpfen. Von den Begnadigten, welche die Kirche ihre Mutter nennen, hat die Fürscheidung mehr als dreißig Millionen, also weit über den siebenten Theil ringsher um Oesterreichs kaiserlichen Thron vereinigt. Ihnen Allen ist an den Wohlthaten der Vereinbarung ein gleicher Theil beschieden, sie Alle haben gleiches Interesse, daß der Saame reiche Frucht bringe für's ewige Leben, und ihre Verbindung zum Ganzen desselben Staates gewinnt eine neue Weihe. Weil sie Oesterreich angehören, gehören ihnen die Segnungen des Concordates an, und indem sie für die Blüthe und Kraft eines Reiches wirken, welches sich den höchsten Gütern des Christen zur starken Burg darleiht, wirken sie für die höchsten Güter des Christen und Den, zu welchem sie uns hinführen.

Es ist billig, daß für eine Wohlthat, welche die ganze christliche Gemeinde empfangen hat, die vereinte christliche Gemeinde Gott, unserem gnadenreichen Vater, das Gebet des Lobes und Dankes darbringe. Aus uns sind wir arm und schwach; aber wir sind reich geworden, durch den Sohn Gottes, welcher sich für uns hingegeben hat, und in dem Opfer des neuen Bundes haben wir eine Gabe empfangen, welche würdig ist, dem Allmächtigen und Ewigen dargebracht zu werden. Daher wird zur Feier des großen Ereignisses am Sonntage, dem 25. November, in der Metropolitankirche ein Hochamt gehalten und nach Vollendung desselben der ambrosianische Lobgesang angestimmt werden. Am 8. December, dem Festtage der unbesleckten Empfängniß Mariens, der Mutter Gottes und Schutzfrau der Kirche, wird diese fromme Feier in sämtlichen Pfarrkirchen stattfinden. Wir wollen dabei danken und bitten; danken für die Huld, die uns vom Herrn geworden ist, und bitten, daß Der, welcher die Herzen lenkt wie Wasserbäche, gnädig vollende, was er gnädig begonnen hat. Alle Rechte, welche

der Kirche gebühren, und alle Gesetze, welche sie aufstellt, haben kein anderes Ziel und Ende, als den Menschen heilig und selig zu machen, und hiezu muß der Mensch das Seinige beitragen. Das Concordat ist ein Abschnitt in dem geistigen Leben Oesterreichs; es sei auch ein Abschnitt in dem geistigen Leben von Jedem aus uns!

Kinder der katholischen Kirche! Ihr seid Bürger des Heiligthums und sollt heimisch sein im Hause Gottes, welches auf die Apostel und Propheten als seine Grundfeste gebaut ist, während Jesus Christus als der Eckstein Alles zusammenhält. Dieses Berufes bleibt eingedenk bei all' Euerem Streben und Wirken. In's Haus Gottes gelangt man aber durch die Pforte der Erkenntniß und sie ladet aufgeschlossen Euch ein. Die Lehre des Heiles, die Euch verkündigt wird, ist dieselbe, welche Maria vernahm, da sie zu den Füßen des Herrn saß und mit allen Kräften ihrer Seele an den Worten seines Mundes hing. Der Sohn Gottes spricht durch die Kirche, von der er nicht weicht, und in fünf Welttheilen ruft die gläubige Gemeinde: Amen, ja komm' Herr Jesus! Laßt es, Freunde und Mitbrüder, ein Geschäft Eures Lebens sein, in der christlichen Erkenntniß vorzuschreiten: denn bei ihr allein ist jene Weisheit, von welcher das Wort Gottes sagt: „Sie ist herrlicher als die Sonne und übertrifft alle Ordnungen der Gestirne; das Tageslicht kann sich ihr nicht vergleichen: denn auf jenes folgt die Nacht, die Weisheit aber wird von keiner Feindestücke bezwungen.“ Seit man alle Kenntnisse, von welchen man Förderung zeitlicher Interessen hofft, mit unermüdlichem Eifer pflegt, aber für die Botschaft vom Reiche Gottes keine Zeit mehr übrig behält, ist Segen und Friede gewichen; nicht weil die wirklichen Errungenschaften der Wissenschaft an sich verderblich oder werthlos sind, — denn was von der Wahrheit ist, das kann und soll der Wahrheit dienen — sondern weil man die rechte Ordnung umgekehrt hat, und das Eine, was Allen und vor Allem Noth thut, nebenbei abfertigen will. Wenn ihr aber heimisch im Hause Gottes seid, so werdet Ihr erfahren, daß Jesus Sprach nicht umsonst gesprochen hat: „Die Furcht des Herrn ist Ruhm und Ehre und Freude und krönt mit Frohlocken. Die Furcht des



Herrn erfreut das Herz und verleiht Bönne und Lust und langes Leben.“ Mit ihr kömmt der Friede, wie ihn die Welt nicht geben kann, und verschleicht die unzähligen Beschwerden und Plagen, welche der Mensch selbst herbeiruft, indem er den Gütern der Vergänglichkeith mit blinder Begierde nachjagt. Mit ihr kömmt die freudige Hoffnung auf die höheren Güter, welche uns beschieden sind, und beleuchtet Zeit und Ewigkeit mit mildem Lichte. Mit ihr kömmt das allein berechnigte, das christliche Selbstgefühl. Der Mensch erkennt, wie hoch ihn Gott erhoben, und fühlt es seiner unwürdig, dem Wahne und der sinnlichen Begierde zu dienen.

Jungfrau voll der Gnaden, Dir sei die Vereinbarung anvertraut, welche in Oesterreichs weiten Landen den Bund zwischen Kirche und Staat besiegelt. Du bist rein von aller Makel und die alte Schlange hat keinen Theil an Dir. Sage dem Herrn der Welt, den Du auf Deinen Mutterarmen trügst, ein mildes Wort der Fürbitte, damit er das freie Walten kirchlicher Thätigkeit segne und uns verleihe, ihm alle Tage unseres Lebens in Heiligkeit und Gerechnigteith zu dienen! Erbitte uns den Sieg des Glaubens, welcher die Welt bezwingt, erbitte uns jene Kraft der Ueberzeugung, welche über das irdische Wohl und Weh hinausragt! Blicke huldreich auf den Herrscher, welcher der Welt ein großes Beispiel der Ehrfurcht vor Deines Sohnes Gesetze gegeben hat, und laß über den Völkern, die der Herr ihm anvertraut, Frieden und Eintracht, Heil und Segen walten! Amen.

Gegeben zu Wien, am Feste des heiligen Leopold, dem 15. November 1855.

**Joseph Othmar.**

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Additional faint, illegible text located below the printer's name.

Manz'sche Buchdruckerei







